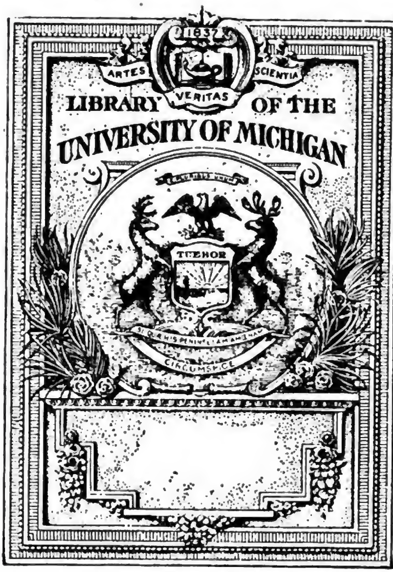
Soziale Kämpfe im alten Rom

Leo Bloch

„A … t“

nunm … en“
in die … des
Lai … hen
(189… elte
Volk … die
Mögl … wie
sie di … des
Gebi … abei
zuglei … nd,
die E … Be-
dürfni … dern
nie en … aus.
Di … er-
läßt … iete
des g … auch
dem … sich
auf …
In … erter
Weis … heit
benut …



Si … die Hälfte der Bändchen liegen, bei jeder Auflage durchaus neu bearbeitet, bereits in 2. bis 8. Auflage vor, insgesamt hat die Sammlung bis jetzt eine Verbreitung von fast 5 Millionen Exemplaren gefunden.

Alles in allem sind die schmucken, gehaltvollen Bände besonders geeignet, die Freude am Buche zu wecken und daran zu gewöhnen, einen Betrag, den man für Erfüllung körperlicher Bedürfnisse nicht anzusehen pflegt, auch für die Befriedigung geistiger anzuwenden.

Wenn eine Verteuerung der Sammlung infolge der außerordentlichen Steigerung der Herstellungskosten – sind doch die Löhne auf das Acht- bis Zehnfache, die Materialien auf das Zwölf- bis Fünfzehnfache gestiegen – auch unvermeidbar gewesen ist, wie bei anderen „billigen“ Büchern, z. B. den Reclamheften, so ist der Preis doch entfernt nicht in dem gleichen Verhältnis gestiegen, und auch jetzt ist ein Bändchen „Aus Natur und Geisteswelt“ wohlfeil, im Gegensatz zu den meisten Gebrauchsgegenständen.

Jedes der meist reich illustrierten Bändchen ist in sich abgeschlossen und einzeln käuflich

Bisher sind zur Kulturgeschichte erschienen:

Primitive Kultur und allgemeine Volkskunde.

Der Mensch der Urzeit. Vier Vorlesungen aus der Entwicklungsgeschichte des Menschengeschlechts. Von Dr. A. Heilborn. 3. Aufl. Mit 47 Abbildungen. (Bd. 62.)
Die Eiszeit und der vorgeschichtliche Mensch. Von Geh. Bergrat Prof. Dr. G. Steinmann. 2. Aufl. Mit 24 Abbildungen. (Bd. 302.)
Allgemeine Völkerkunde. 3 Bände. I. Bd.: Feuer, Nahrungserwerb, Wohnung, Schmuck und Kleidung. Von Dr. A. Heilborn. Mit 54 Abb. (Bd. 487.) II. Bd.: Waffen und Werkzeuge, Industrie, Handel und Geld, Verkehrsmittel. Von Dr. A. Heilborn. Mit 51 Abb. (Bd. 488.) III. Bd.: Die geistige Kultur der Naturvölker. Von Prof. Dr. K. Th. Preuß. Mit 9 Abb. (Bd. 452.)
***Vorgeschichte Europas.** Von Prof. Dr. H. Schmidt. (Bd. 571/72.)
Germanische Kultur in der Urzeit. Von Bibliotheksdirektor Professor Dr. G. Steinhausen. 3. Auflage. Mit 13 Abbildungen. (Bd. 75.)

Antike Kultur.

Palästina und seine Kultur in 5 Jahrtausenden. Nach den neuesten Ausgrabungen und Forschungen dargestellt von Prof. Dr. P. Thomsen. 2., neubearb. Aufl. Mit 37 Abb. (Bd. 260.)
Palästina und seine Geschichte. Sechs volkstümliche Vorträge. Von Prof. Dr. H. Freiherr von Soden. 4. Aufl. Mit 1 Plan von Jerusalem und 3 Ansichten des Heiligen Landes. (Bd. 6.)
Antikes Leben nach den ägypt. Papyri. Von Geh. Postrat Prof. Dr. F. Preisigke. Mit 1 Tafel. (Bd. 565.)
Das Griechentum in seiner geschichtlichen Entwicklung. Von Hofrat Professor Dr. R. v. Scala. Mit 46 Abbildungen. (Bd. 471.)
Kulturbilder aus griechischen Städten. Von Prof. Dr. E. Ziebarth. 3., umg. Auflage. Mit 21 Abbildungen im Text und auf 16 Tafeln. (Bd. 131.)
Die Religion der Griechen. Von Prof. Dr. E. Samter. Mit Bilderanhang. (Bd. 457.)
Pompeji, eine hellenistische Stadt in Italien. Von Professor Dr. Fr. v. Duhn. 3. Auflage. Mit 62 Abbildungen im Text und auf 1 Tafel, sowie 1 Plan. (Bd. 114.)
Das alte Rom. V. Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. O. Richter. Mit Bilderanh. u. 4 Plän. (Bd. 386.)
Die römische Republik. Von Privatdozent Dr. A. Rosenberg. (Bd. 838.)
Soziale Kämpfe im alten Rom. Von Privatdozent Dr. L. Bloch. 4. Auflage. (Bd. 22.)
Antike Wirtschaftsgeschichte. Von Dr. O. Neurath. 2. Aufl. (Bd. 258.)
Das Altertum, seine staatliche und geistige Entwicklung und deren Nachwirkungen. Von Oberlehrer H. Preller. (Bd. 642.)
Das Altertum im Leben der Gegenwart. Von Prov.-Schulrat und Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. P. Cauer. 2. Aufl. (Bd. 356.)

Deutsche Kulturgeschichte und Volkskunde.

Deutschtum und Antike in ihrer Verknüpfung. Ein Überblick. Von Oberstudienrat Konrektor Prof. Dr. E. Stemplinger u. Konrektor Prof. Dr. H. Lamer. Mit 1 Tafel. (Bd. 689.)
Deutsche Volkskunde im Grundriß. Von Prof. Dr. K. Reuschel. I. Allgemeines. Sprache u. Volksdichtung. Mit 3 Fig. (Bd. 644.) *II. Glaube, Brauch, Kunst u. Recht. (Bd. 645.)
Die deutschen Volksstämme und Landschaften. Von Geh. Studienrat Prof. Dr. O. Weise. 5., völlig umgearbeitete Aufl. Mit 30 Abbildungen im Text und auf 20 Tafeln und einer Dialektkarte Deutschlands. (Bd. 16.)
Heimatpflege. (Denkmalpflege und Heimatschutz.) Ihre Aufgaben, Organisation und Gesetzgebung. Von Dr. H. Bartmann. (Bd. 756.)
Kulturgeschichte des deutschen Bauernhauses. Von Baurat Dr.-Ing. Chr. Ranck. 3. Auflage. Mit 73 Abbildungen. (Bd. 121.)
Das deutsche Dorf. Von Prof. R. Mielke. 3. Aufl. Mit 51 Abbildungen. (Bd. 192.)
Deutsche Volkstrachten. Von Pfarrer K. Spieß. Mit 11 Abbildungen. (Bd. 342.)
Deutsche Feste u. Volksbräuche. V. Prof. Dr. E. Fehrle. 2. Aufl. Mit 29 Abb. (Bd. 518.)
Das deutsche Volkslied. Von Dr. J. W. Bruinier. 6. Auflage. (Bd. 7.)
Die deutsche Volkssage. Übersichtlich dargestellt von Dr. O. Böckel. 2. Auflage. (Bd. 262.)
Das deutsche Volksmärchen. Von Pfarrer K. Spieß. (Bd. 587.)
Die deutschen Personennamen. V. Geh. Studienrat Dir. A. Bähnisch. 3. Aufl. (Bd. 296.)
Familienforschung. Von Dr. E. Devrient. 2. Aufl. Mit 6 Abb. im Text. (Bd. 350.)

Kultur des Mittelalters.

Mittelalterliche Kulturideale. Von Professor Dr. V. Vedel. 2 Bände. I. Bd.: Heldenleben. (Bd. 292.) II. Bd.: Ritterromantik. (Bd. 293.)
Deutsche Städte und Bürger im Mittelalter. Von Geh. Reg.-Rat Oberschulrat Professor Dr. B. Heil. 4. Auflage. (Bd. 43.)
Der Zug nach dem Osten. Die kolonisatorische Großtat des deutschen Volkes im Mittelalter. Von Geh. Hofrat Prof. Dr. K. Hampe. (Bd. 731.)

Politische Kultur. Kriegswesen.

Vom deutschen Volk zum deutschen Staat. Eine Geschichte des deutschen Nationalbewußtseins. Von Professor Dr. P. Joachimsen. 2. veränderte Aufl. (Bd. 511.)

Das Deutschtum im Ausland vor dem Weltkriege. Von Prof. Dr. R. Hoeniger. 2. Aufl. (Bd. 402.)

Die großen Sozialisten. Von Dr. Fr. Muckle. 4. Aufl. 2 Bände. I. Owen, Fourier, Proudhon. II. Saint-Simon, Pecqueur, Buchez, Blanc, Rodbertus, Weitling, Marx, Lassalle. (Bd. 269/70.)

Soziale Bewegungen und Theorien bis zur modernen Arbeiterbewegung. Von G. Maier. 8. Auflage. (Bd. 2.)

Staat und Kirche in ihrem gegenseitigen Verhältnis seit der Reformation. Von Pfarrer Dr. phil. A. Pfannkuche. (Bd. 485.)

Kulturgeschichte des Krieges. Von Prof. Dr. K. Weule, Geh. Hofrat Prof. Dr. E. Bethe, Prof. Dr. B. Schmeidler, Prof. Dr. A. Doren, Prof. Dr. P. Herre. (Bd. 561.)

Große Feldherren. Von Major F. C. Endres. I. Vom Altertum bis zum Tode Gustav Adolfs. Mit Karten. II. Von Turenne bis Hindenburg. Mit 1 Titelbild u. Karten. (687.88.)

Wirtschaftliche Kultur.

Deutsches Wirtschaftsleben. Auf geographischer Grundlage geschildert. Von Prof. Dr. Chr. Gruber. Neubearbeitet von Dr. H. Reinlein. 4. Auflage. (Bd. 42.)

Die Entwicklung des deutschen Wirtschaftslebens im letzten Jahrhundert. Von Geh. Reg.-Rat Professor Dr. L. Pohle. 4. Auflage. (Bd. 57.)

Geschichte des Welthandels. Von Realgymnasial-Dir. Professor Dr. M. G. Schmidt. 3. Auflage. (Bd. 118.)

Geschichte des deutschen Handels seit dem Ausgang des Mittelalters. Von Dir. Prof. Dr. W. Langenbeck. 2. Aufl. Mit 16 Tabellen. (Bd. 237.)

Das deutsche Handwerk in seiner kulturgeschichtlichen Entwicklung. Von Geh. Schulrat Dir. Dr. E. Otto. 5. Auflage. Mit 23 Abbildungen auf 8 Tafeln. (Bd. 14.)

Geschichte des deutschen Bauernstandes. Von Prof. Dr. H. Gerdes. 2., verb. Aufl. Mit 22 Abbildungen. (Bd. 320.)

Grundriß der Münzkunde. 2. Aufl. Bd. I: Die Münze nach Wesen, Gebrauch u. Bedeutung. Von Hofrat Prof. Dr. A. Luschin v. Ebengreuth. Mit 56 Abb. im Text. (Bd. 91.) Bd. II: Die Münze in ihrer geschichtlichen Entwicklung vom Altertum bis zur Gegenwart. Von Prof. Dr. H. Buchenau. (Bd. 657.)

Die Städte. Geographisch betrachtet. Von Prof. Dr. K. Hassert. Mit 21 Abb. (Bd. 163.)

Geistige Kultur.

Mystik in Heidentum und Christentum. Von Prof. Dr. Edv. Lehmann. 2. Aufl. Vom Verfasser durchgesehene Übersetzung von Anna Grundtvig geb. Quittenbaum. (Bd. 217.)

Sternglaube und Sterndeutung. Die Geschichte und das Wesen der Astrologie. Unter Mitwirkung von Geh. Rat Prof. Dr. C. Bezold dargestellt von Geh. Hofrat Prof. Dr. F. Boll. 2. Aufl. Mit 1 Sternkarte und 20 Abbildungen. (Bd. 638.)

Okkultismus, Spiritismus und unterbewußte Seelenzustände. Von Dr. R. Baerwald. (Bd. 560.)

Theosophie u. Anthroposophie. Von Privatdoz. Studienr. Dr. W. Bruhn. (Bd. 775.)

Das deutsche Bildungswesen in seiner geschichtlichen Entwicklung. Von Prof. Dr. Fr. Paulsen. 4. Aufl. von Prof. Dr. W. Münch. Mit 1 Bildnis Paulsens. (Bd. 99/100.)

***Geschichte des deutschen Studententums.** Von Dr. W. Bruchmüller. (Bd. 477.)

Der Leipziger Student v. 1409 bis 1909. Von Dr. W. Bruchmüller. Mit 25 Abb. (Bd. 273.)

Deutsches Frauenleben im Wandel der Jahrhunderte. Von Geh. Schulrat Dir. Dr. Ed. Otto. 3. Aufl. Mit 12 Abb. im Text. (Bd. 45.)

Die deutsche Frauenbewegung. Von Dr. Marie Bernays. (Bd. 761.)

Gesellschaft und Geselligkeit in Vergangenheit und Gegenwart. Von Susanne Trautwein. (Bd. 706.)

Schrift- und Buchwesen in alter und neuer Zeit. Von Geh. Studienrat Professor Dr. O. Weise. 4. Auflage. Mit 28 Abbildungen. (Bd. 4.)

Das Zeitungswesen. Von Dr. H. Diez. 2., durchgesehene Aufl. (Bd. 328.)

Das Theater. Vom Altertum bis zur Gegenwart. Von Prof. Dr. Chr. Gaehde. 3. Aufl. Mit 17 Abbildungen. (Bd. 230.)

Der Schauspieler. Von Prof. Dr. Ferd. Gregori. (Bd. 692.)

Die mit * bezeichneten und weitere Bände befinden sich in Vorbereitung.

Aus Natur und Geisteswelt
Sammlung wissenschaftlich-gemeinverständlicher Darstellungen

22. Band

Soziale Kämpfe im alten Rom

Von
Leo Bloch

Vierte Auflage
14.—18. Tausend

Verlag und Druck von B. G. Teubner in Leipzig und Berlin 1920

Vorwort zur ersten bis vierten Auflage.

Die Vorträge, die ich zum erstenmal 1898 im kaufmännischen Verein Zürich gehalten habe, erscheinen hier mit mannigfachen Abänderungen, wie sie teils durch die Buchform, teils durch neue Arbeiten auf diesem Gebiete bedingt wurden. Doch ist es, wie in den Vorträgen, auch in dem Buche meine Absicht, allgemein verständlich zu sein, d. h. von den Vorkenntnissen, wie sie etwa das humanistische Gymnasium vermittelt, vollständig abzusehen. Ferner ist es mein Bestreben, nur das allgemein Fesselnde darzustellen, d. h. die Sozialgeschichte unter möglichst weitgehender Beschränkung der Personalgeschichte.

Ist somit dieses Buch auch in erster Reihe für den Gebrauch des Laien bestimmt, so enthob mich dieser Umstand doch nicht der kritischen Prüfung unserer Überlieferung, ja er legte mir diese meines Dafürhaltens in verstärktem Maße auf. Sowohl für die ältere Zeit als auch für das Jahrhundert der Revolution wurde ich so mehrfach zu wesentlich anderen Auffassungen geführt, als von unserer „Vulgata" gelehrt werden. Dem Sachkenner werden diese Abweichungen ohne weiteres auffallen; aber ohne Polemik, wie sie in ein derartiges Werk nicht hineingehört, ließen sie sich weder begründen noch überhaupt kenntlich machen.

Die Änderungen in der 2., 3. und 4. Auflage sind durchweg geringfügiger Natur. Wenn ich auch die inzwischen erschienene Literatur, so gut es mir möglich war, verfolgt habe, so fand ich doch in keinem wesentlichen Punkte Anlaß, meinen Standpunkt aufzugeben; kleinere Berichtigungen hervorzuheben, hat aber keinen Wert.

Wien, Februar 1920.

L. Bloch.

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung.

Land und Volk, die Grundbedingungen der sozialen Entwickelung. Die Entstehung der Stände.

Äußere Entwickelung und soziale Frage. Es gibt schwerlich einen zweiten gleich interessanten und gleich bedeutungsvollen Vorgang in der Weltgeschichte wie die Entwickelung der römischen Weltmacht; und um so wertvoller ist diese Entwickelung für die daraus zu gewinnende politische Einsicht, als sie sich in ihrem wesentlichsten Teile unter voller geschichtlicher Beleuchtung vollzogen hat. Selbst wenn wir die Zeiten der unsicheren Überlieferung, die sagenhaften Erzählungen von der Gründung Roms, der Herrschaft der Könige und ihrem Sturze, den ersten Jahrhunderten der Republik aus dem Spiele lassen, wenn wir erst mit den einigermaßen sicher bezeugten Tatsachen einsetzen, wird uns ein wirklich wesentliches Glied in dieser Entwickelung nicht fehlen, trotzdem die neuere Forschung so manche lang erzählte und lang geglaubte Begebenheit in das Gebiet der Fabel hat verweisen müssen. Die weltgeschichtliche Rolle Roms beginnt zum Glück erst diesseits der Grenze zwischen Sage und Geschichte.

Noch in der zweiten Hälfte des 4. vorchristlichen Jahrhunderts ist Rom nur wenig über die Grenzen des Stadtstaates hinaus gediehen. Das Stadtzentrum ist die Seele des Staates, und die dieses umgebende Landschaft ist die Nahrungsquelle der Bürger. Noch fallen die Begriffe Bürger und Bauer fast vollständig zusammen. Wiewohl verschiedene Handwerke bereits berufsmäßig gepflegt wurden, so ist von Industrie noch kaum zu reden, wenn man nicht große Worte für kleine Dinge verschwenden will. Geringfügig sind auch die Berührungen mit dem Auslande. Weder Handel noch Krieg spielen hier schon eine wesentliche Rolle. Freilich sind die alten Überlieferungen voll von den Kriegstaten der alten Zeit. Aber hier

handelte es sich höchstens um die unvermeidlichen Grenzstreitigkeiten, welche durch Familientraditionen zu einer ihnen nicht zukommenden Bedeutung aufgebauscht wurden. Man vergegenwärtige sich nur, auf welch engem Raume die streitenden Volksstämme zusammenlebten, welch kleine Menschenzahl bei der damals so geringen Kulturhöhe des Landes hier nur ihr Auskommen finden konnte. Rom ist in der Mitte des 4. Jahrhunderts noch eine Stadt, wie es viele andere in Italien gab; weder an Kultur noch an Macht ragt es über den Durchschnitt der anderen hervor; ja die reichen Etruskerstädte im Norden und die Griechenstädte im Süden der Halbinsel stellen es weit in den Schatten.

In dieser bescheidenen Zurückgezogenheit ist seine Kraft aber erstarkt, und in der zweiten Hälfte des 4. Jahrhunderts beginnt sich in der römischen Bauernschaft ein Ausdehnungskoeffizient zu regen, der mit zäher Energie seine Befriedigung verlangt. Im Anfange ist das Vorwärtsschreiten noch langsam, aber doch schon dabei sicher. Stetigkeit im Fortschreiten, Vorsicht in der Sicherung der Erfolge, vor allem aber Zähigkeit im Festhalten derselben, das sind die charakteristischen Merkmale dieses großen Werdeganges der römischen Weltmacht. Und doch haben die Römer ihre Weltmacht, wie widerspruchsvoll es auch klingen mag, wider Willen errungen. Nicht ein vorbedachter Plan hat diese Politik geleitet, sondern einzig und allein das Bedürfnis oder die nach jedem Erfolge sich erneuernde Begier. Die Römer, welche zu Anfang des 3. vorchristlichen Jahrhunderts über die Samniten und über Pyrrhus gesiegt[1]), ließen sich gewiß noch nichts von der römischen Herrschaft über Asien und Afrika träumen; kaum dachten die Sieger des zweiten Punischen Krieges[2]) an solch verwegen hohe Ziele. Erst nach dem Falle Kar-

1) Die Samniten waren das kräftigste der italischen Gebirgsvölker, deren Besiegung erst die Einigung Italiens ermöglichte. — Pyrrhus, König von Epirus, der Italien gegenüberliegenden Landschaft Griechenlands, versuchte Unteritalien und Sizilien mit seinem Reiche zu vereinigen. Darüber kam es zum Kriege mit den Römern, welche auf Unteritalien nicht verzichten konnten. Pyrrhus mußte den Krieg seiner griechischen Interessen wegen vernachlässigen und schließlich ganz aufgeben.

2) Der Entscheidungskrieg gegen die phönikische Kolonie Karthago, die Hauptmacht im westlichen Mittelmeer, welcher mit einem vollen Siege der Römer endete, 218—201 v. Chr. Vgl. Kromayer, Roms Kampf um die Weltherrschaft (ANuG Bd. 368).

thagos und Korinths — beides im gleichen Jahre, 146 v. Chr. — entsteht der Glaube, daß der Erdkreis von Rechts wegen Eigentum des römischen Volkes sei. Mit Riesenschritten geht es dann aber vorwärts. Nach Verlauf eines einzigen Jahrhunderts ist Rom dann nicht nur die erste, sondern in der Tat die einzige Macht der alten zivilisierten Welt vom Atlantischen Ozean bis zu den Grenzen des dem römischen Ausdehnungsdrange glücklich Widerstand leistenden Partherreiches am unteren Euphrat.

Von der kleinen latinischen Bauerngemeinde zur Weltherrschaft! Eine derartige äußere Entwickelung ist nicht ohne entsprechende Erscheinungen im Innern, ohne wirtschaftliche und gesellschaftliche Umwälzungen denkbar. Was hätte denn auch der latinische Bauer, der in harter Arbeit dem Boden seinen Lebensunterhalt abzuringen suchte, mit den Schätzen Asiens und Afrikas anfangen sollen? Es drängt sich die Frage auf, wem die Erfolge der römischen Großmachtspolitik zugute kamen, in wessen Interesse man sich auf diese Politik einließ. Wer machte diese Politik? Und da die Politik doch immer einen realen Hintergrund hat, da man im Altertume noch viel weniger als heutzutage seine Knochen für Phantome oder Ideen zu Markte zu tragen liebte, so bedeutet diese Frage nichts anderes als: Wer war der Hauptteilhaber, der Hauptaktionär der Staatsgenossenschaft? Wer hatte die Macht, die anderen Teilhaber derselben seinen Interessen dienstbar zu machen? Die Grundbedingungen waren nicht gar so verschieden von den heutigen. Die alten Römer waren Menschen wie alle anderen; jeder war sich selbst der Nächste. Und so wollte jeder am liebsten möglichst viel von dem gemeinsamen Gute der Genossenschaft in Sondergut verwandeln; darauf ging eines jeden Teilnahme am politischen Leben. Daran ändert auch nichts, daß dieses Ziel nach Möglichkeit verdeckt wurde, daß man die Konkurrenz durch schöne Redensarten wie Patriotismus, Selbstlosigkeit, Ethik, Frömmigkeit über seine wahren Absichten zu täuschen suchte. Die innere Geschichte Roms ist um nichts weniger materialistisch als die äußere. Sie zeigt uns die verschiedenen Volksklassen in einem ununterbrochenen „Kampfe um den Futterplatz". Man kann sich leicht vorstellen, daß diese soziale Frage in Rom sehr verschiedene Gestalt annehmen mußte, je nach dem Entwickelungsstadium der römischen Macht. Sie hatte ihre besondere Form in einer Bauerngemeinde, bei einem Stamme an-

nähernd gleichgestellter Grundbesitzer. Wenn hier durch besondere Zufälle, Überschuß der Geburten, Kriegsnot, Mißernte usw., Besitzverschiebungen in beunruhigendem Maße eintraten, so war die Abhilfe mit einfacheren Mitteln zu schaffen als in einem Weltreiche, wenn ein unübersehbares Proletariat von einer überreichen Minderheit sein Recht fordert. Unter diesem Gesichtspunkte wollen wir die Geschichte der römischen Republik betrachten, d. h. die Entwickelung der sozialen Frage an diesem Orte und in dieser Periode darstellen. Denn auch die ständischen Kämpfe in den ersten Jahrhunderten der Republik sind soziale Kämpfe, nur daß auf dieser Stufe die sozialen Parteien durch gesetzmäßige Standesgrenzen geschieden sind. Auch die sozialen Kämpfe der Gegenwart haben ja ihre natürliche Vorgeschichte in den Kämpfen gegen ständische Privilegien, die selbst dort, wo sie rechtlich schon seit einem Jahrhundert gefallen sind, immer noch auf dem Boden der Gesellschaft ein gut Teil ihrer Lebenskraft bewahrt haben.

Das Land. Zunächst müssen wir einen Blick auf die hauptsächlichsten Grundlagen einer staatlichen und wirtschaftlichen Entwickelung werfen, auf das Land, in welchem sie sich vollzogen hat, und auf die Leute, welche ihre Träger gewesen sind. Schon oft ist es ausgesprochen worden, daß in der geographischen Anlage Italiens der Verlauf seiner Geschichte vorgezeichnet ist, oder wenigstens, daß in ihr für die Bewohner eine Richtschnur gegeben war, der zu folgen die beste Politik für sie war. Wenn man nämlich Italien mit der östlichen europäischen Halbinsel, mit Griechenland, vergleicht, so drängen sich hinsichtlich der Länder einem unwillkürlich dieselben Worte auf, welche man so oft auf die Bewohner der beiden Halbinseln angewendet hat: italische Einheitlichkeit und griechische Zerrissenheit. Gegenüber der reichen Gliederung Griechenlands mit seinen zahlreichen, kurzen Gebirgsstöcken, zwischen welchen sich die fruchtbaren Täler als die natürlichen Kulturzentren zu erkennen geben, gegenüber den zahlreichen großen Buchten mit den trefflich geschützten Häfen, welche aber auf die gefährliche Bahn überseeischer Politik hindrängen, und endlich gegenüber der die Gliederung des Landes nach zwei Himmelsgegenden fortsetzenden Inselwelt, macht Italien den Eindruck der einheitlichen Geschlossenheit.

Einheitlich ist die Gebirgswelt des Landes. In dicht aneinander tretenden parallelen Ketten durchzieht es der Apennin in seiner

Längenachse. Im Osten tritt er fast allerorten bis ganz nahe an das Adriatische Meer hinan; nur Apulien, der südlichste Teil dieser Osthälfte, kommt als Tiefebene für eine Kulturentwickelung in Betracht. Freilich steht die exzentrische Lage hier einer Ausbreitung der Macht über die ganze Halbinsel entschieden im Wege. Günstiger ist der Westen gestellt. Hier läßt der Apennin zwei größere Ebenen, wie sie zur Entfaltung einer Hochkultur notwendig sind, für den Anbau frei: Latium, die nördlichere vom Tiber durchströmte römische Landschaft, und das südlichere vom Volturno durchströmte Kampanien, die neapolitanische Landschaft, deren mächtigste Stadt in jener Zeit das heute ganz bedeutungslose Kapua war. Damals waren freilich Latium und Kampanien Rivalen. Und selbst als Roms Sieg schon seit zwei Jahrhunderten eine geschichtliche Tatsache war, hatte man die Furcht vor diesem Rivalen noch nicht vergessen; Cicero warnte noch vor Schritten, welche die Stellung Kapuas etwa wieder heben könnten, damit nicht Rom eines Tages seine Vormachtstellung an die Hauptstadt der von der Natur günstiger bedachten südlicheren Ebene abgeben müßte.

In der Küstenentwickelung steht aber auch die westliche Hälfte weit hinter Griechenland zurück. Statt der zahlreichen geschützten Buchten und Häfen dort finden wir hier nur eine ziemlich einförmig verlaufende Küste mit wenigen meist kleinen und schlechten Häfen. Ein doppelter Nachteil entspringt daraus. Weder ist eine solche Küste ein geeigneter Ausgangspunkt für eine überseeische Politik, noch gewährt sie ausreichenden Schutz gegen feindliche Überfälle und Invasionen. Darum durfte Rom auch nicht früher an eine außeritalische Eroberungspolitik denken, als es durch die Einigung Italiens unter seiner Führung sein Wurzelland genügend in Sicherheit gebracht hatte. In der älteren Zeit kamen wohl noch Mißgriffe in dieser Beziehung vor. Aber man lernte aus den schlechten Erfahrungen, welche man mit übertriebener Härte gemacht. Schon im eigensten Interesse Roms mußten die italischen Völker so gestellt werden, daß sie bei einer feindlichen Invasion nur hätten verlieren können, daß ihr Interesse sich stets mit dem des Vororts deckte. Der Erfolg gab dieser Politik auch recht. Während Phöniker und Griechen in der Welt auf der Jagd nach Kolonialland herumschwärmten und ihre Kräfte verzettelten, um dann aus Mangel an einem starken Wurzellande zugrunde zu gehen, wagten

die Römer es nicht einmal, früher ihre Hände nach den unmittelbar vor ihnen liegenden Inseln des Thrrhenischen Meeres auszustrecken, als bis sie sich auf ihrer Halbinsel ganz sicher fühlten. Nur die Einheitlichkeit vermag Italien vor der Fremdherrschaft zu bewahren; das lehrt die neue Geschichte nicht minder als die alte.

Daß gerade die römische Bauerngemeinde ausersehen war, dieses Einigungswerk zu vollbringen, das hat Gründe verschiedenartiger Natur. Am allerwenigsten sind Gebirgsvölker, welche in der Hauptsache auf Weidewirtschaft angewiesen sind, einer solchen Kulturaufgabe gewachsen. Nur in der Gefolgschaft des Feldbaues kann sich ein Wohlstand entwickeln, wie er als Grundlage einer politischen Großmacht unentbehrlich ist. Kampanien aber war zum größten Teile griechisches Kolonialland; wenigstens die Küste war vollständig in griechischen Händen. Nichts aber lag den Griechen ferner als italische Politik. Nie würden sie es über sich gebracht haben, mit den italischen Barbaren zu einer geschlossenen Einheit zusammenzutreten. Ihr Blick war auf das griechische Mutterland gerichtet und auf die zahlreichen anderen griechischen Kolonien in den benachbarten und in den entfernteren Meeren. Die ganze Aufgabe lag auch dem griechischen Geiste am allerwenigsten. Die langsame zähe Arbeit, welche Rom zu seiner Aufgabe aufwandte, war mit dem griechischen Temperamente nicht vereinbar. Dazu fehlte es der griechischen Politik an ruhiger Konsequenz, an weiser Selbstbeherrschung, an Gründlichkeit im kleinen. Zudem waren die griechischen Kolonien aufeinander eifersüchtig. Alle litten sie am Großmachtskitzel, und so kam es, daß sie sich in ungleichen Kämpfen aufrieben, während Rom gerade durch sein langsames, ruhiges Tempo immer mehr an Boden gewann.

Ungefähr 25 Kilometer von seiner Mündung entfernt liegt dicht am Tiber ein Kranz von Hügeln. Wie sehr viele andere Hügel dieser Ebene sind sie von den Bauern, deren Fluren um sie herumlagen, für ihre städtischen Siedelungen benutzt worden. Derartige Nachbargemeinden konnten nicht für lange Zeit so beziehungslos nebeneinander dahinleben. Freundliche und feindliche Berührungen waren die unausbleibliche Folge, und schließlich kam man zu der Erkenntnis, daß die gedeihlichste Lösung die Vereinigung zu einem Gemeinwesen wäre. So entstand durch diese Vereinigung ein machtvoller, den anderen latinischen Gemeinden überlegener

Staat, der noch obendrein wesentlich günstigere Lebensbedingungen hatte als diese. Hierzu muß vor allem die Lage unmittelbar an dem mächtigsten Strome der Landschaft gerechnet werden. Da nun stromabwärts gleich geeignete Ansiedelungspunkte nicht vorhanden waren, war es dem geeinten Staate ohne große Anstrengungen möglich, sein Machtbereich bis zur Meeresküste hin zu erstrecken. So wurde Rom zur Mittelsstätte für den Verkehr der Bergvölker des Apennin mit der Außenwelt. Die Anlage eines Stapelplatzes am Meere, der Kolonie Ostia, gehört in die frühesten Zeiten Roms. Wenn man sich auch von der kommerziellen Bedeutung Roms keine übertriebenen Vorstellungen machen darf, so gewährte doch seine Lage ihm einen großen Vorsprung gegenüber den anderen latinischen Gemeinden. Selbst die unmittelbar an der Meeresküste ansässigen waren als Konkurrenz ungefährlich, da ihnen die Verkehrsader des Stromes fehlte und über ihrem Haupte immer das Damoklesschwert räuberischer Überfälle schwebte. Und noch ein anderer scheinbar geringfügiger Umstand ist mit Recht für die Überlegenheit der römischen Siedelung geltend gemacht worden. An der Küste von Ostia lagen die Salzwiesen, deren Ertrag für Rom eine nahezu mühelose Erwerbsquelle bedeutete. Während die anderen latinischen Gemeinden und vollends die Gebirgsstämme die größte Mühe hatten, aus ihrer landwirtschaftlichen Tätigkeit so viel zu erübrigen, um von fremden Völkern, besonders den Bergbau treibenden Etruskern, dafür die notwendigsten Metallgegenstände, Waffen und Ackergerätschaften einzuhandeln, war Rom in der Lage, einen Artikel auf den Markt zu bringen, den es weit über den Herstellungskosten verwerten konnte. Neidvoll sahen die benachbarten Bewohner von Veji auf die römischen Salinen und suchten in heftigen, aber vergeblichen Kämpfen sie ihren Besitzern zu entreißen. Einen wie lebhaften Handel aber Rom mit diesem Mineral betrieb, zeigt uns der Name der von Rom nach Nordosten in das Land der Sabiner und Pizenter führenden Straße, welche eine der ältesten italischen Straßen ist und noch heute ihren alten Namen Via Salara, die Salzstraße, führt.

Man mag die Ursachen der Überlegenheit auf seiten Roms für noch so geringfügig halten, sie waren einmal da und sie wurden konsequent ausgenutzt, so daß der Vorsprung von den Nachbargemeinden nicht mehr eingeholt werden konnte. Die Tiberstadt wurde schließlich die

mächtigste aller latinischen Gemeinden und — freilich nicht ohne blutige Kämpfe — die anerkannte Führerin der ganzen Landschaft. Eine Stadt nach der anderen wurde von dieser übermächtigen Konkurrenz erdrückt, und die nächstbelegenen fanden es sogar am vorteilhaftesten, ganz in Rom aufzugehen. Noch sind uns die Namen zahlreicher Hügelburgen erhalten, welche ehedem in der römischen Ebene bestanden hatten, aber schon vor Anbruch der geschichtlich aufgehellten Zeit verschwunden waren.

Daß neben diesen natürlichen, wirtschaftlichen Ursachen der Entwickelung auch persönliche, ethnologische mitgewirkt haben, daß die Bewohner der römischen Hügelburgen wirklich ein auserwählter Menschenschlag gewesen seien, der an Tüchtigkeit weit über die anderen Latiner und Italiker hervorragte, das ist wohl ein oft wiederholter römischer Glaubensartikel gewesen, aber schwerlich eine geschichtlich beweisbare oder gar bewiesene Tatsache. Wohl aber waren die Italiker überhaupt unter den zahlreichen Italien bewohnenden Völkern das zur Herrschaft über die Halbinsel prädestinierte.

Die Bevölkerung. So einheitlich nämlich Italiens geographische Struktur erscheint, so bunt zusammengesetzt ist seine Bevölkerung. Unter den „Italikern" versteht man durchaus nicht die Urbevölkerung des Landes. „Italiker" ist die konventionelle Bezeichnung für einen Zweig des indogermanischen Stammes, welcher in sehr früher, aber nicht näher bestimmbarer Zeit von Norden kommend die Alpen überschritten und sich zunächst in der Poebene niedergelassen hat. Von dort wurden sie — auch hier ist eine nähere Zeitangabe unmöglich — durch die nachdrängenden Etrusker vertrieben und nahmen nunmehr von der eigentlichen Halbinsel, von Mittel- und Unteritalien Besitz. Die Bevölkerung, welche sie hier vorfanden, war — wenigstens höchstwahrscheinlich — gleichfalls bereits ein Zweig des indogermanischen Stammes, und zwar der japygisch-messapische, dessen Nachkommen die heutigen Albanesen sind. In geschichtlicher Zeit finden wir die Reste dieser Bevölkerung auf die Südspitze Apuliens beschränkt, wo sie sich zum größten Teile der höheren Kultur der griechischen Kolonien anschlossen, während sie in den anderen Teilen des Landes wohl mehr durch Assimilierung als durch Ausrottung oder Austreibung verschwunden sind. Die Einwanderung der Japygo-Messapier liegt völlig im Dunkeln. Die von ihnen vorgefundene und verdrängte Bevölkerung waren, wie

fast allgemein angenommen wird, die nichtindogermanischen Ligurer, das wenigst kulturfähige Volk der Halbinsel und vielleicht ganz Europas, das noch in augusteischer Zeit in halbwildem Zustande die Seealpen bewohnte.

Weder die kulturell stets unselbständigen Japyger noch die nicht einmal aufnahmefähigen Ligurer konnten zu einer weltgeschichtlichen Aufgabe auserwählt sein. Aber auch den Etruskern, welche von Norden her in die Halbinsel eingedrungen waren und lange Zeit hindurch eine hervorragende Rolle im westlichen Becken des Mittelmeeres gespielt haben, war es nicht gegeben, die Führerschaft auf der Halbinsel zu übernehmen. Wohl waren sie an Kulturfähigkeit den Ligurern und Japygern weit überlegen; aber sie waren zu oberflächlich, als daß sie einer solch großen Aufgabe hätten gewachsen sein können. An den zahlreichen Denkmälern ihrer Kultur erkennt man deutlich, wie sie wohl den besten Willen hatten, nach fremden, besonders griechischen Vorbildern ihr Leben anmutiger zu gestalten, wie es ihnen aber nicht gelang, den Geist der importierten Kultur zu erfassen. Immer blieben sie an der Form haften und erstarrten im plattesten Materialismus. Dazu kam, daß, höchstwahrscheinlich gegen Ende des 7. Jahrhunderts, ihre politische Herrlichkeit ein jähes Ende nahm. Der Einfall der Kelten oder Gallier zerteilte ihre kompakte Masse; ein Teil, die Räter, wurde in die Alpen gedrängt, während der Rest die nördlichen Teile des Apennins in Besitz nahm. Infolge des streng aristokratischen Regimentes verfiel die Führerschaft des Volkes hier immer mehr einem faulen üppigen Genußleben. „Fett und ausgefressen", sagten die Römer von ihnen, wiewohl sie vorher oft genug vor ihnen gezittert hatten, und unwillkürlich erinnert man sich bei den untersetzten, behäbigen Gestalten vieler etruskischer Grabdenkmäler dieses Ausspruches.

Keines dieser Völker konnte sich also an natürlichen Anlagen mit den Italikern messen. Und wenn auch die etwa um 600 über die Alpen hineinbrechenden Gallierstämme, welche die Poebene besetzten, an natürlicher Veranlagung ihnen vielleicht ebenbürtig waren, so war doch deren Kulturzustand damals noch nicht entwickelt genug, um sie für die italische Führerschaft zu befähigen.

Die Italiker nun treffen wir in ältester Zeit in der Poebene an. Eine große Anzahl von Siedelungsstätten ist dort entdeckt wor-

den, welche nicht wohl einem der anderen in Italien ansässigen Völker zugewiesen werden können. Durchweg sind diese Ansiedelungen Pfahlbauten, ähnlich wie die Pfahlbauten der schweizerischen Seen. Von der Kulturstufe der Italiker zu jener Zeit geben uns die um die Pfahlanlagen aufgehäuften Abfälle ein sehr beredtes Zeugnis. Die Hauptmasse jener Abfälle bilden die Küchenabfälle, welche man über den Rand der Anlage hinabzuschütten pflegte. Aus diesen sehen wir, daß die primitivste Ernährung durch Jagd und Fischfang für die Italiker damals bereits ein überwundener Standpunkt war. Rind- und Schweinefleisch muß, nach den Überresten zu urteilen, in großen Mengen konsumiert worden sein, während Knochen von Schafen weit spärlicher erscheinen. Neben der Viehzucht ist aber auch der Feldbau schon energisch betrieben worden, und zwar ist gerade die Fruchtart nachweisbar, deren Anbau die vorgeschrittenste Technik erfordert, der Weizen. Brot gebacken haben die Italiker aber damals noch nicht, sondern die zerstoßenen Körner nur zu einem Brei zusammengerührt. Auch der Weinstock wurde bereits angebaut, aber es scheint, daß die Kunst des Kelterns noch unbekannt war und die Weinbeeren als Früchte genossen wurden. Andere Baumfrüchte, wie Äpfel, Pflaumen, Kirschen, ferner Haselnüsse und Pistazien haben sich in größeren Vorräten gefunden. Freilich sind sie durchweg von so unedlen Arten, daß es sehr zweifelhaft erscheint, ob der Obstbau wirklich betrieben worden ist, oder ob es sich hier nur um wildes Obst handelt. Auch die Kunst des Bronzegusses war schon bekannt, wenn auch die Steingeräte daneben noch nicht verschwunden waren. Und daß die Bronzegegenstände nicht etwa ausländische Importware sind, erkennen wir aus mehreren an Ort und Stelle gefundenen Gußformen aus Glimmerschiefer. Freilich sind sowohl Metall- wie Tonwaren noch recht primitiv. Von groß angelegter Industrie oder Kunsthandwerk, das über die allerunumgänglichsten Lebensbedürfnisse hinausgegangen wäre, ist wenig zu spüren, von einem Export ganz gewiß nicht zu reden.

Nicht wesentlich über diesen Kulturzustand waren die Italiker hinausgekommen, welche nach der Besitznahme der Poebene durch die Etrusker zur Wanderung gezwungen sich schließlich in der latinischen Ebene festsetzten. Ton- und Bronzeindustrie haben weder an Umfang noch an Fertigkeit zugenommen, und in der Landwirtschaft ist sogar ein Rückgang zu verzeichnen. An die Stelle des

Weizens ist der weniger ertragreiche Spelt getreten. Es dauerte viele Jahrhunderte, bis der Weizen wieder den Spelt aus dem römischen Feldbau verdrängte. In der Hauptsache aber stellen sich die ältesten Latiner als das gleiche Volk dar wie die Italiker der Poebene; wie diese nähren sie sich von Ackerbau und Viehzucht, während Handel und Industrie noch ohne jede Bedeutung sind.

Älteste Wirtschaftsformen. Die gesellschaftlichen Zustände dieses Bauernvolkes müssen wir uns so vorstellen, wie sie fast allenthalben für diese primitive Kulturstufe anzusetzen sind. Grund und Boden, soweit sie als Flur- und Weideland Nahrungszwecken dienten, waren noch nicht in Privateigentum übergegangen, sondern in gemeinsamer Arbeit suchten die Stammesgenossen dem Boden seinen Ertrag abzugewinnen. Eine Erinnerung daran hat sich in der alten Überlieferung erhalten, daß Romulus jedem Bürger einen Privatbesitz von zwei Morgen Land zugewiesen habe. Auch später hat mehrfach bei Aussendung von Kolonisten das dem einzelnen als Privateigentum überwiesene Land zwei Morgen betragen, und ein zwei Morgen großes Besitztum wurde allgemein „das Erbteil" (heredium) genannt, ja heredium ist danach sogar zu einem Flächenmaß geworden. Natürlich kann es sich in diesem heredium nicht um Ackerland gehandelt haben. Von einem halben Hektar Landes, auf welchem womöglich noch Raum für die Bewohner, die wirtschaftlichen Geräte und die Haustiere vorhanden sein sollte, kann selbst bei unserer intensivsten Kultur kein Mensch leben, geschweige denn bei der damaligen, noch wenig entwickelten landwirtschaftlichen Technik. Unter jenen zwei Morgen hat man vielmehr das Hof- und Gartenland zu verstehen, von welchem das Privateigentum seinen Ausgang nahm, während Kultur- und Weideland allen gemeinsames Stammeseigentum war. Haus und Hof sind das erste Bedürfnis der aus dem Geschlechtsverbande sich herauslösenden Familie gewesen; die Arbeit auf Flur und Trift hingegen konnte auch nach dieser Lostrennung noch von einer größeren Anzahl von Geschlechtern und Familien gemeinsam besorgt werden.

Bei dieser gemeinsamen Wirtschaftstätigkeit gab es noch wenig Raum für soziale Unterscheidungen. Die ersten Ansätze zu diesen sind jedenfalls aus der Aufteilung der Viehherden hervorgegangen, welche in der älteren Zeit auch Stammes- oder Geschlechtseigentum gewesen sind. Das Vieh wird der erste Gegenstand für den Binnen-

handel; von dem Worte pecus (Vieh) sind die Ausdrücke sowohl für Geld (pecunia) als auch für das Sondereigentum der abhängigen Familienmitglieder und Diener (peculium) abgeleitet. Doch die durch die verschiedensten Zufälle verursachten Ungleichheiten der Viehbestände der einzelnen Stammesgenossen konnten kaum zu ernsthaften sozialen Krisen innerhalb ihrer Gemeinschaft geführt haben. In der gemeinsamen Feldmark war immer eine genügende Sicherheit vorhanden, welche auch den minder glücklichen Viehzüchter vor Nahrungsmangel schützte.

Freilich machten die italischen Stammesgenossen nicht die gesamte Einwohnerschaft des Landes aus. Bei der Besitznahme eines Landes durch Einwanderer ist es immer eine der wichtigsten Fragen, was mit den unterlegenen älteren Besitzern des Landes geschehen soll. Entweder können diese einfach das Feld räumen und sich anderwärts nach neuen Fluren und Triften umsehen, oder sie müssen im Lande bleiben und sind auf die Gnade des Siegers angewiesen. Dieser kann sie nach Gutdünken abschlachten oder knechten oder auch neben sich dulden. Den letzteren Weg scheinen die Italiker bei der Besitznahme Latiums eingeschlagen zu haben. Wenigstens finden wir in der ältesten Zeit neben den vollberechtigten Bürgern eine zwar gut behandelte, aber im ganzen rechtlose Menschenklasse, in welcher aller Wahrscheinlichkeit nach die Reste der voritalischen Bevölkerung zu erkennen sind. Bezeichnenderweise nannte man sie die Gehorchenden (clientes). Wenn ihnen auch das Bürgerrecht, d. h. vor allem der Anspruch auf Anteil am Gesamtvermögen abging, so ließ man sie doch an der gemeinsamen Bestellung des Ackerlandes teilnehmen und belohnte sie durch Darreichung der Subsistenzmittel. Aus dieser Regelung spricht unbestreitbar ein durchaus friedlicher, praktischer Bauernverstand. Man darf nicht vergessen, daß die Römer lange, lange Zeit gebraucht haben, um sich zu dem kriegerischen Erobervolke zu entwickeln. Nahezu ein Jahrtausend haben sie friedlich und bescheiden ihre Feldmark bestellt, ehe sie ihre Weltpolitik mit der Einigung Latiums unter ihrer Führung eingeleitet haben. Bürger und Untertanen teilten sich, natürlich nach verschiedenem Maße, in den Ertrag der gemeinsamen Arbeit und kamen, solange diese Verhältnisse in ihrer Einfachheit fortbestanden, jedenfalls sehr gut miteinander aus. Dafür spricht schon die spätere Entwickelung des Klientelverhältnisses.

Eine Änderung mußte aber eintreten, als die Vorzüge der römischen Ansiedelung sich auch im Verhältnisse zu den Nachbargemeinden fühlbar zu machen anfingen. Rom wuchs infolge der günstigeren Lebensbedingungen stärker als die weniger gut gestellten Nachbargemeinden. Die Fortpflanzung war eine gesteigerte, so daß die Feldmark zu ihrer Ernährung nicht mehr ausreichte, und der aufblühende Staat übte eine Anziehungskraft auf die Angehörigen anderer Stämme aus, welche durch Not oder Feindschaft sich veranlaßt sahen, ihren bisherigen Staatsverband zu verlassen. Jede derartige Entwickelung nach außen hin erzeugt aber zugleich Verschiedenheiten im Innern. Es ist unmöglich, die neuen Erfolge sofort allen Stammesgenossen zugute kommen zu lassen. Wer da am ersten und am festesten zugreift, wird vor seinen Stammesgenossen einen schwer einzuholenden Vorsprung gewinnen, und das alte Wort, daß, wer viel hat, auch schnell mehr bekommt, und wer wenig hat, auch noch leicht das wenige verliert, wird schon in jenen primitiven Zuständen seine Richtigkeit bewährt haben.

Als ein Hemmnis mußte hierbei die Flurgemeinschaft empfunden werden. Gerade der lohnendste Erwerb war durch diese „Verstaatlichung" dem freien Spiel der Kräfte entzogen. Je mehr die Geltung des Individuums zunahm, um so stärker regte sich der Drang, diese Fessel zu sprengen; und wie an allen Orten sehen wir auch im römischen Gemeinwesen das Steigen der Kultur mit dem Übergang zum Privateigentume, zur Aufteilung des Flurlandes verbunden. Ein solcher Wandel aber vollzieht sich sehr allmählich in den mannigfachsten Abstufungen. So ist denn auch die erste Aufteilung kaum gleich an die Individuen erfolgt, sondern an die Geschlechter. Das erkennen wir daran, daß die älteste geographische Einteilung des Landes sich nach den Geschlechterverbänden, den sogenannten Kurien, richtete; und auch in späterer Zeit waren die ältesten Bezirke des Gemeindegebietes, die Tribus, nach den in ihnen angesessenen Geschlechtern benannt.

Wirtschaftliche Verschiebungen. Schon diese Verteilung des Landes an die Geschlechter konnte zu bedeutsamen wirtschaftlichen Verschiebungen führen. Mag man auch in der ersten Zeit die Landstücke an Größe und an Güte noch so gerecht verteilt haben, auf die Dauer mußte sich doch die nicht durch Machtspruch zu regelnde Kopfzahl der Geschlechter, die größere Intelligenz, die größere

Energie bei diesem oder jenem auch in der Verschiedenheit des Arbeitsertrages zur Geltung bringen. Und wie gering auch am Anfange diese Verschiedenheiten gewesen sein mögen, sie gaben doch wieder einem Teile der Stammesgenossen einen Vorsprung, der, zielbewußt ausgebeutet, immer größer wurde, bis innerhalb der Gemeinschaft eine unüberbrückbare Kluft zwischen Arm und Reich entstand.

Für die Unterworfenen, die Klienten, hatte diese Entwickelung zunächst noch wenig zu besagen. Unterstanden sie vordem der Gemeinde, so traten sie nunmehr in ein ähnliches Abhängigkeitsverhältnis zu den Geschlechtern. Diese Hörigkeit ist der Natur der Sache nach eine engere als jene. Aus dem rechtlichen Verhältnisse wurde durch die größere Nähe ein innigeres, persönlicheres; in Fällen der Not durfte der Klient dem Geschlechte gegenüber auf ein verständnisvolleres Entgegenkommen seiner Schutzherren rechnen als der Gemeinde gegenüber.

Die gleichen Erscheinungen, freilich in erheblich verstärktem Maßstabe, mußten zutage treten, als auch die Geschlechterwirtschaft als unhaltbar empfunden wurde und der Privatwirtschaft weichen mußte. Für den Anfang wird man es sich so zu denken haben, daß die Arbeit gemeinsame Sache der Geschlechtsgenossen war, während der Ertrag unter sie und die Klienten verteilt wurde. Später verteilte man das Land und überließ jedem einzelnen, was er aus seiner Parzelle herauswirtschaften konnte. Es war dies gleichsam ein Pachtverhältnis zwischen dem Geschlecht und dem einzelnen Mitgliede. Aus der Pacht wurde Erbpacht, und allmählich verlor sich das Bewußtsein von dem zugrunde liegenden Pachtzustande überhaupt. Diese wirtschaftliche Wandlung wirkt auch auf die gesellschaftlichen Zustände zurück. Der Geschlechtsverband wurde immer lockerer, der Familienverband um so straffer, und schon im Anfange der geschichtlich einigermaßen faßbaren Zeit sehen wir bereits alle Befugnisse der Geschlechtsgenossen in der Hand des Familienvaters. An die alte Macht des Geschlechtes erinnert aber, daß er in gewissen Fällen, wie bei Aussetzung eines Kindes, bei Verheiratung einer Tochter, bei Veräußerung von Grundstücken sich des Beirates einer Anzahl von Geschlechtsgenossen bedienen mußte; später freilich sinken diese Berater zu einfachen Zeugen der Handlung herab. Der Familie gehören von jetzt ab auch die Klienten,

welche zu ihrem Schutzherrn, dem Patron, in das so oft gerühmte Pietätsverhältnis treten. Zwischen Patron und Klient ist eine gerichtliche Einmischung ebensowenig statthaft wie zwischen Mann und Weib oder Vater und Sohn. Das Verhältnis war ein erbliches und verlor dadurch auch immer mehr von der prekären Natur, welche es zu Anfang in hohem Grade besessen hatte. Im Laufe der Zeit hat sich denn auch jeder nationale Unterschied verwischt; die Klienten haben sich ihren Herren vollständig assimiliert. Die Klientel wurde ein rein privates, wirtschaftliches Verhältnis zwischen Starken und Schwachen. Ärmere Bürger von unzweifelhaft echt römischer Abstammung traten auch freiwillig zur Sicherung ihrer Existenz in ein Klintelverhältnis zu einem wohlhabenden Mitbürger.

Dagegen ergab sich aus der Wandlung der Besitzverhältnisse ein Gegensatz unter den Volksgenossen, welcher das Gemeinwesen in gefährliche Krisen bringen mußte. Die Unterschiede des Besitzes wurden im Laufe der Zeit immer größer, da die Reicheren, Mächtigeren ihre Übermacht auf alle Weise zu neuen Erfolgen auszunutzen strebten. Die Gemeinschaft mit so vielen schwächeren Existenzen wurde ihnen das Mittel zu dem Zweck, sich die weniger besitzenden Volksgenossen tributpflichtig zu machen, sie für sich arbeiten zu lassen; sie versuchten mit allen Mitteln, ihre augenblickliche und tatsächliche Überlegenheit in eine dauernde und rechtliche zu überführen.

Älteste Verfassung. Dieses Streben der Besitzenden nach der politischen Macht kommt am deutlichsten in der Staatsverfassung zum Ausdruck. Das Königtum hat im ältesten Rom in der Form bestanden, wie es sich allerorten aus der Stammesrepublik entwickelt hat, als patriarchalisches Königtum. Mag es nun der Stammesälteste oder ein anderer gewesen sein, dem man das Vertrauen entgegenbrachte, daß er ein weiser Verwalter, ein gerechter Richter, ein tapferer Herzog und ein frommer Priester sein würde, bei der geringen Ausdehnung des Gebietes bedurfte es jedenfalls keines schwerfälligen Regierungsapparates, keines großen Beamtenkörpers. Der König und die Gemeinde, d. h. die Gesamtheit der freien Bürger, sind die ersten und lange Zeit hindurch auch die einzigen politischen Instanzen gewesen. Das mußte sich aber ändern mit dem Wachstum des Staatsgebietes. Jetzt konnte der König nicht mehr selbst

alle Pflichten ausüben, und hätte die Gemeinde sich zu jedem Beschlusse vollzählig versammeln wollen, so wäre die Feldarbeit erheblich zu kurz gekommen. Man sah sich genötigt, dem König eine Entlastung durch Hilfskräfte zu gestatten und neben der für besonders gewichtige Fälle vorbehaltenen Volksversammlung einen engeren Ausschuß zu bestellen, welcher die laufenden Angelegenheiten zu erledigen hatte.

In diesen Schritten liegt nun wieder ein bedeutsamer Grund für spätere gesellschaftliche Unterschiede. Der König allein konnte auch trotz seiner Sondervorrechte und Entlohnungen kaum einen bedeutenden Einfluß auf die Güterverteilung gewinnen. Nunmehr lag aber die Regelung der meisten gemeinsamen Angelegenheiten in den Händen einer nicht so unbeträchtlichen Minderheit, die begreiflicherweise ihre Macht auch zu ihren Gunsten auszubeuten trachtete. Es kann uns dabei ganz gleichgültig sein, ob der König immer, wie am Schlusse der Königszeit, vom Rate der Ältesten ernannt wurde und ob die Mitglieder dieses Rates, des Senats, ebenso wie die Beamtenschaft Kreaturen des Königs wurden oder ein gewählter Volksausschuß. Wir sehen nur, daß diese Bevorzugung einzelner diesen wieder einen Vorsprung vor ihren Volksgenossen gewährte, welcher schließlich eine Scheidung des Volkes in zwei scharf geschiedene Stände zur Folge hatte. So entstand in Rom der Gegensatz von Regierenden und Regierten, der Unterschied zwischen Adel und Volk oder, wie man in Rom diese Stände bezeichnete, zwischen **Patriziern** und **Plebejern**. Patrizier nannten sich die Adelsfamilien als die Angehörigen der Gemeinde**ältesten** (patres), während Plebejer von plebs, die Menge, herzuleiten ist.

So haben wir uns in ihren großen Zügen die Entwickelung der sozialen Verhältnisse in Rom vorzustellen, ehe die benachteiligte Menge zum Bewußtsein ihrer Abhängigkeit von dem an Kopfzahl viel schwächeren Herrenstande kam.

I. Der Ständekampf der Patrizier und Plebejer.

1. Die rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der beiden Stände.

Das Patriziat. Der Zustand wirtschaftlicher und sozialer Gleichheit, welcher anfangs bei den Italikern wie bei jedem primitiven Volksstamme geherrscht hat, war, wie wir gesehen haben, allmählich einer immer zunehmenden Differenzierung gewichen. Das Anwachsen des Gemeindegebietes hatte Formen der Verwaltung und der Verfassung hervorgerufen, welche die politische Macht zu ungleichen Teilen unter die Stammesgenossen verteilte. Da der König nicht mehr in gleicher Berührung mit allen Stammesgenossen bleiben konnte, mußte sich das Königtum zu einer absoluten Gewalt herausbilden; und je nach der Möglichkeit diese höchste Gewalt für sich zu interessieren, nach den persönlichen Beziehungen und Berührungen mit ihr hatten sich unter den Stammesgenossen Abstufungen entwickelt, war ein bevorzugter Stand aufgekommen, welcher von den Beamten und Ratsherren seinen Ausgang genommen hatte. Die Patrizier waren wie fast jeder Adel ein Amtsadel und nicht eine siegreiche Rasse. Dafür sprechen schon die ständischen Bezeichnungen, in welchen keinerlei Anhalt für einen Stammesunterschied liegt. Ferner gehören die Geschlechter durchaus nicht geschlossen diesem oder jenem Stande an; es gab z. B. ebenso patrizische wie plebejische Valerier und patrizische wie plebejische Cornelier, ohne daß man darum berechtigt wäre, die plebejischen Familien von Freigelassenen herzuleiten, welche den Geschlechtsnamen ihrer ehemaligen Herren anzunehmen pflegten.

In den ersten Zeiten, d. h. solange die bevorzugten Bürger ihre Überlegenheit noch nicht bis zur vollsten Rücksichtslosigkeit ausnutzten, sei es, daß sie ein gewisses demokratisches, auf Überlieferung beruhendes Gefühl in Schranken hielt, sei es, daß ihnen noch weitergehende Bedürfnisse und Mittel zu ihrer Befriedigung unbekannt waren, also, in den ersten Zeiten ließ die Menge sich diese Ordnung der staatlichen Angelegenheiten auch ganz gern gefallen. Der römische Bauer war selbst am zufriedensten, wenn er sich nicht um jeden Prozeß, um jede Verwaltungsfrage zu kümmern hatte, und gönnte den Beamten, den Ratsherren, den Rittern usw. die materiellen und

ideellen Entschädigungen für ihre Dienste. Aber als der auf solche Weise emporgekommene Herrenstand sich zu einer festgeschlossenen Adelsclique entwickelt hatte und seine materiellen Vorteile zielbewußt und erfolgreich auszunutzen begann, als er ganz ungescheut seine politischen Vollmachten in den Dienst seiner wirtschaftlichen Interessen stellte und aus dem Brauche sich ein Recht schuf, indem er das öffentliche Recht nach Maßgabe seiner Herrengelüste regelte, da mußte denn doch der Widerstand in der benachteiligten Klasse, der Plebs, sich zu regen beginnen. Und das Gefühl für das Unrecht der Regierenden mußte um so lebhafter sein, als die Menge, wenn auch nur in dumpfer Empfindung, ahnte, daß bei einer äußersten Kraftprobe schon vermöge ihrer Kopfzahl der Sieg ihr zufallen müßte. Ein großer erbitterter Streit um Herrschaft und um Knechtschaft bereitete sich vor.

Der sogenannte Ständekampf, der Kampf zwischen Patriziern und Plebejern, erfüllte die ältesten Zeiten Roms, soweit wir eine einigermaßen geschichtliche Kenntnis von ihnen haben, d. h. die ersten Jahrhunderte der Republik. Daß das Patriziat gerade unter dem Schutze des Königtums seine Machtstellung erreicht hat, hat sich uns der Natur der Sache nach als das Wahrscheinlichste ergeben. Aber im Laufe der Entwickelung hat sich das Verhältnis gewiß manchesmal verschoben. Gewisse verfassungsmäßige Beschränkungen der königlichen Macht, welche es allmählich auf ein politisch bedeutungsloses Schattendasein herabdrückten, lassen uns erkennen, daß König und Adel durchaus nicht immer im besten Einvernehmen miteinander gewirtschaftet haben. Das Patriziat hatte, wie jede Aristokratie, vorzüglich das Bestreben, das Königtum zu einem Werkzeuge ihres Staatsideales zu machen, und trat andersgearteten Neigungen der obersten Gewalt auf das nachdrücklichste entgegen. So kam es, daß dann auch wieder, um den Widerstand des Adels zu brechen, Annäherungen zwischen dem König und der Menge stattfanden, die aber doch schließlich mit dem Siege der Adelspartei endeten. Was uns über den endgültigen Sturz des Königtums berichtet wird, reicht freilich bei weitem nicht hin, um uns auch nur in den Hauptzügen klare Vorstellung von dieser Entwickelung zu geben. Von Bedeutung ist aber das, daß aus dem Königtum eine durchaus aristokratische Republik hervorging, und daß die Menge mit der Neuordnung der Dinge durchaus unzufrieden war. Un-

mittelbar nach der Vertreibung der Könige setzt die Überlieferung die erste Auswanderung der „Menge" aus Rom an, woraus man doch wohl auf ein Sympathisieren derselben mit dem gestürzten Königtum schließen darf, ohne freilich die überlieferten Tatsachen darum auch für geschichtlich beglaubigt zu halten. Die Überlieferung faßt hier jedenfalls den Erfolg lang dauernder Entwickelungen in einzelnen Tatsachen zusammen. Ganz wie in Athen nach dem im Jahre 1889 aufgefundenen Berichte des Aristoteles[1]) ist wohl auch in Rom die Änderung der Verfassung nicht durch eine einmalige gewaltsame Revolution herbeigeführt worden; vielmehr wurde das Königtum allmählich durch die Einsetzung anderer Gewalten seiner Befugnisse entkleidet, bis ihm zuletzt nichts verblieb als gewisse gottesdienstliche Verrichtungen. In diesen bescheidenen Grenzen hat sich sowohl in Rom wie in Athen das Königtum bis in die spätesten Zeiten erhalten.

Der Übergang der höchsten Gewalt vom Königtum auf den Adel war für die Plebejer ganz entschieden ein Nachteil. Hier beweist die Überlieferung eine richtige Empfindung, wenn sie unmittelbar auf diesen Wechsel des Regiments den Beginn des Ständekampfes folgen läßt. Anderthalb Jahrhunderte läßt sie diesen Kampf, der mit der völligen Gleichberechtigung der Plebejer endet, andauern. Was nun die Einzelheiten dieses Kampfes betrifft, so muß man sich auch hier wieder der großen Unsicherheit unserer Überlieferung bewußt bleiben. Doch läßt sich noch manche Erscheinungsform dieses Kampfes feststellen; vor allem aber ist es möglich, die Gegenstände und Ziele dieses jahrhundertelangen Ringens herauszulesen. Wir tun am besten, zunächst einen Blick auf den diesen Kampf abschließenden Frieden zu werfen, der uns auch einen Rückblick auf den bis dahin durchlaufenen Weg verstattet.

Ziele des Ständekampfes. Als das Ende des Ständekampfes wird gemeinhin das Jahr 367 v. Chr. angesehen. Durch die Annahme der von den Volkstribunen Gaius Licinius Stolo und Lucius Sextius Lateranus beantragten Gesetze war der Sieg der Plebs entschieden und die rechtliche Gleichstellung beider Stände durchgesetzt. So wie uns nun der Inhalt dieser Gesetze überliefert ist, kann er nach den damaligen Zeitverhältnissen allerdings un-

1) Vom Staate der Athener. Deutsch von Kaibel und Kießling (Straßburg 1891) und von Wentzel (Reclam).

möglich gewesen sein. Darum darf man aber nicht die ganze Überlieferung als unbrauchbar verwerfen, sondern muß die wirklich vertrauenswürdigen Züge auszusondern und in ihrer Bedeutung zu erfassen suchen.

Drei Bestimmungen werden in fast allen Darstellungen als die Licinisch-Sextischen Gesetze bezeichnet. Niemand solle, so heißt es an erster Stelle, mehr als 500 Morgen Gemeindeland in seinem Betriebe haben. Eine solche Bestimmung reimt sich gewiß nicht mit dem damals noch recht geringen Umfange des Staatsgebietes, wie überhaupt für die damaligen Verhältnisse die Existenz des sogenannten Gemeindelandes nur in einem ganz bescheidenen Umfange anzunehmen ist. Aber das dürfen wir für sicher halten, daß die Agrarfrage in einer die Plebs befriedigenden Weise gelöst wurde, daß die Bevorzugung der Patrizier auf diesem Gebiete aufhörte. Ebenso mußten die Patrizier sich dazu verstehen, ihre politische Macht mit den Plebejern zu teilen. Während das republikanische Oberamt, das Konsulat, bis dahin nur dem Adel zugänglich gewesen war, erhielten jetzt die Plebejer Zutritt zum Konsulate, ja eine Stelle wurde ihnen entweder schon damals oder kurz darauf gesetzlich gewährleistet. Zum dritten nennen unsere Gewährsmänner eine Schuldenerleichterung; die bisher gezahlten Zinsen sollten vom Kapital abgezogen und der Rest des Kapitales ratenweise in den nächsten Jahren zurückgezahlt werden. Offenbar ist diese Bestimmung nichts anderes als die Einführung eines Zinsverbotes mit rückwirkender Kraft.

Jedenfalls lehren uns diese Friedensbedingungen, daß der Kampf zwischen Patriziern und Plebejern ein wesentlich wirtschaftliches Gepräge trug. Auch die Zulassung zum Konsulate spricht durchaus nicht gegen diese Behauptung. Das Konsulat hatte damals die alleinige Vollzugsgewalt, und so wäre bei seinen Machtbefugnissen der Erfolg der rein wirtschaftlichen Maßregeln sehr in Frage gestellt gewesen, wenn ihre Ausführung ausschließlich patrizischen Händen anvertraut worden wäre. Eine Bürgschaft für die Dauerhaftigkeit des Friedens konnte man nur haben, wenn zugleich die politischen Vorrechte der Patrizier beseitigt worden waren.

Diesen materiellen Inhalt, welchen wir dem Ständekampfe nach der Natur der Verhältnisse und nach dem Inhalte der ihn abschließenden Friedensbedingungen haben zusprechen müssen, hat er auch

nach unseren Überlieferungen während seiner ganzen Dauer in der Tat besessen. Das beständige Kampfziel bildet die Teilnahme der Plebejer am Gemeindevermögen, d. h. ihr Anspruch auf dieselben materiellen Vorteile, welche die Patrizier kraft ihres Vollbürgerrechtes genossen. Das ist eine gemeinsame Angelegenheit aller Plebejer, der begüterten wie der armen. Die oft gehörte Ansicht, daß die wirtschaftlichen Forderungen der armen Plebejer und die politischen der begüterten damals verschmolzen worden wären, um beide Teile zum Kampfe für ihre verschiedenartigen Ansprüche zu einigen, setzt voraus, daß begüterte Klassen wirtschaftliche Forderungen nicht erheben könnten. Auch die letzteren verfolgten wirtschaftliche Ziele, während es den ersteren gewiß nicht darauf ankam, selbst Zutritt zu den höchsten Ämtern zu finden, wohl aber darauf, Feinde des Patriziats in diesen Stellungen zu sehen. Im weiteren zeigt sich aber auch in diesem Kampfe das Bestreben, den Armen gegen die Vergewaltigung durch den Reichen zu schützen. Betraf dieser Punkt auch in erster Reihe nur die ärmeren Plebejer, so waren doch die beiden Streitpunkte unlöslich verbunden. Als Unterdrücker traten die reichen Plebejer doch erheblich gegen die Patrizier zurück, da diese ihren Ansprüchen mittels ihrer politischen Übermacht Nachdruck geben konnten.

Die Gleichstellung in der Teilnahme am öffentlichen Eigentum war also der Hauptpunkt in den plebejischen Forderungen. Mit der Aneignung der politischen Macht hatten die Patrizier sich auch die Verfügung über das Staatsgut verschafft. In älterer Zeit hatte diese Befugnis in den Händen des Königs gelegen. Nach der Beschränkung der königlichen Gewalt waren die Konsuln die Erben ihrer Gewalt, während die Befugnisse der Gemeindeversammlung, abgesehen von einigen bestimmten Fällen, auf den Rat, den Senat, übergingen. So war — wenigstens in den ersten Zeiten der Republik — die Verfügung über das Staatsgut ein Geschäft rein patrizischer Faktoren, der Konsuln und des Senates, zu welchem wohl mit der Zeit Plebejer Zutritt erhielten, doch nur unter ihren Einfluß wesentlich beschränkenden Bestimmungen. Bei dem bäuerlichen Charakter der römischen Gemeinde mußte diese Einseitigkeit in der Verfügung sich aber für den anderen Teil sehr schwer fühlbar machen, zumal man wenig über den unmittelbaren, persönlichen Vorteil hinauszudenken pflegte.

Die agrarische Frage. Das Ackerland war, wie wir oben gesehen hatten, nach der Auflösung der Geschlechtsgenossenschaften in Familien zu Privateigentum geworden, noch zu einer Zeit, in welcher der Umfang des Staates ein recht beschränkter gewesen ist. Als sich aber in stetem Fortschritte die Grenzen des Staatsgebietes erweiterten, mußten auch in den Besitzverhältnissen Änderungen und Verschiebungen eintreten. Diese Erweiterungen waren ja doch nur in den seltensten Fällen auf gütlichem Wege verabredete Zusammenschlüsse benachbarter Gemeinden, sondern zumeist die Frucht erbitterter Fehden. Wenn man auch in älterer Zeit die unterworfene Bevölkerung gewöhnlich in den römischen Bürgerverband aufnahm — freilich nur zu minderem, plebejischem Recht —, so galt das Land der Besiegten doch von vornherein als römisches Staatseigentum, wenigstens so lange, bis man in Rom darüber bestimmt hatte. Daß man dann das ganze Land der alten Bevölkerung entzogen hätte, das darf man freilich als eine nur in besonders begründeten Einzelfällen angewandte Härte ansehen. Andererseits konnte es aber auch nicht so ganz ohne Schmälerung ihres Besitzes abgehen. Einen materiellen Erfolg mußte der Krieg den Siegern schließlich auch bringen, und dieser konnte nur in der Vermehrung ihres Besitzes, d. h. ihrer Ländereien, bestehen. Die Regel war, daß man die Unterworfenen auf zwei Dritteile ihres Gebietes beschränkte, in selteneren Fällen auf die Hälfte oder gar ein Dritteil. Das auf diese Weise gewonnene Land gab man dann in der Regel an römische Bürger zu freiem Eigentume, wodurch es aus Staatseigentum in Privateigentum verwandelt wurde. Unzutreffend, erst auf Rückschlüssen aus späteren Verhältnissen beruhend, ist die Darstellung, als wäre dies Land gewöhnlich von Rechts wegen Staatseigentum verblieben und nur gegen eine gewisse Erbpacht den Bürgern seine Benutzung gestattet worden.

Doch sei dem, wie ihm wolle, eine Aushilfe durch Beuteland mit der Zeit brauchte man, wenn die alte bäuerliche Wirtschaftsordnung lebensfähig erhalten werden sollte. Die Volksvermehrung hätte sonst zu einer derartigen Zersplitterung der Bauernhufen führen müssen, daß sie ihren Mann nicht mehr hätten ernähren können. In richtigem Gefühle sträubte sich die Bauernschaft gegen eine solche ihre Existenz bedrohende Parzellierung, und zu ihrer Abwehr gab es kein besseres Mittel als die unumschränkte Testierfreiheit, welche auch stets in Rom bestanden hat. So hatte der Bauer wenigstens

die Macht, das Grundeigentum testamentarisch zusammenzuhalten, so daß wenigstens ein Erbe als Vollhufner die Familie fortpflanzen konnte. Das römische Staatsrecht scheidet daher auch diesen auf der Scholle verbliebenen Erben, den Ansässigen (assiduus), von den anderen, welche nur als Nachkommen eines römischen Bürgers Anspruch auf das Bürgerrecht haben (proletarii von proles, Nachkommenschaft[1])), indem es die politischen Rechte der ersteren weit höher bemißt.

Hilflosigkeit des Proletariats. Die Lage der Proletarier war in dem Bauernstaate eine überaus mißliche, und das um so mehr, als sie doch Bauernsöhne und an Bauernarbeit gewöhnt waren. Wurden sie nun zugunsten eines Bruders enterbt und mußten die Scholle verlassen, so verloren sie gleichzeitig Besitz, Arbeit und Einkommen. Sie mußten in fremden Dienst gehen, entweder als politisch freie Knechte oder auch als Klienten. Aber in beiden Fällen hatten sie Ursache, mit ihrem Geschicke zu grollen, zumal wenn sie ihre glücklicheren Brüder als freie Herren auf dem väterlichen Erbe schalten sahen. Um ihretwillen war vornehmlich der Staat auf das Beuteland angewiesen.

Wenn ein derartiges Hilfsmittel, das mit so schweren Opfern erkauft werden muß, wirklich zum Wohle und Frieden der Gemeinde führen soll, so kommt es in erster Reihe auf die gerechte Verteilung des erkämpften Landes an. Aber selbst wenn das Verfügungsrecht schon in sehr früher Zeit von der höchsten Staatsgewalt, der Gemeindeversammlung, ausgeübt worden wäre, dürfte man doch in dieser Regelung noch bei weitem nicht ein Allheilmittel gegen Ungerechtigkeiten und Unzuträglichkeiten erblicken. Unparteiisch kann ein solches Recht in einer politisch noch unreifen Zeit auch gar nicht gehandhabt werden, ja, eine souveräne Menge ist hierzu entschieden noch viel weniger imstande als eine mit diesem Geschäfte eigens betraute, ihrer Verantwortlichkeit sich bewußte Persönlichkeit oder Kommission. In der Volksversammlung dachte der einzelne nur an sich. Gelang es ihm mit Hilfe von Partei- und Cliquenbildung, seinen Anspruch durchzusetzen, so fühlte er sich, mochte er gegen andere Be-

1) Die Erklärung, daß proletarii Kindererzeuger bedeute, d. h. Bürger, welche nur durch Kindererzeugung dem Staate dienen und nicht mit Gut- und Blutsteuer, ist ein Scherz. Bei einem Bauernvolke ist der Besitzlose nicht einmal recht in der Lage, Kinder in die Welt zu setzen.

dürftigere auch noch so unbescheiden und rücksichtslos gewesen sein, doch moralisch völlig vorwurfsfrei. Die Verantwortung für den Ausgang haftete dann ganz allein an der Mehrheit, neben welcher seine Einzelstimme nur wenig ins Gewicht fiel. Mindestens hätte eine ebenso uneigennützige wie umsichtige Leitung der Menge dazu gehört, um ihren Entscheidungen auf diesem Gebiete eine heilsame Richtung zu geben, d. h. es hätte hier so sehr an Geist und Charakter hervorragender Männer bedurft, daß das Eintreten gedeihlicher Zustände von Ausnahmeerscheinungen abhängig gewesen wäre.

Ein weiteres Hindernis lag in der Natur der römischen Verfassung. Die Abstimmung in der Volksversammlung war eine indirekte, indem nicht die Kopfzahl den Ausschlag gab, sondern die Mehrheit der „Zenturien" genannten Stimmkörper. Das Volk stimmte in 193 solchen Zenturien, von welchen 98, also die absolute Mehrheit, den Bürgern der ersten Vermögensklasse, den Vollhufnern, eingeräumt waren. Mochte auch, als diese Organisation geschaffen wurde, die Zahl der Vollhufner dieser Stellung im öffentlichen Leben entsprochen haben, mit der Zeit schmolz die Zahl der Vollhufner zusammen, bis der Adel schließlich die ausschlaggebende Stimme unter ihnen hatte. Wenn dann bei der Verteilung des neu erworbenen Landes die Konsuln und der Senat bereitwilligst den Ansprüchen und Wünschen ihrer Standesgenossen entgegenkamen, so waren die Zenturien gern bereit, derartige Anträge gutzuheißen. Andererseits mußten die Vorschläge einsichtiger und maßvoller Beamter, welche dem öffentlichen Frieden zuliebe auch den plebejischen Ansprüchen gerecht werden wollten, in der Regel gerade am Widerstande der Volksversammlung scheitern. Im übrigen war aber auch die Beantragung plebejerfreundlicher Maßnahmen in den Zenturien ein seltener Ausnahmefall. Nur die patrizischen Konsuln durften hier Anträge zur Abstimmung bringen und brauchten sich hierin von niemand, am allerwenigsten von Plebejern, Vorschriften oder auch nur Ratschläge erteilen zu lassen.

So brachten diese Landverteilungen nur neuen Zündstoff in die Bürgerschaft und trugen nur zur Verschärfung der ständischen Gegensätze bei. Soweit die Proletarier aus patrizischen Familien entstammten, suchten ihre Standesgenossen sie immer möglichst schnell wieder zu assidui, zu Grundbesitzern, zu machen, und gewiß, wenn irgend tunlich, mit dem Ackermaße der ersten Vermögensklasse, d. h.

ungefähr 20 Morgen Flurland, damit der Adel nicht seinen Einfluß in den Zenturienversammlungen verliere. Die Versorgung der plebejischen Proletarier war dagegen eine höchst mangelhafte. Nur selten gab der Adel auch nach dieser Seite hin einmal ein Zugeständnis. Auch das Ackermaß war dann entsprechend niedrig, konnte wohl auch bei der Menge der Anwärter nicht höher sein. Bei der Aufteilung des Vejentischen Gebietes[1]) sollen die zugewiesenen Ackerstücke 7 Morgen betragen haben, so daß die neuen Grundbesitzer sämtlich den politisch wenig einflußreichen 20 Zenturien der vierten Vermögensklasse zugewiesen wurden. Auch hier gingen politische und wirtschaftliche Rücksichten nebeneinander her.

Okkupationsrecht. Mit der Zeit schufen die Patrizier aus dem Mißbrauche ihrer Macht sich ein Recht und sahen ihren Stand grundsätzlich als den alleinigen Herrn des Gemeindevermögens an. Den schärfsten Ausdruck fand dieser Standpunkt schließlich darin, daß man nach Versorgung der patrizischen Proletarier freies Staatsland lieber unverteilt ließ, als daß man es den Plebejern überwiesen hätte. Dann hatte jeder Patrizier das Recht, Stücke dieses Landes in Bewirtschaftung zu nehmen — galt er ja doch als Miteigentümer —, während Plebejern dieses sogenannte Okkupationsrecht nicht zustand. Freilich konnte die Gemeinde ihr Eigentumsrecht einmal geltend machen und die Herausgabe verlangen. Bis dahin aber durfte der Besitzer ungestört seinen Ertrag einziehen und hatte noch den Vorteil, daß dieser Besitz bei der Veranlagung zur Vermögenssteuer nicht mit in Ansatz gebracht wurde. Auch von einer Einkommensteuer war dieses Land in der älteren Zeit befreit. Damals aber wurde dieser Besitz noch besonders dadurch wertvoll, daß durch die siegreichen Kriege mit den etruskischen Nachbarstädten, besonders mit Veji, die Besitzenden Gelegenheiten erhielten, ein billiges Arbeitsmaterial in Gestalt von Sklaven zu erwerben. Während früher der Großgrundbesitz hauptsächlich auf Pachtwirtschaft angewiesen war, konnte er jetzt zu dem weit einträglicheren industriellen Betriebe übergehen. Wenn man sich auch weder das Okkupationssystem noch die Sklavenarbeit auf einem Staatsgebiete von etwa 25 Quadratmeilen sehr ausgedehnt denken darf, so trugen sie

1) Veji, die Rom benachbarte, mächtige Etruskerstadt, soll nach zehnjährigem Kampfe (406—396 v. Chr.) erobert und zerstört worden sein. Das gesamte Gebiet wurde eingezogen und die Einwohnerschaft geknechtet.

doch damals schon nicht unwesentlich zur Verschärfung der Gegensätze bei.

Für die Menge handelte es sich damals aber nicht um das Okkupationsrecht, sondern um Anweisung kleinerer Güter zu freiem Eigentume. Die grundsätzliche Ausschließung der Plebejer von der Teilnahme am Staatseigentume mußte den Kleinbauernstand immer mehr ruinieren. Der neue Zuwachs an Bürgern wurde hauptsächlich zugunsten des Adels in seinem Besitze geschmälert, und die alten Plebejer kamen durch alle möglichen Zufälle, durch Krieg, Mißernten, Geburtenüberschuß usw. immer mehr in Not. Viele dieser ruinierten Bauern konnten sich schließlich auf ihrer Scholle nicht mehr halten und mußten sie um ein Geringes an den patrizischen Nachbar verkaufen. So wurden sie zu Proletariern nicht nur im römischen, sondern auch im modernen Sinne des Wortes.

Ebensowenig wie im Landbau konnten die Plebejer in der Viehzucht die patrizische Konkurrenz aushalten. Die Weide war Gemeindeeigentum. Da dieses allein den Patriziern zustand, war den Plebejern die Benutzung schlechterdings unmöglich. Zuerst wird der Zustand auch hier mehr ein tatsächlicher als ein rechtlich begründeter gewesen sein. Die stets wachsenden Herden der Großgrundbesitzer, von verwegenen Hirten gehütet, die auch vor Anwendung von Gewalt nicht zurückschreckten, verdrängten die vereinzelten Viehstücke der Kleinbauern, welche es auf einen Streit mit dem mächtigen patrizischen Gegner nicht ankommen lassen durften. Ihr Privateigentum aber war zu einem lohnenden Betriebe der Viehzucht viel zu klein, so daß auch von hier aus ein Rettungsweg für den Kleinbauernstand nicht zu erhoffen war.

Schuldrecht. Ehe aber der Bauer, für den die Begriffe Arbeit und Besitz zusammenfallen, sich entschließt, sein Gütchen zu verlassen, versucht er erst noch auf alle erdenkliche Weise die Katastrophe hinauszuschieben, und wenn er sie hundertmal als unabwendbar erkannt hat, und wenn der Aufschub ihm auch nur um so größere Nöte und Verlegenheiten schaffen muß. Zuvor geht er erst noch borgen, und wenn ihm nur für den Augenblick Luft geschafft wird, geht er auf alle Bedingungen des Gläubigers ein. Das war im Altertum nicht anders als heute; im Gegenteil, der Eigensinn eines römischen Bauern findet in der Gegenwart kaum seinesgleichen.

Die Kreditverhältnisse waren damals sehr von den heutigen verschieden. Geld spielte in dem damaligen Verkehrsleben noch eine sehr bescheidene Rolle. Erst nach Abschluß des Ständekampfes hat die römische Gemeinde sich zur Münzprägung aufgeschwungen. Bis dahin hatte man sich mit rohen Kupferbarren begnügt, welche dem Verkäufer vom Käufer zugewogen wurden, und mit dem ältesten Tauschmittel aller Hirtenvölker, dem Vieh. Bei einem Kleinbauernvolke ohne nennenswerte Industrie, ohne Außenhandel bestand auch wenig Bedürfnis nach einem solchen Verkehrsmittel. Nicht nur die Nahrungsmittel, sondern auch die Kleidungsstücke wurden fast durchweg von den Konsumenten selbst produziert. In den Verhältnissen des Kleinbauern handelte es sich meistens um Naturalkredit. Der plebejische Kleinbauer entlieh von seinem begüterten patrizischen Nachbar Saatkorn, Zucht- oder Jochtiere oder ähnliches und versprach, das Geliehene mit einem gewissen Aufschlage zu einem bestimmten Zeitpunkte zurückzuerstatten. Da bedurfte es nur eines unberechenbaren widrigen Zufalles — etwa eines Hagelschlages, einer Viehseuche, eines Feldzuges —, um ihm die Erfüllung seiner Verbindlichkeit unmöglich zu machen. Dann erging es dem armen Bäuerlein aber schlecht; dann konnte sein Gläubiger ihm in des Wortes verwegenster Bedeutung „das Fell über die Ohren ziehen", ohne daß irgendeine Gewalt im Staate ihn daran hätte hindern können. Das römische Schuldrecht war nämlich geradezu eine Ungeheuerlichkeit. Ganz einseitig erkannte es nur nach den sachlichen Gesichtspunkten, ohne die mindeste Rücksicht auf die persönlichen. Der geringste Besitztitel des Gläubigers wurde darin höher geachtet als die wirtschaftliche Existenz, ja selbst als das Leben des zahlungsunfähigen Schuldners.

Daß ein solches Schuldrecht in das römische Landrecht bei seiner ältesten Aufzeichnung aufgenommen werden konnte, ist eines der wichtigsten und sprechendsten Zeugnisse für die Art und Heftigkeit der damaligen Kämpfe. Wenn der Schuldner schon zufrieden war, durch die Aufzeichnung dieser Norm vor weitergehenden Mißbräuchen geschützt zu sein, so wirft das einen unsagbar düsteren Reflex auf die voraufgegangene Zeit, in welcher diese Grausamkeiten noch durch willkürliche Ausschreitungen verstärkt waren.

Streng genommen kennt das alte römische Landrecht den Begriff des Darlehens überhaupt nicht. Vielmehr wird es abgeschlossen

in der Form des Kaufes. Wer sein Grundstück belastet, verkauft es damit formell seinem Gläubiger, und es ist lediglich dessen guter Wille, wenn er den Schuldner trotzdem in seinem Besitze läßt und ihm die Ausnutzung gestattet. Zahlt der Schuldner zur festgesetzten Zeit sein Darlehn zurück, so kauft er dem Gläubiger damit sein ehemaliges Eigentum wieder ab. Doch das ist noch die mildeste Form, die nur so lange möglich ist, als der Schuldner noch nicht durch vorher eingegangene Verpflichtungen das Eigentumsrecht an seinem Grundstücke verwirkt hat. Wie aber, wenn dies geschehen, wenn er ein derartiges sicheres Unterpfand nicht mehr zu bieten imstande ist? Dann ist eben der einzige wertvolle Gegenstand, welchen er noch besitzt, seine eigene Person, seine Freiheit, seine Arbeitskraft, sein Leben. Und in der Tat verkauft der Schuldner nach strengem römischen Rechte in diesem Falle bei Empfang des Darlehns seine Person an den Gläubiger. Ist er dann zu dem vereinbarten Zeitpunkte außerstande, Kapital und Zinsen hinzulegen, so ist er tatsächlich mit seiner Person dem Gläubiger verfallen. Darin nur hat das aufgezeichnete Landrecht eine Milderung gebracht, daß der Gläubiger die Notlage des Schuldners öffentlich bekannt machen und 60 Tage abwarten mußte, ob sich eine mitleidige Seele fände, welche die Schuldsumme bezahlte. Verlief aber diese Frist ohne Ergebnis, so war er in keiner Weise mehr an der Vollstreckung behindert. Er durfte sich dann an seinem Leibe bezahlt machen, auf welche Art er wollte, ihn als Knecht auf seinem Besitztume arbeiten lassen, ihn als Sklaven ins Ausland, d. h. nach Etrurien, verkaufen, da innerhalb Latiums ein geborener Latiner politisch immer seine Freiheit behielt. War der Schuldner aber ein alter unbrauchbarer Mann, dessen Leistungen die Verpflegung nicht mehr lohnten, für den auch ein Kaufpreis nicht zu erzielen war, so durfte der Gläubiger ihn auch töten. Wie ein zahlungsunfähiger Schuldner als Sache galt, erhellt übrigens am besten aus der sonderbaren Bestimmung, daß bei Vorhandensein mehrerer Gläubiger diesen ausdrücklich das Recht zugesprochen wurde, sich in die Leiche des Schuldners zu teilen. Erst als die Plebejer die politische Gleichberechtigung erlangt hatten, gelang es, dieses barbarische Schuldrecht auf dem Wege der Gesetzgebung zu beseitigen.

2. Die Fortschritte der Plebejer.

Organisation der Plebs. Was sollte die Plebs nun unter solchen Umständen tun? Sie konnte doch unmöglich ohne Gegenwehr ihrem sicheren Verfalle entgegengehen, der aus ihr trotz ihrer überwiegenden Kopfzahl ein machtloses Sklavenvolk zu machen drohte. Das ging um so weniger an, als doch wohl jedem einzelnen aus dieser Menge eine Ahnung davon dämmerte, daß die Abhängigkeit eines so zahlreichen Volksteiles von dem kleinen Häufchen des Adels auf die Dauer weder politisch noch wirtschaftlich Bestand haben könnte. Wie war aber jenes Übergewicht des Adels zu brechen? Nur durch dieselbe Waffe, mittels deren er sein Übergewicht trotz seiner Minderheit behielt. Was ihn stark machte, das war sein festes Zusammenhalten, die Geschlossenheit, mit welcher er standesbewußt für seine Interessen und Vorrechte eintrat. So konnte der römischen Plebs auch nur durch dasselbe Mittel geholfen werden, welches noch heute allgemein in Anwendung kommt, wenn eine wirtschaftlich sich benachteiligt fühlende Gruppe einen erfolgreichen Kampf um bessere Existenzbedingungen beginnen will, durch eine Organisation. Solange die Plebs sich nicht zu einer standesbewußten, wohldisziplinierten Einheit dem Adel gegenüber zusammenschloß, war sie ihm rettungslos preisgegeben. Solange auf eine andere Hilfe nicht zu rechnen war, sah sich der in Not geratene Kleinbauer, wenn er sich und die Seinen auch nur für den nächsten Tag über Wasser halten wollte, darauf angewiesen, zu dem adligen Nachbar seine Zuflucht zu nehmen; und in seiner Kurzsichtigkeit war er diesem noch dafür dankbar, wenn er ihn durch Vorschüsse, Gewährung von Subsistenzmitteln u. a. bis zur Vernichtung seiner wirtschaftlichen und bürgerlichen Selbständigkeit unterstützte.

Erheblich günstiger lag die Sache aber für die Plebejer, wenn sie geschlossen als Stand dem Stande die Spitze boten. Das Unglück eines einzelnen Plebejers verschwand dann nicht mehr als ein unbedeutendes Tagesereignis, sondern wurde in seiner symptomatischen Bedeutung für die Lage des Standes aufgefaßt. Jede vernichtete Existenz wurde in das Schuldbuch des Adels eingetragen, und je mehr sich diese Fälle häuften, um so fester schlossen sich die von demselben Schicksal bedrohten Standesgenossen zusammen, um so mehr näherte sich der Befreiungsgedanke seiner Verwirklichung. Ein kräf-

tiges Wetter bereitete sich vor, um die ganze Adelsherrlichkeit in Grund und Boden zu schlagen.

Wir kennen die Organisation des Plebs freilich weit besser aus der späteren Zeit, als dieser Gegensatz zwischen Patriziern und Plebejern längst überwunden war. Aber gerade die Einrichtungen der späteren Zeit sind hier überaus lehrreich. Sie behielten nämlich die alten Formen auch in neuen Verhältnissen bei, trotzdem diese ihrem Inhalte gar nicht mehr angemessen waren. In späterer Zeit ist die Plebs das Volk von Rom, neben welchem das Patriziat überhaupt keinerlei politische Bedeutung mehr besitzt. Trotzdem hat die Plebs immer noch ihre Sonderbeamten, welche scharf, bis zum Gegensatze scharf, von den Beamten des Gesamtvolkes geschieden sind. Die Plebs behielt immer noch ihre Sonderversammlungen, von welchen der Adel ebenso ausgeschlossen war wie von der Bekleidung der plebejischen Ämter. Dabei wurden die Befugnisse dieser Sonderbeamten, der sogenannten Volkstribunen, immer mehr erweitert, bis sie schließlich selbst den Konsuln an Macht überlegen waren; und die plebejischen Sonderversammlungen, das Organ dieser Beamten, hatten sich so weit Geltung zu verschaffen gewußt, daß ihre Beschlüsse rechtlich als für das ganze Volk verbindliche Gesetze anerkannt wurden. Allerdings haben die Patrizier ihre Gültigkeit oft genug angefochten; schließlich gelang es aber doch, diese Bestimmung dem unanfechtbaren Bestandteile des römischen Staatsrechtes einzuverleiben.

In ihren Anfängen ist diese Organisation der Plebs jedenfalls ihre ganz interne Angelegenheit gewesen. Es kam für sie zunächst darauf an, ihrem Ausschusse die Anerkennung der Patrizier zu gewinnen, wenigstens insofern, daß für Streitigkeiten die Patrizier sich bereit erklären sollten, mit ihm zu verhandeln. Verwundert möchte man sich dabei fragen, warum denn die Plebejer, nachdem sie diesen Weg beschritten und dabei doch zur Erkenntnis ihrer Macht gekommen sein mußten, nicht auf den Widerstand der Patrizier hin sofort alle Verhandlungen abbrachen und kraft ihres numerischen Übergewichtes mit Gewalt ihre Forderungen der Minderheit aufzuzwingen versuchten. Eine derartige Organisation beurteilt sich aber leichter heute von den durch sie erreichten Erfolgen aus als damals, zu einer Zeit, in welcher man nicht einmal geschichtliche Präzedenzfälle für dieses neue Experiment kannte. Da bedurfte es gewiß

Zeit und Geduld, ehe alle gewonnen waren, welche diese Organisation, um zu einem ernsthaften Erfolge zu gelangen, umfassen mußte. Mißtrauisch mochten diejenigen der eigenen Standesgenossen diese Entwickelung betrachten, welche sich selbst in unabhängiger günstigerer Lage befanden. Waren ihnen auch die patrizischen Vorrechte ein Dorn im Aug[illegible]nnten sie sich doch auf Kosten der Schwächeren so manchen [illegible]rteil verschaffen, auf den sie nicht gern verzichten wollten. Zudem sehen wir an der **Aufnahme plebejischer Mitglieder in den Senat**, daß die Patrizier klug genug waren, sich beim Herannahen der Gefahr nach Bundesgenossen innerhalb der Plebs umzusehen. Noch störender war für die neue Organisation die Masse der Klienten. Nachdem alle nationalen Unterschiede geschwunden waren, bestand die Klientel nur noch in einem wirtschaftlichen Schutzverhältnisse, während staatsrechtlich die alten Klienten vollständig in der Plebs aufgegangen waren. Für diese Klienten gehörte doch immer ein großer Entschluß dazu, durch Beitritt zu dieser Organisation die augenblicklichen Vorteile aufs Spiel zu setzen. Oder sie konnten sogar, da sie ja durch ihre plebejische Abkunft ohne weiteres der Organisation angehörten, innerhalb derselben im Sinne ihrer Schutzherren die Erfolge ihrer zielbewußten Standesgenossen zu vereiteln suchen, womit dem Adel sogar noch besser gedient war als mit Zurückhaltung.

Indessen konnte es auch die Plebs nicht gut auf einen Bürgerkrieg ankommen lassen, wenn nicht auf den ersten Schlag eine schnelle günstige Entscheidung gesichert war. Das hätte gerade heraus eine Einladung an die benachbarten Völker, Latiner, Sabeller, Etrusker usw. bedeutet, über den mächtig aufstrebenden Tiberstaat herzufallen und ihn durch einen kraftvollen Schlag ein für allemal unschädlich zu machen. Dieser Erwägung ist es wohl zuzuschreiben, daß wir von gewaltsamen blutigen Ausbrüchen im Ständekampf so gut wie gar nichts hören.

Auszug auf den Heiligen Berg. Die Überlieferung knüpft den ersten großen Fortschritt der Plebejer, die öffentliche Anerkennung ihrer Organisation, an einen Vorgang, welcher noch bis heute vorbildlich für die Taktik des Klassenkampfes geblieben ist, an einen **Generalstreik der Plebs**. Die Überlieferung stellt — freilich stark ausschmückend und übertreibend — die Sache folgendermaßen dar: Rom befand sich durch Angriffe der Nachbarstämme in großer

Gefahr; da wird der großen Menge der plebejischen Schuldknechte eine Erleichterung ihres Loses versprochen, wenn sie zur Abwehr der Feinde ausziehen wollten. Die Plebejer gehen darauf ein; die Feinde werden geschlagen, aber der Adel läßt sein Versprechen uneingelöst. Das gleiche wiederholt sich kurz darauf. Neue Kriege, neue Versprechungen, neue Siege und neuer Wortbruch. Jetzt ermannen sich aber die Plebejer. Unter Führung ihrer militärischen Vorgesetzten, der Tribunen, verlassen sie die Stadt und erklären vor den Toren derselben, auf dem Heiligen Berg am Anio ein eigenes Gemeinwesen begründen zu wollen. Man setzt dieses Ereignis ungefähr anderthalb Jahrzehnte nach der Vertreibung der Könige und unmittelbar nach dem letzten gewaltsamen Versuch zu ihrer Rückführung an.

Das Volkstribunat. Nach der Überlieferung wirkte auch das Mittel sofort, wie ja auch verschiedene spätere Erfolge der Menge als Streikerfolge dargestellt werden. Der Adel räumte den plebejischen Obmännern, den Volkstribunen, überaus wichtige Befugnisse ein. Sie erhielten das S c h u t z r e c h t für ihre Standesgenossen, d. h. sie durften jede gegen einen Plebejer gerichtete Handlung eines Patriziers, mochte sie selbst der Konsul im Amte ausführen, verbieten, woraus schließlich ein V e r b i e t u n g s r e c h t im weitesten Umfange wurde. Ganz besonders kam ihre Macht zur Geltung, wenn es sich um Aushebung zum Waffendienst oder um Abführung in die Schuldsklaverei handelte. Nur mußten sie ihren Einspruch persönlich und vor Vollendung der Handlung erheben; Geschehenes rückgängig zu machen, lag nicht in ihrer Macht. Überhaupt hatten sie verfassungsmäßig nicht zu befehlen, sondern nur zu verbieten. Anerkannt wurde ferner ihre U n v e r l e t z l i c h k e i t. Diese erstreckte sich auch auf ihre Gehilfen, die Ädilen, deren Sonderamt allem Anscheine nach in dem Schutze der Plebejer gegen ungebührliche Heranziehung zu den öffentlichen Bauten befand. Auf Nichtachtung ihres Verbotes oder gar tätliches Vergreifen an ihrer Person stand der Tod durch Absturz vom Tarpejischen Felsen. Für das Ansehen des Volkstribunates ist es charakteristisch, daß die römischen Kaiser von Augustus ab ihre unverletzliche Majestät aus dem alten Tribunenrechte ableiteten und ihre Regierungsjahre von der Übertragung der tribunizischen Gewalt an datierten.

Plebiszite. Doch mit dem Schutzrechte war die Aufgabe des Tri-

bunates noch nicht erfüllt. Die negativen Befugnisse bezeichnen nur seine Stellung in der Gesamtgemeinde. Innerhalb der Plebs entfaltete es auch eine sehr weittragende positive, wenn auch nicht verfassungsmäßig vorgesehene Tätigkeit. An der Spitze der plebejischen Organisationen beriefen die zehn Tribunen — zuerst sollen es nur zwei, später fünf gewesen sein; die Geschichte des Tribunates beruht auf unsicheren Kombinationen alter und moderner Antiquare — die nach Landbezirken (Tribus) geordnete Menge zur Wahrnehmung ihrer Interessen vornehmlich zur Wahl der Tribunen selbst und zur Beratung von Anträgen. Als den nächsten Erfolg nennt nun die Überlieferung die Anerkennung der Plebiszite, d. h. der in den plebejischen Sonderversammlungen gefaßten Beschlüsse als für das ganze Volk einschließlich des Adels verbindliche Gesetze. Freilich mußte vor der Einbringung das Gutachten des Senates über die verfassungsmäßige Zulässigkeit des Antrages eingeholt werden. Damit war wohl ein Teil des Erfolges aufgehoben, aber neben den Zenturiatversammlungen, in welchen das Patriziat durch Stimmordnung und Leitung die Übermacht besaß, bestand jetzt eine zweite beschlußfähige Gemeindeversammlung. Hier, wo innerhalb der einzelnen Tribus nur nach der Kopfzahl entschieden wurde, war der Kleinbauer Meister. Im übrigen war beim Senate auch immer noch eher etwas zu erreichen als bei den Zenturien. Der Senat war nun doch einmal eine Behörde, und als solche fühlte er stets eine gewisse moralische Verpflichtung zur Gerechtigkeit oder wenigstens zur politischen Klugheit, während in den Volksversammlungen gewöhnlich der kurzsichtigste Egoismus die Abstimmung beherrschte. Dann aber hatte der Adel, wie schon erwähnt, sich dazu entschließen müssen, auch plebejische Mitglieder in den Senat aufzunehmen. Mögen auch immerhin die plebejischen Senatoren sozial dem Adel um vieles näher gestanden haben als der großen Masse ihrer Standesgenossen, solange die grundsätzliche Gleichberechtigung mit dem Adel nicht erreicht war, durften sie schon um ihrer selbst willen das Interesse ihres Standes nicht vernachlässigen. Eine Interessengemeinschaft war trotz der großen sozialen Verschiedenheiten innerhalb der Plebs immer vorhanden, so daß die Senatsbeschlüsse recht wohl zuweilen plebejerfreundlich ausfallen konnten.

Immerhin konnten die beiden großen Ziele, die Teilnahme am

Staatsvermögen und an der Staatsverwaltung, nicht im Sturmschritte erreicht werden. Eine große Reihe von Einzelerfolgen mußte mühsam erkämpft werden, ehe wirklich alles Wesentliche erreicht war. Es spricht für den gesunden praktischen Bauernverstand, daß man einerseits über das Wesentliche nicht hinausging, indem man seine Kraft an den Kampf um leere Äußerlichkeiten verschwendete, daß man aber andererseits von dem wirklich Wesentlichen nichts nachließ. So kam es, daß das Patriziat immer ein gesetzlich bevorzugter Stand blieb, ohne dabei die Rechte der anderen im mindesten beeinträchtigen zu können.

Aber bis das erreicht war, setzte das Patriziat den plebejischen Forderungen den erbittertsten Widerstand entgegen. Lange Zeit hindurch weiß auf wirtschaftlichem Gebiete die Überlieferung nur von einzelnen Zugeständnissen zu berichten, welche die Patrizier von Fall zu Fall bewilligten, meist Landanweisungen, wenn die Stimmung der Menge zu bedrohlich wurde. Die Führer der Plebs erkannten dann auch, daß die Erreichung der wirtschaftlichen Ziele unmöglich wäre, solange nicht durch die Umgestaltung der politischen Verhältnisse eine gesicherte Grundlage geschaffen wäre, von welcher aus sich dieser Kampf mit Aussicht auf Erfolg führen ließe. In diesem Sinne greift nunmehr auch die tribunizische Gesetzgebung ein, und nachdem hier einmal ein glücklicher Anfang gemacht worden war, sehen wir in verhältnismäßig schneller Aufeinanderfolge die Plebs von Sieg zu Sieg fortschreiten, bis die ersehnte Gleichberechtigung gewonnen war.

Das Zwölftafelgesetz. Die Dezemvirn. Einer der wichtigsten vorbereitenden Schritte war die Aufzeichnung des geltenden, den Adel so sehr begünstigenden Rechtes. Rom besaß noch kein Gesetzbuch. Der Richter sprach das Recht nach den überkommenen, ihm anerzogenen Grundsätzen in Formen, welche sich gleichfalls ohne Aufzeichnung von Vater auf Sohn vererbten. Die patrizischen Beamten, welche selbst oder durch von ihnen ernannte Richter, meist Senatoren, die Rechtsprechung ausübten, konnten infolgedessen auch nicht leicht zur Verantwortung gezogen werden. Mochten ihre Rechtssprüche noch so sehr das Rechtsbewußtsein verletzen, mochten sie herausfordernd gegen den anderen Stand lauten, mit dem Gesetzbuche fehlte der Maßstab, an dem ihr Tun hätte bemessen werden können.

Die Forderung, welche die Tribunen als die Wortführer der Plebs erhoben, gingen darum verständigerweise gar nicht auf ein neues, den Plebejern günstigeres Recht, sondern nur auf die Aufzeichnung des bestehenden mit allen seinen Härten. Die Überlieferung hat diesen Kampf wieder mit einem durchaus reichlichen Beiwerk ausgeschmückt. Es verlohnt nicht, auf all das einzugehen, was sie von den jahrelangen Kämpfen und Vorbereitungen erzählt, auf die Märchen von dem Mißbrauch, welchen die zur Aufzeichnung erwählten zehn Männer (die Dezemvirn) mit ihren Befugnissen getrieben hätten, bis sie schließlich von den vereinten Patriziern und Plebejern gestürzt worden wären.

Der Widerstand des Adels ist leicht begreiflich. Mochte auch das aufzuzeichnende Recht ihm noch so günstig sein, so war eine Verpflichtung auf dasselbe doch immer minder bequem als die diskretionären Befugnisse, welche er bis dahin ausgeübt hatte. Auf die Dauer war jedoch sein Widerstand der geschlossenen Organisation gegenüber unhaltbar. Das bestehende Recht wurde — wie es heißt in den Jahren 451 und 450 v. Chr., ungefähr ein halbes Jahrhundert nach der Abschaffung des Königtums — auf zwölf eherne Tafeln aufgezeichnet, welche als das Rechtsbuch des römischen Volkes zur Kenntnisnahme für jedermann auf dem Markte (Forum) aufgestellt wurden. Wohl ist durch spätere Gesetzgebung so manches von diesem Zwölftafelrechte abgeändert und aufgehoben worden, aber immer blieb es die Grundlage des römischen bürgerlichen Rechtes mit unbedingter Geltung für alle Fälle, in welchen nicht eben die spätere Zeit anders verfügt hatte. Und da das römische Zivilrecht von fast allen Kulturvölkern aufgenommen wurde, darf das Zwölftafelrecht auch als die Grundlage des modernen bürgerlichen Rechtes angesehen werden.

Wenn nun auch in ständischer und sozialer Beziehung die Plebs von dieser Aufzeichnung große Errungenschaften nicht erwarten konnte, so ist doch auch mancher mildere Brauch, manche billige Rücksicht aufgenommen worden, welche vorher vielleicht nur ausnahmsweise geübt worden ist. Daß eine Respektsfrist von 60 Tagen gesetzlich bestimmt worden ist, vor deren Ablauf die ganze Strenge des im übrigen beibehaltenen Schuldrechtes nicht Anwendung finden durfte, ist schon erwähnt worden. Ferner wurde dem Gläubiger ein Mindestmaß von Lebensmitteln vorgeschrieben, das

er dem Schuldknechte zu verabreichen hätte. Auch gegen den Wucher richtet sich das Zwölftafelrecht; der Wucherer muß das Vierfache des unrechtmäßigen Gewinnes herausgeben, während der Dieb nur zum Doppelten oder Dreifachen verpflichtet ist. Als höchster erlaubter Zins wurde für das Jahr der zwölfte Teil des Darlehens gestattet, d. h. von jedem Pfunde Kupfers eine Unze oder nach unserer Ausdrucksweise $8^1/_3$ Prozent.[1]) Ein solcher Zinsfuß war für das Altertum nicht übermäßig, zumal in jener Zeit, in welcher die Geldwirtschaft sich noch ganz in ihren Anfängen befand. Auch scheinen verschiedene Bestimmungen wenigstens versucht zu haben, die Rechtspflege unparteiisch zu gestalten. Todesstrafe wird sowohl dem Richter angedroht, der von den Parteien Geschenke nimmt, als auch dem falschen Zeugen. Ein mehrfach betonter Rechtsgrundsatz, die größere Milde gegen jugendliche Verbrecher, muß gleichfalls gerühmt werden. — In anderen Bestimmungen zeigt sich jedoch der patrizische, d. h. zum großen Teil kapitalistische Charakter dieses Rechtes. Abgesehen von der Aufrechterhaltung des Schuldrechtes steht der Tod auf Felddiebstahl, wenn er zur Nachtzeit vollführt ist. Der auf frischer Tat abgefaßte Dieb gilt als Eigentum des Geschädigten, ganz wie der zahlungsunfähige Schuldner. Auch die auf öffentliche Beleidigung und Verhöhnung gesetzte Todesstrafe sollte wohl wesentlich die auf diese Art von Rache am ehesten verfallenden geringeren Leute treffen. — Ferner erscheint der Proletarier als minder berechtigt dem Grundbesitzer gegenüber, und die Ehe zwischen Patriziern und Plebejern wird ausdrücklich verboten. Besonders charakteristisch für die Geringschätzung des gemeinen Mannes ist aber die Bestimmung über den Prozeßeinsatz. War das Streitobjekt höher als 1000 Pfund Kupfer, so betrug dieser 500 Pfund, war es niedriger, nur 50. Und diesen geringeren Einsatz hielt man auch für ausreichend in den Freiheitsprozessen, d. h. in Prozessen, in welchen die Beklagten den Nachweis ihrer bürgerlichen Freiheit und Selbständigkeit zu erbringen hatten; in ihnen handelte es sich natürlich niemals um wohlhabende Gutsbesitzer oder gar um Patrizier.

Valerisch-Horazisches Gesetz. Das war also die Grundlage, von

1) Allerdings ist zweifelhaft, ob dieser Zinsfuß für das Sonnenjahr oder für das alte römische Geschäftsjahr von 10 Monaten gilt; in letzterem Falle wäre der Unzialzins gleich 10 Prozent.

welcher aus die Plebs ihre weiteren Fortschritte zu unternehmen gedachte. Und in der Tat dauerte es nicht lange, bis sich die ersten Erfolge einstellten. Ja, sie kamen so schnell, daß die Überlieferung sie in unmittelbaren Zusammenhang mit dieser Gesetzgebung bringt. Die Überlegenheit der Großbesitzer in den Zenturien erhielt ein Gegengewicht durch eine neue Art von Versammlungen der gesamten Gemeinde, und zwar nach den Landbezirken (Tribus) geordnet, in welchen die Kopfzahl maßgebend war. Stimmberechtigt waren nur die Grundbesitzer, jedoch ohne Rücksicht auf die Größe des Besitzes. Die Beschlüsse hatten Gesetzeskraft wie die der Zenturien. Bei gemeinsamer Abstimmung beider Stände war hier also den Plebejern, überhaupt dem Kleinbauernstande das Übergewicht sicher. Allerdings wurden diese Versammlungen durch patrizische Beamte geleitet, und diese waren in keiner Weise verpflichtet, ihnen unliebsame Anträge zur Abstimmung zu bringen. Aber plebejerfreundlichen Konsuln war doch jetzt die Möglichkeit gegeben, ihren Anträgen die Zustimmung der Gesamtgemeinde zu verschaffen. Beantragt war dieses Gesetz von den Konsuln Valerius und Horatius, und zwar heißt es, daß sie der Preis für die Rückkehr der Plebs bei einer abermaligen Auswanderung gewesen seien.

Gesetz des Canuleius. Kurz darauf gab ein Gesetz des Volkstribunen Canuleius die im Zwölftafelgesetz noch verpönte Mischehe zwischen Patriziern und Plebejern frei. Das kann nichts anderes bedeuten, als daß die aus solcher Ehe hervorgehenden Kinder als eheliche echte Sprossen und Erben der väterlichen Familie anerkannt wurden, während sie bis dahin immer mit dem minderen plebejischen Rechte hatten vorlieb nehmen müssen. Die gesetzliche Anerkennung der Mischehen war einer der wichtigsten Erfolge. Auf diesem Wege konnte zuallererst eine von Standesvorurteilen freiere Generation hervorgebracht werden. Mochte es auch vorher an freier denkenden Patriziern nicht gefehlt haben, welche nichts Entwürdigendes in der Ehe mit einer Plebejerin sahen, so war es doch früher für Patrizier schon mit Rücksicht auf die Kinder wenig ratsam, eine Mischehe einzugehen. Man hätte die Kinder von vornherein mit all den politischen und wirtschaftlichen Nachteilen belastet, welche die Zugehörigkeit zur Plebs mit sich brachte. Jetzt war das nicht mehr zu befürchten; vielmehr war bei der angesehenen Stellung der Mutter in der römischen Familie gegründete Hoff-

nung, daß die patrizischen Kinder nicht in überlebtem Standesdünkel das Geschlecht der Mutter verachten würden. Aber nur vom staats- und privatrechtlichen Standpunkte aus wurde die Ebenbürtigkeit der Plebejer anerkannt. Die feierliche Form der Eheschließung unter Mitwirkung der höchsten geistlichen Behörden blieb patrizisches Privileg für alle Zeiten, selbst als die meisten dieser geistlichen Ämter schon längst den Plebejern zugänglich geworden waren. Die Plebs hatte auch nie Verlangen nach diesen Formen geäußert.

Derselbe Volkstribun, auf dessen Antrag die Rechtsgültigkeit der Mischehen durchgesetzt worden war, soll auch nach der Überlieferung den Plebejern den Zutritt zum höchsten Staatsamte verschafft haben. Dieser Sieg ist freilich noch viel weniger als der vorige ein vollständiger gewesen. Hier zeigte sich die Verbissenheit und Kleinlichkeit des Adels, der abzudingen suchte, was nur möglich war, und dabei selbst die äußerlichsten Formalitäten nicht zu gering achtete, im vollsten Lichte. Um keinen Preis wollte er die äußeren Ehren des Konsulates mit den Plebejern teilen, und da die Plebs entschlossen war, ihren Anspruch auf Anteil an der höchsten Gewalt nicht fallen zu lassen, so verzichtete er lieber auch für sich auf das Konsulat, als daß er seine Vergebung an Plebejer zugelassen hätte. So beschloß man, statt den Konsuln den Kriegstribunen, d. h. den höchsten Stabsoffizieren, zugleich die politische Oberleitung zu übertragen und sie alljährlich, wie bisher die Konsuln, durch Volkswahl zu bestimmen. Da den Plebejern schon seit alters her die militärischen Stellen offen standen, so erhielten sie durch diese Hintertür auch Zutritt zur höchsten Staatsgewalt. Manches Ehrenrecht freilich, welches die Konsuln besessen, z. B. der Triumph, ging den Kriegstribunen ab. Ferner wurde eine sehr wichtige Funktion ihnen dadurch entzogen, daß man für die Feststellung der Steuer- und Wehrlisten ein neues patrizisches Amt, die Zensur, einrichtete und diesem um so größere, späterhin wieder beschränkte äußere Ehrenrechte[1]) einräumte.

1) Wenn die Zensoren in der Purpurtoga, d. h. der alten Königstoga, begraben wurden, heißt das unzweifelhaft, daß sie in älterer Zeit berechtigt waren, diese im Amte zu tragen. Sie waren in der Zeit des regierenden Militärtribunats die Träger der Königswürde. Die Einführung der purpurverbrämten Toga für sie wie für alle anderen Beamten des Gesamtvolkes darf man wohl mit der Erneuerung des Konsulates in Verbindung bringen.

Doch auch so noch suchten die Patrizier den Gegnern die Ausnutzung ihrer Erfolge zu erschweren. Nur selten und mit der größten Anstrengung gelang es auch einmal, die Wahl eines Plebejers zum regierenden Kriegstribunen durchzusetzen; das Übergewicht der Patrizier war in den Wahlkörpern, den Zenturien, nicht leicht zu unterdrücken. Dazu standen den wahlleitenden patrizischen Beamten allerlei Mittel und Kniffe zur Verfügung, um die Wahl mißliebiger Kandidaten zu hintertreiben; besonders im Verein mit der höheren Geistlichkeit ließen sich bei der abergläubischen Natur des Volkes immer im richtigen Momente Wahlhindernisse ausfindig machen. Oft genug wurde sogar der Versuch gemacht — und mit Glück — die neue Ordnung ganz zu ignorieren und statt Tribunen wieder zwei patrizische Konsuln zu wählen. Da die neuen Gesetze Plebiszite waren, kam es eben darauf an, inwieweit sich die Patrizier durch solche für gebunden hielten. Ein Rechtsmittel, um eine solche Wahl gegen den Willen der Patrizier rückgängig zu machen, bot die römische Verfassung nicht.

Die Quästur. Auch der nächste politische Erfolg konnte durch die Macht der Verhältnisse nur unvollkommen ausgenutzt werden. Als nämlich das Unteramt, die Quästur, von zwei auf vier Stellen erhöht und der Volkswahl unterstellt wurde, erhielten die Plebejer auch hierfür die Wahlfähigkeit, und doch soll es selbst hier eine Reihe von Jahren gedauert haben, ehe sie Wahlerfolge zu verzeichnen hatten, trotzdem die Entscheidung hier bei den Tribus, den Bezirken, lag, in welchen der Plebejer hätte durchdringen können. Doch es scheint, als habe das Landvolk wenig Interesse für die Quästorenwahlen gehabt. Die Amtsmacht derselben war sehr bescheiden, da die Quästoren ganz von den Oberbeamten abhängig waren, und da scheute man Zeit und Mühe, welche die Reise nach Rom, dem einzigen Wahlorte des Staates, gekostet haben würde.

Agrarische Forderungen. Immerhin hatten die Plebejer mit diesen politischen Erfolgen schon sehr viel erreicht. Auf wirtschaftlichem Gebiete wird gleichfalls aus der nächsten Zeit so manches berichtet, an dem wir sehen, daß die Patrizier doch nicht mehr recht wagten, ihren Widerstand gegen die plebejischen Forderungen aufs äußerste zu treiben. Allerdings kann man nicht behaupten, daß durch die mehrfach erfolgten Ackeranweisungen auf erobertem Gebiete das grundsätzliche Eigentumsrecht der Patrizier am Staats-

gut in Abrede gestellt wurde; aber als tatsächliche Nothilfe für den Augenblick waren doch solche Maßregeln sehr schätzbar.

Dabei taten die Patrizier immer noch das Ihrige, um die Plebs nach Möglichkeit in wirtschaftlicher Abhängigkeit zu erhalten. In einer Reihe von Nachrichten, welche hiervon erzählen, stehen Wahrheit und Dichtung in buntestem Durcheinander. Sie sind für uns eigentlich mehr von kulturgeschichtlicher Bedeutung, indem sie uns den Wandel, welchen die moralischen Begriffe durchgemacht haben, aufs deutlichste vor Augen führen. Wenn diese Anekdoten auch aus patrizischen Überlieferungen stammen, so spielt doch nach unseren Anschauungen der römische Adel darin eine wenig ehrenvolle Rolle. Nach ihnen sind Justizmord und Meuchelmord beliebte Waffen des Adels in diesem Kampfe gewesen, und sowohl Patrizier als Plebejer sind auf solchem Wege beseitigt worden, wenn sie einmal die Lösung der sozialen Frage — das war damals in Rom die Landfrage — mit durchgreifenden Mitteln in Angriff nehmen wollten. In der patrizischen Darstellung erscheinen solche Schandtaten freilich immer in einer gewissen Verklärung. Da sind die Ermordeten stets egoistische Demagogen, welchen die volksfreundlichen Maßnahmen nur die Mittel sind, um sich zur Herrschaft aufzuschwingen, um das verhaßte Königtum wieder einzuführen. Die Mörder aber sind dann die Retter der republikanischen Freiheit, welche auch das Odium des Meuchelmordes für sie auf sich nehmen. Die Verherrlichung der athenischen Tyrannenmörder, des Brutus, des Tell zeigt, daß in diesem Punkte die moralischen Begriffe allerwärts in früherer Zeit hinter die politischen zurücktreten mußten.

So lagen die Verhältnisse, als Rom die schwere Krisis des Gallereinfalles durchzumachen hatte. Die Stadt wurde erstürmt und verbrannt, und wenn nicht häusliche Wirren die Sieger in ihre Heimat zurückgerufen hätten, so hätten die Scharen der Gallier fraglos von dem Lande der Besiegten Besitz ergriffen. Nach einer solchen Verheerung des Gebietes waren die wirtschaftlich schwachen Existenzen wieder einmal nahe am Verderben. Es scheint, daß die Patrizier die Notlage des Volkes auszunutzen suchten, um das Verlorene wieder zu gewinnen. Nur an der Licinisch-Sextischen Gesetzgebung erkennen wir, daß nach harten Kämpfen zweiundzwanzig Jahre nach dem gallischen Brande die Streitigkeiten ihren Abschluß gefunden haben, und zwar mit dem vollen Siege der Mehr-

heit, der Plebejer. Trotz aller Entstellungen in unseren Quellen ist an diesem Endergebnisse nicht zu zweifeln, und auch daran nicht, daß die Gesetzgebung sowohl politisch wie sozial die Rechtsgleichheit herstellte.

3. Der Ausgleich der Stände.

Das Staatsland. Ämter und Priestertümer. Wie schon erwähnt, bestand nach der Überlieferung die Licinisch-Sextische Gesetzgebung in drei Bestimmungen (s. S. 24). Die erste derselben behandelte die Landfrage. Wie sie im einzelnen gelautet hat, ist mit Sicherheit nicht anzugeben; die uns überkommenen Berichte haben hier eine Konfusion mit der späteren Gesetzgebung angerichtet. Man tut am besten, wenn man nur das verwirft, was wirklich an der Überlieferung unglaublich ist, d. h. die Angabe über die Grenze des Rechtes, Staatsland in Besitz zu nehmen. Um 500 Morgen kann es sich unmöglich gehandelt haben. Zweierlei dürfen wir wohl mit Sicherheit annehmen: erstens, daß ein Teil des okkupierten Staatslandes eingezogen und zur Schaffung neuer Kleinbauernstellen verwandt worden ist, und zweitens, daß die in bescheidenerem Maße weiter erlaubte Okkupation Patriziern und Plebejern von nun an in gleichem Maße zustand. Gleichzeitig wurde auch die Benutzung der Gemeindeweide gesetzlichen Beschränkungen unterworfen.

Auch das Gesetz über die Zulassung der Plebejer zum Konsulate bereitet dem Verständnisse größere Schwierigkeiten, als es auf den ersten Blick scheint. Das Konsulat bestand ja gar nicht mehr, und an dem sogenannten Konsulartribunat hatten die Plebejer rechtlich und tatsächlich ihren Anteil. Daß dieses Amt an Glanz hinter dem alten Konsulat zurückstand, kann schwerlich Grund zu einer Agitation gewesen sein. Es ist das gerade charakteristisch für die plebejische Bewegung, daß sie ihre Kräfte nie an Äußerlichkeiten verschwendet, sondern immer nur auf wesentliche Ziele losgeht. Man würde sich vergebens nach dem Ziele dieses Gesetzes fragen, wenn man sich an die Beschränktheit des überlieferten Inhaltes festklammert. Aber wir sehen aus der Geschichte der nächsten Jahre, daß gleichzeitig mit dem ersten plebejischen Konsulate auch die erste plebejische Zensur, die erste plebejische Diktatur, die ersten plebejischen Priesterwahlen erfolgten, und darin haben wir die Lösung des Rätsels zu erkennen. War den Plebejern auch das Kon-

sulartribunat zugänglich, so waren sie doch von dem wichtigen Einschätzungsamte, der Zensur, ausgeschlossen, die Steuer- und Wehrpflicht, auch die Rechtsstellung des Bürgers zu regeln hatte. Hier konnte parteipolitische Handhabung sich noch viel störender fühlbar machen als beim Oberamte. Der plebejische Antrag verlangte eben die Eröffnung aller Ämter und Priestertümer. Und als dieser Antrag durchgegangen war, als die an Macht und Ehren so reich ausgestatteten Ämter, Zensur und Diktatur, den Plebejern preisgegeben waren, da hatte es keinen Sinn mehr, das Konsulat durch sein schwächliches Schattenbild, das Konsulartribunat, zu ersetzen. Man kehrte wieder zu der alten Regierungsform zurück, und schon im folgenden Jahre konnte die Plebs einen ihrer Wortführer, den Tribun Lucius Sextius, als ersten plebejischen Konsul begrüßen. Nach diesem ersten Erfolge hat man dann den Inhalt des Gesetzes zu einseitig mit der Zulassung der Plebejer zum Konsulate bezeichnet (366 v. Chr.).

Das Schuldgesetz. Das dritte der Licinisch-Sextischen Gesetze hatte gleichzeitig größeren Umfang, als die Überlieferung zugibt. Es war ein Zinsverbot mit rückwirkender Kraft, wie schon daraus hervorgeht, daß kurz darauf der frühere Zinsfuß aufs neue gesetzlich eingeführt wurde. Außerdem wurde den Schuldnern ein dreijähriger Ausstand gewährt, so daß es ihnen mit Hilfe der neuen Besitzordnung nicht zu schwer werden konnte, den Rest ihrer Schuld abzutragen.

Die Gesetze von 367 waren also ein voller Sieg der Plebs. Sie bedeuten nicht mehr und nicht weniger als eine neue Verfassung. Das Patriziat als privilegierter herrschender Stand war unhaltbar. Immer mehr waren die Adelsgeschlechter zusammengeschmolzen, während neben ihnen sich eine auf Vermögen und Amt beruhende plebejische Aristokratie entwickelt hatte. Auch wenn die Plebs die Adelsvorrechte gar nicht angetastet hätte, so hätte doch kurz über lang das unnatürliche Kräfteverhältnis von Regierenden und Regierten seine Endschaft finden müssen. Die Plebs aber hatte gerade in diesem Ständekampfe eine heilsame Schule durchgemacht, so daß sie dem Patriziat mit Erfolg auf den Gebieten der Verwaltung, der Politik, des Heeresbefehls, der Rechtspflege usw. Konkurrenz machen konnte.

Prätur. Ädilität. Die Patrizier hätten indessen weder Römer noch Junker sein müssen, wenn sie sich bei ihrer Niederlage hätten be-

ruhigen sollen. Ein gar nicht übler Einfall war es von ihrem Standpunkte aus, die Rechtsprechung vom Oberamte zu trennen unter dem Vorwande, daß nur sie eine genaue Kenntnis des Verfahrens seiner komplizierten Formalitäten und Gebräuche besäßen und infolgedessen auch allein fähig wären, dieses neue Richteramt, die sogenannte Prätur, zu bekleiden.[1]) In der Tat ist es ihnen auch gelungen, diesem Anspruch ein volles Menschenalter lang Anerkennung zu verschaffen. An sich war die Lostrennung der Rechtspflege von der Verwaltung ganz unverfänglich, durchaus billigenswert, vielleicht sogar dringend notwendig, als wiederum zwei Konsuln die ganze Arbeit übernehmen sollten, welche bis dahin das ganze Kollegium der Konsulartribunen geleistet hatte. Denn gegen die alte Zeit konsularischer Regierung hatte sich das Staatsgebiet inzwischen mehr als verdoppelt. Daß der Adel so zäh an dem Richteramte festhielt, das scheint übrigens seinen mehr materiellen als politisch-prinzipiellen Hintergrund gehabt zu haben. Das rettete sie doch einigermaßen vor einer Vergeltung der in alter Zeit so schnöde behandelten Plebejer; ja, es gab ihnen Hoffnung, auf dem Wege der Rechtspflege wieder manches von dem einzubringen, was in der Verwaltung nun einmal unwiederbringlich verloren war. Aber auf die Dauer konnte die Plebs sich das nicht gefallen lassen; und so wurde trotz des Widerspruches von seiten des patrizischen Konsuls für das Jahr 337 v. Chr. zum ersten Male ein plebejischer Prätor gewählt.

Weniger Bedeutung hatte die Schaffung eines auch nach dem Staatsrechte nur den Patriziern zugänglichen Amtes, der sogenannten kurulischen Ädilität. Die kurulischen Ädilen traten den schon vorher bestehenden plebejischen Ädilen an die Seite, die, ursprünglich Gehilfen der Volkstribunen, später als Unterbeamte der Kon-

1) Genau genommen ist die Prätur eine dritte Konsularstelle, wie ja die Konsuln ursprünglich Prätoren, d. h. Herzoge, heißen; indessen stand die dritte Stelle an Ansehen und Macht hinter den beiden älteren zurück. Später verschmähten die Inhaber der beiden älteren Stellen den Prätornamen, den sie mit anderen teilen mußten, und nannten sich nur noch mit der ihnen speziell zukommenden Bezeichnung Konsuln. Die Bezeichnung „Konsuln" bedeutet nicht, wie man früher annahm, „Kollegen"; vielmehr sind es die Teilnehmer des consilium, des „kleinen Rates". Der Name stammt jedenfalls noch aus der Königszeit, und ganz richtig hat man behauptet, daß das Konsulat Ursache, nicht Folge des Sturzes der Königsherrschaft gewesen ist.

suln die Verwaltung der städtischen Polizei übernommen hatten. Großen Wert legten die Patrizier übrigens nicht auf dieses Amt, das schon nach kurzer Zeit auch den Plebejern zugänglich wurde. Es scheint, daß schon damals im Patriziate die Anzahl von Männern, welche Zeit, Geld, Lust und Fähigkeit zur Übernahme von öffentlichen Ämtern besaßen, eine weit beschränktere gewesen ist als in den Reihen der kräftig emporstrebenden Plebs.

Doch diese Schaffung neuer Gebiete für die Betätigung patrizischer Herrschaftsgelüste war nicht der einzige Weg, auf welchem die Besiegten ihre Niederlage auszugleichen suchten. Das natürlichste war, das ohnehin ihnen günstige Wahlsystem nach Kräften auszunützen, um die Wahl von Plebejern zu hintertreiben. Bei der wirtschaftlichen Abhängigkeit, in welcher sich ja auch trotz aller Acker- und Kreditgesetze zahlreiche Kleinbürger befanden, war das auch gar nicht so schwer. In den folgenden 25 Jahren sind auch noch oft genug beide Konsulstellen patrizisch besetzt gewesen. Und wenn selbst in der Wahlversammlung die Entscheidung sich auf die Seite der Plebejer neigen wollte, so gab es immer noch Mittelchen, die Gefahr abzuwenden. Einen treuen Helfer hatte der Adel hierbei in der hohen Geistlichkeit, besonders in den Priestern (Pontifices) und in den Zeichendeutern (Auguren).

Die Römer waren nämlich wie alle Bauern überaus abergläubisch. Jeder Zwischenfall bei einer öffentlichen Handlung, Blitz, Donner, Platzregen, ja sogar jeder Ohnmachtsanfall bei einem Teilnehmer der Volksversammlung genügte für den Augur, um daraus den Zorn einer Gottheit zu verkünden. Der leitende Beamte mußte dann die Amtshandlung so lange aussetzen, bis die zürnende Gottheit wieder versöhnt worden war. Unter solchen Umständen ließ sich eine Menge Unfug treiben. Wenn nun einmal die Götter durchaus keinen plebejischen Konsul haben wollten und aus diesem Grunde soundso viele Wahlversammlungen mit ihren Warnungszeichen verhinderten, da wurden die Wähler schließlich mürbe; und ehe sie immer aufs neue von ihren entlegenen Fluren in die Stadt hineinkamen, ließen sie sich lieber auch einmal zwei patrizische Konsuln gefallen, wenn nur überhaupt der Staat wieder sein Haupt hatte.

Unmöglich konnte die Plebs sich aber auf solche Weise um die Frucht ihres Sieges betrügen lassen. Wohl hatte sie zugleich mit

dem Zutritt zu den höchsten Staatsämtern sich auch die Befähigung für diese politisch so wichtigen Priestertümer zusprechen lassen. Aber wie bei der Prätur behaupteten die Patrizier auch hier, daß sie ganz allein kraft Vererbung die Technik dieses Dienstes besäßen. Nur mit ihnen ließen sich die Götter auf Verhandlungen ein, nur sie kannten die Zaubermittel und Zaubersprüche, auf welche hin die römischen Gottheiten in Wirksamkeit treten müßten.[1]) Der Plebs blieb schließlich nichts übrig, als durch Zusatzbestimmungen das Werk zu vollenden. So wurden Gesetze erlassen, welche je eine Konsul- und eine Zensorstelle den Plebejern gewährleisteten. Schließlich wurde im Jahre 300 v. Chr. auch für die politisch einflußreichen Priestertümer gleichfalls den Plebejern ihr Anteil, und zwar die Mehrheit gesichert (Ogulnisches Gesetz).

Patrizische Schikanen. Auch in Schikanen niederer Art machte sich der Ingrimm der Patrizier Luft. Nicht selten kam es vor, daß ein patrizischer Beamter, ein Konsul oder Zensor, erklärte, daß diese oder jene Handlung durchaus von ihm vorgenommen werden müßte, daß sie durch die Hände seines plebejischen Kollegen entweiht und wirkungslos werden würde. Auch hier mußten gottesdienstliche Rücksichten die patrizischen Ansprüche decken. Patrizische Beamten suchten ferner ihre plebejischen Kollegen durch hochfahrendes Wesen in Wort und Tat geflissentlich zu kränken, und von den Damen des Adels wird berichtet, daß sie die Frauen der plebejischen Beamten mit besonderer Geringschätzung behandelten, wenn sie selbst von Geburt Patrizierinnen waren. Aber der Erfolg war trotz alledem ein dauernder. Der Standesunterschied zwischen Patriziern und Plebejern hörte tatsächlich auf.

---

1) Das Verhältnis zwischen Gottheit und Mensch denkt sich der Römer als ein kontraktlich festliegendes. Durch genaue Befolgung zahlloser kleinlicher Formeln und Vorschriften werden die Götter verpflichtet, ihre Macht zugunsten des Gläubigen zu gebrauchen. Religion, der römische Ausdruck für dieses Verhältnis, bedeutet Bindung, und zwar ist der Mensch mit Erfüllung des Rituals der bindende, die Gottheit der gebundene Teil. Die Gottheit muß sich der richtigen Bindung fügen. Bleibt die erhoffte Wirkung aus, so ist das Gebet oder das Opfer in irgendeiner Weise fehlerhaft gewesen, und es ist Aufgabe der Geistlichkeit, derartige Fehler festzustellen, damit man sie künftighin vermeiden kann. Auf diese Weise kam man zu einem überaus komplizierten Ritual, das gleichwohl nie abgeschlossen war, sondern durch neue Erfahrungen immer noch vermehrt werden konnte.

Die Kreditfrage. Bedurfte es schon auf politischem Gebiete eines Hineinlebens in die neue Ordnung, so war auf wirtschaftlichem mit der gesetzlich festgelegten Rechtsanschauung noch viel weniger das Werk vollendet. Freilich hatte jetzt die patrizische oder plebejische Abstammung von Rechts wegen weder Vorteile noch Nachteile im Gefolge. Aber darum war das Ackergesetz, welches den Plebejern Anteil an den Liegenschaften des Staates garantierte, doch noch lange nicht das soziale Allheilmittel. Und das Zinsverbot ist sogar ein sehr zweischneidiges Schwert. Edle Menschenfreunde haben zu den verschiedensten Zeiten und in den verschiedensten Ländern geglaubt, mit dieser Maßregel des Schuldenelends Herr werden zu können, ohne damit auch nur bei den Schuldnern Dank zu ernten. Die Geschichte des römischen Zinsfußes zeigt uns aber besonders deutlich, wie wenig derartige Maßregeln das Übel an der Wurzel anfassen, wie sogar für die Bedürftigen die Lage dadurch noch verschlimmert werden kann. Das Zwölftafelrecht führte die erste Regelung des Kreditwesens ein, indem es die Unze vom As, d. h. ein Zwölftel des Wertes, als jährlichen Höchstzins gestattete und eine Überschreitung als Wucher streng bestrafte. Die Licinischen Gesetze hoben dann den Zinsfuß einfach auf, und zwar mit rückwirkender Kraft, so daß ein seit zwölf Jahren ausständiges Darlehen damit getilgt war, vorausgesetzt, daß der gesetzliche Zins von $8^1/_3$ Prozent regelmäßig dafür entrichtet worden war. Derartige Gesetze erscheinen uns heute mit Recht als Generalbankrotte, wenn auch damals, da die Kapitalrente keine wesentliche Rolle spielte, das Verbot nicht so verhängnisvoll war, wie es in entwickelteren Zeiten gewesen wäre. Übrigens steht der Fall nicht vereinzelt da. Auch der wegen seiner milden Weisheit von allen hochgeschätzte Solon hat noch radikaler die Überschuldung des athenischen Kleinbauernstandes gehoben. In Rom ist übrigens „Schuldenerlaß" noch in der Zeit der Bürgerkriege neben „Landverteilung" und „Mieterlaß" ein wirksamer Köder in der Hand der Parteihäupter gewesen; auch Cäsar hat, freilich meist durch Strohmänner gedeckt, damit stark agitiert.

Gewiß wurde für den Augenblick durch jenen Generalbankrott zahlreichen kleinen Existenzen Luft geschafft. Aber eine Bürgschaft für dauernd gesunde Verhältnisse war davon keinesfalls zu erwarten. Die nachteiligen Folgen stellten sich auch schnell genug ein. In kur-

zem stockte jeder Kredit. Die Kapitalisten gingen wohl ihres bisherigen mühelosen Gewinnes verlustig, aber dafür war auch für die Kreditbedürftigen nirgends mehr Hilfe zu finden. Diesen blieb nichts anderes übrig, als das Gesetz in aller Heimlichkeit zu übertreten. Bei der Höhe der Wucherstrafen war das ein großes Risiko, für welches sich etwa bereitwillige Kapitalisten durch die Größe des Verdienstes entschädigen mußten, so daß die Lage durch das scheinbar so volksfreundliche Zinsverbot erst recht mißlich war. Zehn Jahre nach dem Licinischen Gesetz kehrte man zu dem alten Zinsfuß von $8^1/_3$ Prozent wieder zurück. Es währte aber gar nicht lange, so seufzte wieder alles unter dem hohen Zins, und wieder mußte die Gesetzgebung helfen. Dieses Mal versuchte man es mit einem Mittelwege, indem man den alten Höchstzins auf die Hälfte, auf eine halbe Unze vom Pfund $=4^1/_6$ Prozent herabsetzte. An diesem Schwanken sieht man so recht die großen Schwierigkeiten dieser Übergangszeit, in welcher das allmähliche Vordringen der Geldwirtschaft die alten Lebensformen ablöste. Indessen auch mit diesem Zinsfuße, mag er nun den Kapitalisten zu niedrig oder den Entleihern zu hoch gewesen sein, ließ sich die Kreditfrage nicht lösen. Reumütig kehrte man wieder zu dem unbedingten Zinsverbote zurück, und zwar, wie die Überlieferung berichtet, fünfundzwanzig Jahre nach der Licinisch-Sextischen Regelung der Kreditverhältnisse. Das war ein böser Zickzackkurs; aber die Geldwirtschaft war damals für Rom noch neu, und so ist ein derartiges Experimentieren begreiflich.

Nach strengem Rechte ist dieses Zinsverbot in Rom zweiundeinhalbes Jahrhundert lang in Kraft geblieben, wenn es auch stets übertreten worden ist, zum großen Glücke für kreditbedürftige Landwirte und Geschäftsleute. Von Strafen scheinen die Darleiher auch verschont geblieben zu sein; die Schuldner wußten wohl, daß sie durch Erhebung von Anklagen, durch Einforderung des vierfachen Zinses nur ins eigene Fleisch schneiden würden, abgesehen davon, daß die römischen Beamten kaum für eine Anwendung des strengen Rechtes zu haben gewesen wären. Sie waren einsichtig genug zu begreifen, wie hinderlich dieses Zinsverbot für die allgemeine Entwickelung war. Erst viel später, eben zweiundeinhalbes Jahrhundert nach diesem Erlasse des Zinsverbotes, versuchte in der schweren Not des Revolutionszeitalters ein Prätor diesem Gesetze wieder

Geltung zu verschaffen und erklärte sich bereit, alle Zinsklagen als Wucherfälle zu behandeln, und das zu einer Zeit, in welcher Rom bereits eine Handelsstadt ersten Ranges geworden war. Welche Erbitterung er mit seiner Drohung hervorbrachte, sehen wir daraus, daß er auf offenem Markte erschlagen wurde. Kurz darauf wurde dafür wieder ein gesetzlicher Höchstzins eingeführt, und zwar von zwölf Prozent.

Mehr als diese schwankende Zinsgesetzgebung half die Gründung einer Staatsbank, welche durch Gewährung von Darlehen und durch Vermittelung zwischen den Parteien sich große Verdienste erwarb. Die Staatskasse scheint zwar hierbei mit Verlust gearbeitet zu haben. Nach dem heutigen Standpunkte fand man aber daran ebensowenig etwas Anstößiges wie an der unentgeltlichen Anweisung der staatlichen Liegenschaften. Ebenfalls von größtem Werte war die in die gleiche Kreditbewegung fallende Aufhebung des alten Schuldrechtes. Es wurde festgestellt, daß am Leibe und an der Freiheit des Schuldners die Macht des Gläubigers ihre Grenze hätte. Hatte der Schuldner seine ganze Habe überliefert, so hörte wohl seine Verpflichtung nicht auf; aber er konnte als persönlich freier Mann sich die Mittel zu seiner wirtschaftlichen Befreiung erarbeiten. Ein todeswürdiges Verbrechen war der Bankrott nicht mehr.

So war vieles besser geworden; vor allem hatte die Grundlage andere Gestalt angenommen. Die plebejische Geburt war nicht mehr eine Verurteilung zu niedrigen Verhältnissen, aus welchen nur schwer der Aufstieg in die lichten Regionen des Herrentums zu gewinnen war. Besonders auf dem Gebiete der Landfrage hat der den Plebejern durch die Licinisch-Sextischen Gesetze zugestandene Anspruch auch wirklich Anerkennung gefunden. Wie oft auch noch Krisen durch die ungünstigen Geldverhältnisse hervorgerufen wurden, so vergeht beträchtliche Zeit, ehe die agrarischen Verhältnisse wieder beunruhigende Formen annehmen. Das hängt aufs innigste mit der äußeren römischen Geschichte zusammen. Durch die erzielte Einigung der Stände fühlt sich der römische Staat stark genug, seine Machtsphäre weiter auszudehnen. In verhältnismäßig kurzer Zeit dehnte Rom seinen Machtbereich über ganz Italien, von der Poebene bis zur Meerenge von Messina aus. Überall wurden zur Sicherung der römischen Interessen Bürgerkolonien angelegt, welche

Tausende von Proletariern mit auskömmlichem Landbesitz versorgten. Und auch die Zurückbleibenden empfanden den Abfluß ihrer Mitbürger nach den Kolonien als einen Segen, als eine willkommene Erleichterung ihrer Lebensbedingungen.

Auf dem Wege zur Großmacht. Rom beschritt den Weg zur Großmacht, um nach Erreichung dieses Zieles zur Weltmacht weiterzustreben. Weniger als ein Jahrhundert gehörte dazu, um ganz Italien zu einem großen Machtgebiete zu vereinigen, trotz aller Verschiedenheiten der Nationalität, der Sprache, der Religion, der politischen Verfassung, des Kulturzustandes. Hatte vorher das engere Staatsgebiet von 25 Quadratmeilen zugleich die ganze römische Machtsphäre eingenommen, so stand jetzt Rom an der Spitze eines Gebietes von 3000 Quadratmeilen, das ein Heer von mehr als 800 000 Mann ins Feld stellen konnte. Eine derartige Macht, welche noch dazu in lebhaftem, teils freundlichem, teils feindlichem Verkehre mit den großen Kulturstaaten dieses Zeitalters, mit Karthago, Sizilien, Ägypten usw. stand, mußte selbstverständlich auch in ihren inneren sozialen Verhältnissen andere Formen annehmen, als sie das auf sich selbst beschränkte Bauernvolk gezeigt hatte.

II. Die Entstehung neuer sozialer Unterschiede.

4. Roms Großmachtstellung und ihre sozialen Folgen.

Ausbeutungspolitik. Die Großmachtspolitik war im Altertume eine nahezu notwendige Begleiterscheinung der Demokratie. Auch die Geschichte der einzigen griechischen Großmacht, Athens, lehrt uns das. Lag die Leitung des Staatswesens in den Händen einer Minderzahl, hatten diese die Macht, auf Kosten einer wirtschaftlich und politisch ohnmächtigen Mehrheit eine behagliche Lebenshöhe zu erreichen, so lag für sie ein Bedürfnis nach auswärtigen Quellen von Reichtümern nicht vor. Die Großmachtspolitik der Demokratien war in erster und letzter Hinsicht Ausbeutungspolitik. Wo man das Institut der Sklaverei kennt, steht die persönliche, körperliche Arbeit in geringer Achtung. Im Vollgefühl der Würde, welche ihm die Volkssouveränität verlieh, hatte der Bürger an der Plackerei auf dem Felde oder gar in der dumpfen Werkstätte keine Freude. Lieber will er andere Hände für sich arbeiten lassen, so wie früher

der Adel die anderen Klassen in wirtschaftlicher Tributpflicht gehalten hat.

Mit Sklavenarbeit allein war das jedoch nicht zu beschaffen. Sklaven kosteten doch immer Geld oder Blut, und die Ausbeutungsfähigkeit des eigenen Landes kam immer allzu früh an ihre Grenze. Wollte man dem Drängen der Bevölkerung nach einer möglichst weiten Verbreitung des Wohlstandes, nach auskömmlichem und dabei mühelosem Erwerbe genugtun, so mußte man sich das Ausland zinspflichtig machen, mußte man nach Produktionsfaktoren Umschau halten, welche, außerhalb des Bürgergebietes belegen, einen gewissen Teil ihres Arbeitsertrages dorthin abführten. Aus diesem Bedürfnisse ist die Großmachtspolitik des Altertums allerorten entstanden, und fast überall finden wir sie oder wenigstens Ansätze zu ihr als Begleiterscheinung des demokratischen Sieges, der sich auf griechischem Boden in der Regel in die Form einer volksfreundlichen Monarchie, der sogenannten Tyrannis, kleidet. In Rom ist dieser erste Sieg der Demokratie unter Wahrung der republikanischen Staatsform vor sich gegangen. Aber im Laufe der Entwickelung hat sich dann hier wiederum eine neue Aristokratie ausgeschieden, welcher es gelang, sich in den vollen Besitz der Staatsleitung zu setzen und die demokratisch eingeleitete Großmachtspolitik, sie kräftig weiterführend und ausbeutend, ihren Sonderinteressen dienstbar zu machen. Die neue Aristokratie hatte dann wiederum eine Demokratie gegen sich, und wiederum siegte die Demokratie. Aber dieses Mal unter dem Zeichen der Monarchie, unter deren Führung eine neue, ganz anders geartete, den veränderten Grundlagen entsprechende soziale Entwickelung einsetzte.

Die Stellung der Unterworfenen. Wenn Rom sich ein unterworfenes Gebiet zu dauernder Zins- oder Dienstleistung schaffen wollte, so mußte es in erster Reihe mit einem überkommenen Brauche brechen, welchen es bei den ersten Eroberungen stets aufrechterhalten hatte. Die neue Politik gestattete nicht mehr, die Bewohner des unterworfenen Landes in den Bürgerverband aufzunehmen, während man ihnen vordem doch wenigstens das minderwertige plebejische Bürgerrecht erteilt hatte. Die L i c i n i s c h - S e x t i s c h e n Gesetze mit ihrem Ausgleich der bürgerlichen Rechte sind wohl nicht ohne Einfluß auf diese Änderung des Verfahrens gewesen. Gegen die frühere Zeit war das Bürgerrecht der Plebejer erheblich im Werte

gestiegen. Die Neubürger würden hierdurch mehr gewonnen haben, als sie durch den Verlust ihrer ehemaligen Souveränität eingebüßt hätten. Sie hätten als Plebejer jetzt Anspruch auf Teilnahme am Gemeindevermögen gehabt, sie hätten mindestens das aktive Wahlrecht und das Stimmrecht in den Volksversammlungen erhalten, und ihre nach der Einverleibung geborenen Kinder hätten sogar schon als Beamte und Senatoren zu Herren Roms werden können. Dadurch würde aber die Altbürgerschaft im Genusse ihrer Rechte empfindlich beeinträchtigt worden sein. Darin beruht nun aber gerade der Unterschied zwischen antiker und moderner Demokratie, daß die antike eigentlich nichts weiter ist als eine Aristokratie auf breiterer Grundlage, die ängstlich darüber wacht, daß ja niemand an dem Staatstische mitesse, der nicht dazu geboren ist[1]); die moderne Demokratie kann, wenn sie konsequent sein will, an den nationalen Schranken nicht haltmachen; sie hat ihren internationalen Zug auch nie verleugnet, wenn sie überhaupt echt war.

In welcher Weise nun Rom bei der allmählichen Unterwerfung Italiens aus den nicht zum Staatsgebiete geschlagenen Landesteilen Nutzen gezogen hat, das läßt sich heute mit Sicherheit nicht mehr erkennen. Die von den meisten Gelehrten vertretene Ansicht ist, daß Rom auf wirtschaftliche Vorteile im großen und ganzen verzichtet hätte. Mehr aus militärischen Gründen als aus ökonomischen habe man in den betreffenden Landesteilen Kolonien angelegt und bei der Besatzung dieser sei man überdies noch den Ansprüchen der nächsten Bundesgenossen, der Latiner, in hohem Maße gerecht geworden. Indessen scheint man hier, wie vielfach, frühere Verhältnisse nach den Zuständen einer späteren Zeit zu beurteilen. Späterhin waren allerdings die italischen „Bundesgenossen" nur zur Heeresfolge verpflichtet, während sie von allen dinglichen Lasten befreit waren. Dieser Rechtszustand darf aber erst für die Zeit angenommen werden, zu welcher der Vorort auch wirklich auf die Steuern der Bundesgenossen verzichten konnte, als

1) Die athenische Demokratie glich darin völlig der römischen, selbst im perikleischen Zeitalter. Als der ägyptische Rebell Inaros eine große Menge Korn nach Athen schickte, um die Athener zur Entsendung eines Hilfskorps gegen den Perserkönig zu bewegen, suchte man auch auf alle Art möglichst viele Einwohner aus der Bürgerliste zu streichen, damit nur der Anteil der wirklich waschechten Athener möglichst groß ausfiele.

ihm das unterworfene außeritalische Land, die sogenannten Provinzen, einen reichen Ersatz dafür boten. Das römische Joch kann für die Italiker im Anfange kaum ein so ganz leichtes gewesen sein. Schwerlich hätten sie sonst beim Eindringen der Karthager nach Italien im zweiten Punischen Kriege diese so lebhaft als Befreier begrüßt. Schwerlich würde sich der von der Heimat so schwach unterstützte karthagische Feldherr fast anderthalb Jahrzehnte im Feindeslande gegen eine erdrückende Übermacht haben behaupten können, und gewiß hätten die Römer nach dem Ende dieses Krieges nicht Ursache gehabt, in den italischen Landschaften so zahlreiche Kolonien, und zwar vorwiegend von römischen Bürgern, anzulegen.

Man wird also wohl kaum fehlgehen, wenn man die glimpfliche Behandlung der Bundesgenossen, d. h. der unterworfenen Italiker, für eine Folge des zweiten Punischen Krieges hält, für eine Lehre, welche die römische Politik aus einer Reihe bitterer Erfahrungen gezogen hat. Jetzt standen ja auch, wie gesagt, in den Provinzen, in Sizilien, Sardinien, Korsika, Spanien, Einnahmequellen zur Verfügung, neben welchen die Gefälle der Italiker gar nicht mehr ins Gewicht fallen konnten. Anderseits aber gehörte zur Behauptung dieses umfangreichen außeritalischen Besitzes ein militärisch starkes und unbedingt zuverlässiges Stammland.

Wachsender Wohlstand. Neue Gegensätze. Die fremden, nach Rom zusammenströmenden, seinen Bürgern zugute kommenden Schätze waren mit den Einnahmen aus den Provinzen übrigens nicht erschöpft. Je weiter seine Weltpolitik ausgriff, um so mehr füllten sich die Kassen. Die Kriegskontributionen, welche Karthager, Makedonier, Syrier — diese allein 15000 Talente, d. h. nahezu 70 Millionen Mark — zu leisten hatten, waren von einer für italische Verhältnisse geradezu fabelhaften Höhe, ebenso die Beträge, welche die Feldherren als Kriegsbeute teils im öffentlichen Interesse verwendeten, teils an den Staatsschatz abführten. Das antike Staatsideal — nicht das der Philosophen, wohl aber das der praktischen Politiker —, daß das Ausland die Bürger ernähren müsse, ging mehr und mehr seiner Verwirklichung entgegen. Konnte Rom doch nicht trotz, sondern gerade infolge seiner Weltpolitik jeder direkten Steuer seiner Bürger schließlich entbehren, und erhob nur bei Freilassung von Sklaven 5 Prozent ihres Wertes, gleichsam als

eine Einkaufssumme für diese in das Bürgerrecht, das ihnen mit seinen mannigfachen Vorteilen zuteil wurde.

Diese Umwandlung einer hart arbeitenden Bauernschaft in ein von fremder Arbeit lebendes Herrentum bildet den Inhalt der inneren Geschichte Roms in den auf das Ende des Ständekampfes folgenden Jahrhunderten. Der Prozeß vollzog sich naturgemäß noch langsam, solange die auswärtige Politik sich noch verhältnismäßig bescheidene Ziele, wie die Unterwerfung Italiens und der nächstgelegenen Inseln, steckte. Die innere Entwickelung konnte noch keine lebhafte sein, solange die Kriege noch fast unablässig vor den Mauern Roms tobten. Erst als durch die Verteilung der Lasten auf ganz Italien die des Vorortes erheblich herabgemindert werden konnten, erst als die Entlegenheit des Kriegsschauplatzes den daheim gebliebenen volle Muße zur Entfaltung ihrer schöpferischen und besonders ihrer aufnehmenden Kräfte verstattete, erst dann nahm die Umgestaltung der römischen Gesellschaft einen wahrhaft rapiden Verlauf, so daß in kurzer Zeit das altrömische Volkstum einer vollständigen Zersetzung erlag.

Bis zu den Licinisch-Sextischen Gesetzen hatten die Ungleichheiten unter den Bürgern auf dem Boden des Rechtes, der Verfassung bestanden, wenn auch dieser Rechtszustand im Grunde nur die Anerkennung materiell hervorgerufener Tatsachen war. Nachdem aber die rechtliche Gleichheit aller Staatsbürger gesetzlich ausgesprochen war, entwickelten sich neue Gegensätze, die äußerlich den alten zum Verwechseln ähnlich sehen, nur daß man als ihren Boden nicht mehr das Recht hinzustellen wagte, sondern sich mit der Macht der Verhältnisse begnügte. Gerade je mehr das materielle Befinden des Staates gedieh, je größer die zur Verfügung der Bürger zusammenfließenden Reichtümer wurden, um so wichtiger wurde die Frage nach der Verteilung, um so brennender der Wunsch des einzelnen, möglichst viel davon für sich zu erraffen.

Bei einem derartigen Wetteifer ist nach alter Erfahrung der schon vorher Besitzende dem Ärmeren überlegen. Die Licinischen Gesetze hatten weislich darauf verzichtet, die Gegensätze zwischen arm und reich durch eine allgemeine Neuaufteilung des Besitzes auszugleichen. Die Ungleichheit des Besitzes konnte also recht wohl den Ausgangspunkt für die Entstehung neuer Gegensätze abgeben. Die Interessenwirtschaft — man darf nie vergessen, daß sie stets die Haupttrieb-

jeder auch in der antiken Politik bildete — kann aber bei der geringen Zahl ihrer Teilhaber ohne staatlichen Schutz nicht recht auskommen, und so mußte der Bund der Besitzenden, der Reichen sich der Staatsgewalt zu versichern suchen, während die Menge der weniger oder gar nicht Bemittelten die natürliche Opposition gegen dieses System war. Gegen früher scheint hiernach wenig gebessert. Nur war doch der staatliche Schutz des Schwachen jetzt ein stärkerer, und die Schranke zwischen arm und reich nicht mehr grundsätzlich eine unübersteigbare. Durch Glück, aber auch durch Verstand und Tatkraft konnte sich auch ein arm Geborener hinaufarbeiten und kraft seines neuen, aber darum nicht weniger geltenden Reichtums seinen vollen Platz am Herrentische einnehmen. Umgekehrt konnten verarmte oder enterbte Patrizier nicht mehr darauf rechnen, so leicht, allein kraft ihrer Geburt, wieder auf die Höhen des Lebens gehoben zu werden. Hinkte auch die Durchführung dieser Gesetze, wie wir gesehen hatten, ihrem Erlasse erheblich nach, mit der Zeit gewann der neue Rechtsstandpunkt doch allgemeine Anerkennung.

Wirkungen der Verfassung. Der Besitz hatte alle Ursache, mit der alten Verfassung zufrieden zu sein; sie machte ihm die Durchsetzung seiner Ansprüche auf Herrschaft leicht genug. In den Zenturienversammlungen blieb noch lange die erste Vermögensklasse die allein maßgebende, und selbst die Verminderung ihrer Angehörigen änderte daran nichts. Die Zenturien konnten nicht nur auf die bequemste Art für die Gesetzgebung verwendet werden, sie hatten auch die Oberbeamten, Konsuln, Prätoren und Zensoren zu erwählen, die auf diese Weise zu den Erkorenen der Besitzenden wurden. Und um diesem System noch den Schlußstein hinzuzufügen, wurde — es ist nicht sicher wann, aber wahrscheinlich schon ein Menschenalter nach den Licinischen Gesetzen — die Ernennung der Senatoren den Zensoren übertragen mit der Bestimmung, daß sie sich zunächst an die gewesenen höheren Beamten zu halten hätten und diese nur bei Bescholtenheit übergehen dürften (Ovinisches Gesetz). So war auch der Senat indirekt mehr oder minder ein Geschöpf der Zenturienwahlen und ein Werkzeug der Partei der Besitzenden. Das war um so wertvoller, als die Macht des Senates zwar nicht durch Gesetz, wohl aber durch die Praxis sich außerordentlich vergrößert hatte. Schon längst fühlte er sich nicht mehr als bloß beratender Bürgerausschuß, sondern als regierende Körperschaft,

neben welcher die Beamten gleichsam als verantwortliche Minister erscheinen. Kurz die Vorbedingungen für das Entstehen und Gedeihen einer neuen Aristokratie mit den üblichen Wechselbeziehungen von Amt und Besitz waren die denkbar günstigsten. Aus dem Besitz hervorgegangen, wurde sie zunächst zum Amtsadel, um dann immer mehr die Formen einer Geburtsaristokratie anzunehmen, wenn auch die rechtlichen Kennzeichen einer solchen ihr nicht zuteil wurden. Doch darum war die Geschlossenheit des Kreises nicht geringer. Je geringer die Zahl der Interessenten, um so leichter war die Erreichung des Zweckes, um so mehr fiel für den einzelnen ab, und ängstlich suchte man darum die Erweiterung des Ringes selbst durch wohlhabende neue Elemente zu verhindern.

Die Ansätze zu dieser Entwickelung müssen sich schon in sehr früher Zeit bemerkbar gemacht haben, wenn auch noch bei weitem nicht in den schroffen Formen, welche sich im letzten Jahrhunderte der Republik zeigen. Doch noch ehe die Einigung Italiens zustande gekommen ist, finden wir die neuen Parteien, Aristokraten und kleine Leute, bereits im politischen Kampfe. Zuweilen gelingt es den letzteren, trotz des ungünstigen Wahlsystems, einem der Ihrigen das Konsulat oder die Zensur zu verschaffen, und diese suchen dann zumal als Zensoren an den Häuptern der Aristokratie zu rächen, was diese an der Menge gesündigt. Doch sehr häufig können derartige Wahlsiege der Demokratie schon aus Mangel an geeigneten Kandidaten nicht gewesen sein. Die öffentlichen Ämter waren unbesoldet und erforderten jetzt nicht nur während des Amtsjahres die vollständige Hingabe an das Amt, indem sie seinen Träger zwangen, ein ganzes Jahr hindurch sein Besitztum und seine Arbeit im Stiche zu lassen, er mußte auch für alle Zukunft, um im Senate behaupten zu können, was er im Amte erreicht hatte, in der Lage sein, erforderlichenfalls seine Privatgeschäfte zu vernachlässigen. Endlich aber erforderte die Führung des Amtes immer einen gewissen, standesgemäßen Aufwand, der nicht vergütet wurde, aber doch trotz seines bescheidenen Umfanges nicht von allen aufgebracht werden konnte.

In späterer Zeit hat man viele Anekdoten von der Armut und Einfachheit der großen Feldherren und Staatsmänner aus der Zeit der italischen Kriege erzählt. Man darf diese nicht so mißverstehen, wie es viele Geschichtschreiber in alter und neuer Zeit

getan haben, die sie an den Lebensgewohnheiten einer späteren Zeit gemessen haben und jene Männer auch für ihre eigene Zeit als ausnahmsweise vorkommende Muster von Bescheidenheit und Bürgertugend hinstellten. Zu jener Zeit unterschieden sie sich eben nur nicht von der Masse ihres Volkes. Noch waren die Römer durchaus Bauernvolk, und dazu gehört eine gewisse Einfachheit und Gleichheit in der Lebensführung. In dieser Beziehung sind Großbauer, Kleinbauer, Pächter und Knecht nicht sonderlich verschieden. Noch fehlt die differenzierende Kultur. Reich wie arm greift bei der Feldarbeit wacker zu, und die engherzige Bauernsparsamkeit läßt einen Luxus nicht recht aufkommen. Darum sucht jedoch ein jeder möglichst viel für sich zu erwerben, und das Ansehen, die Macht folgt dem Besitze. Mit Recht sagt man, daß der Arme eher in der Stadt Bürgermeister würde als auf dem Dorfe Schulze. Der Respekt vor dem Besitze ist unter solchen Verhältnissen allen so tief eingegraben, daß der Kampf gegen die Übergriffe der Reichen, der Großbauern, zunächst auch ohne sonderliche Erbitterung geführt wurde. Der Besitz ist ein Machtmittel, welcher dem gemeinen Mann, d. h. dem Bauern, viel einleuchtender war als der Adel. Gerade der Umstand, daß der Adel früher dem Besitzlosen zu Besitz verhalf, während die rechtliche Ungleichheit selbst den besitzenden Plebejer um seinen Besitz bringen konnte, hatte die Erbitterung des Ständekampfes hervorgerufen. In der neuen Ordnung der Dinge fand man sich schon viel besser zurecht.

So kommt es, daß die Landfrage ihre alte Schärfe auf lange hinaus verliert und die Kreditfrage den Mittelpunkt der wirtschaftlichen Bewegung in der nächsten Zeit bildet. Von den Schuldgesetzen, die als wertvollsten Erfolg die Aufhebung der körperlichen Haftung erzielten, war oben schon die Rede. Anderseits aber feierte auch das bewegliche Kapital seine Triumphe. Sein Hauptbestreben war die Gleichberechtigung mit dem Grundbesitz zu erreichen, welcher bisher allein für die Rechtsstellung im Staate maßgebend gewesen war. Daß dieser Zustand unhaltbar war, stellte sich nach den ersten Erfolgen der römischen Waffen gegen die anderen italischen Völker, Latiner und Samniter, heraus. Für den Weg zur Großmacht war der bedächtige Schritt eines Bauernvolkes nicht mehr ausreichend.

Appius Claudius und seine Reform. Der Mann, welcher diesen

Zwiespalt zwischen der bestehenden Verfassung und der historischen Bestimmung seines Volkes erkannte und durch groß angelegte Maßregeln die Grundlagen der herrschenden Ordnung umzugestalten suchte, war Appius Claudius, der Sprößling einer altadligen hochangesehenen Familie, welcher vor allem seine Amtsbefugnisse als Zensor (312 v. Chr.) in diesem Sinne benutzte. Dabei ist allerdings wiederum zu beachten, daß die Reformbestrebungen des Appius Claudius ebenso wie die Aufhebung der Schuldsklaverei in die Zeit des sogenannten zweiten Samniterkrieges fallen, also in eine Zeit, in welcher soziale Reformen immer am ersten auf die Zustimmung der herrschenden Kreise rechnen konnten. Wiewohl durchaus nicht frei von Adelsstolz, verschloß er sich doch nicht der Erkenntnis, daß die Zukunft Roms nicht auf eine satte Oligarchie gebaut werden dürfe, sondern auf das kräftig emporstrebende Neubürgertum. Die Anteilnahme der Massen am Staatsleben mußte eine lebendigere, interessiertere werden, und in diesem Sinne baut er zielbewußt an dem Werke der alten plebejischen Führer fort.

Solange nun der Vollbesitz der bürgerlichen Rechte auf die Ansässigen, die Grundbesitzer, beschränkt war, konnte diese Absicht nicht erreicht werden. Ausdehnung des Staatsgebietes und Zahl der Bauernstellen waren voneinander abhängig, so daß das wirklich wertvolle Bürgerrecht seine natürliche Beschränkung hatte. Das politische Interesse der Nichtansässigen, der Proletarier, welche ihre Wünsche nirgends geltend machen konnten, war nur ein sehr mäßiges. Ganz besonders kam dadurch aber die städtische Entwickelung Roms zu kurz. Gerade das politische Zentrum hatte in die Fragen der Politik nicht hineinzureden. Kein Wunder, daß weder Handel noch Industrie unter solchen Umständen sich zu entfalten wagten; wußte man doch, daß der Bauernstand allein wie über die Wege so auch über die Früchte der römischen Politik verfügen würde. Als Zensor hatte nun Appius Claudius die Bürgerlisten aufzustellen, jedem einzelnen seinen Platz in den Tribus und Zenturien anzuweisen. Wie ja die bisherige Ordnung nicht auf geschriebenem, festgelegtem Rechte, sondern nur auf Herkommen beruhte, so glaubte er sich auch berechtigt, ohne jede gesetzgeberische Maßnahme von dem Herkommen abzuweichen und seiner Auffassung in der Aufstellung der neuen Bürgerliste einfach und klar Ausdruck zu geben. Statt des Grundbesitzes allein legte er ihr das gesamte Proletariat

unter die stimmfähige Bürgerschaft auf, und zwar nicht nur die städtischen Handwerker und Kaufleute bürgerlicher Herkunft, auch die Söhne der Freigelassenen, wenn sie nur nach der Freilassung ihrer Väter geboren waren, stellte er im Bürgerrechte den stolzen Grundbesitzern völlig gleich. Sogar bei der Neubildung des Senates wurden sie berücksichtigt, und unter seinem Schutze wurde wenige Jahre später sein Sekretär Gnäus Flavius, der Sohn eines Freigelassenen, zum kurulischen Ädilen gewählt. Weniger der demokratische Gedanke als der liberale spricht sich in dieser Reform aus; das freie Spiel der Kräfte wird hierin anerkannt, d. h. rechtliche Gleichheit selbst bei größter Verschiedenheit der sozialen und wirtschaftlichen Lebensbedingungen. Auf diesem Boden allein konnte sich eine Hochkultur mit ihren so verschieden gearteten Lebensäußerungen entwickeln; und wie gerade der Gedanke dieser Hochkultur in Appius Claudius lebendig war, das sehen wir noch heute an den stolzen Resten der Appischen Straße, durch welche er eine neue Verbindung zwischen den neu unterworfenen Landschaften und Rom trotz großer natürlicher Schwierigkeiten herstellte. Wie sehr ihm gerade die Hebung der Stadt am Herzen lag, das bewies er auch durch die Anlage der ersten Wasserleitung, welche — auch das ist bezeichnend — die vorzugsweise von Händlern und Gewerbetreibenden bewohnten Stadtgegenden mit gesundem Gebirgswasser versorgte. Damit stimmt auch seine für jene Zeiten doppelt bemerkenswerte Tätigkeit auf literarischem und wissenschaftlichem Gebiete überein. Er war ein Kenner der griechischen Literatur, aus welcher er eine Sammlung von Sentenzen ins Lateinische übertrug; für die Grundlagen einer römischen Literatur sorgte er durch die Regelung der Orthographie; als Redner wurde er noch im späteren Altertum geschätzt, besonders um der Rede willen, welche er im Senate gegen Pyrrhus von Epirus hielt; schließlich wird noch ein juristisches Werk über das Ersitzungsrecht von ihm erwähnt. Kurz Appius Claudius tritt uns als der erste römische Kulturmensch entgegen, dessen Ideal es ist, auch sein Volk aus seiner Primitivität auf die Höhe der feinen griechischen Kultur zu führen. Seine Behandlung der Proletarier war ein wesentlicher Bestandteil dieses Programmes.

Es wird uns nicht verwundern, daß diese kühne Neuerung auf den heftigsten Widerstand stieß. Da aber die Gewalt des Zensors

keiner höheren Instanz unterworfen war, da der Zensor nur durch seinen Kollegen behindert werden konnte und dieser in allen Stücken sich damals seinem geistig überlegenen Amtsgenossen beugte, blieb den Gegnern nichts übrig, als sich bis zum nächsten Zensus zu gedulden und diesen einem zuverlässigeren, konservativen Zensorenpaare anzuvertrauen. In der Tat haben die Anordnungen des Appius Claudius in ihrer radikalen Form nur sehr kurzen Bestand gehabt. Für den Augenblick kamen sie ja auch den Konservativen sehr gelegen. Das Entgelt für die politischen Rechte war die Wehrpflicht, und begeistert werden die neuen Vollbürger damals die durch den langwährenden Samniterkrieg stark gelichteten Reihen gefüllt haben. Als aber acht Jahre später der Friede geschlossen war und Roms Übergewicht in Italien unbestreitbar erschien, gingen die neuen Zensoren sofort daran, die Reformen des Appius Claudius nach Möglichkeit zu beschränken. Gänzliche Abschaffung derselben erschien freilich untunlich; das hätte zu große Erbitterung bei der städtischen Bevölkerung hervorgerufen. Der neue patrizische Zensor, einer der gefeiertsten Feldherrn des letzten Krieges, Quintus Fabius Rullianus, mußte sich damit begnügen, die Leute „ohne Ar und Halm" auf die vier städtischen Bezirke (Tribus) zu beschränken, während Appius Claudius sie über alle 31 Bezirke verteilt hatte. Dadurch wurde in den Tribusversammlungen wieder der Grundbesitz in seine maßgebende Stellung eingesetzt, während in den Zenturien Grundbesitz und Geld in freiem Wettbewerb blieben. Auch in bezug auf die Behandlung der **Freigelassenen** gingen die späteren Zensoren weniger liberal vor. Überhaupt ist man aber nie dazu gelangt, hier die zensorische Willkür durch ein bündiges Recht zu ersetzen, und so hing die Behandlung der Proletarier und der Freigelassenen immer von den Grundsätzen der jeweiligen Zensoren ab. Aber an der Gleichberechtigung des beweglichen Gutes mit dem Grundbesitze ist für die Klasseneinteilung nicht mehr gerüttelt worden. Wir kennen die Vermögenssätze derselben nur nach dem Geldwerte.

Dem Großkapital konnte diese politische Zurücksetzung übrigens nicht viel schaden. Die Erwerbung eines kleinen Grundstückes in irgendeinem ländlichen Bezirke war ein ebenso einfaches wie sicheres Mittel, aus der Rechtsstellung eines Proletariers in die eines Ansässigen überzugehen, und so war es vor allem das Kleinbürger-

tum, welches durch die rückschrittlichen Maßregeln des Fabius getroffen und in seiner Entwickelung gehemmt wurde. Seine Reihen wurden verstärkt durch die Landbewohner, welche in der nahezu fortwährenden Kriegsnot der folgenden Zeit sich auf ihrem Besitze nicht halten konnten und in der Hauptstadt eine Erwerbsgelegenheit suchten. Auch der ländliche Kleinbesitz mußte es mehr mit den städtischen Kleinbürgern halten als mit dem Großgrundbesitz, zumal dieser durch die Vermehrung der Sklavenscharen infolge der glücklichen Kriege immer mehr die Form der Plantagenwirtschaft annahm. Der Hauptgegensatz waren jetzt die Interessen von reich und arm, und die letzteren fanden ihre Wortführer wie ehedem die Plebejer in den Volkstribunen.

Von den inneren Kämpfen der nächsten Zeit hören wir im ganzen wenig. Doch an verschiedenen Erfolgen der Volkspartei sehen wir, daß es an solchen durchaus nicht gefehlt hat. Daß der Wucher bedeutenden Umfang gewonnen, läßt die Höhe der Strafgelder erkennen. Ja es kam sogar kurz nach dem Ende des sogenannten dritten Samniterkrieges, in welchem Rom seine Anerkennung als Vormacht aller italischer Stämme erkämpft hatte, wiederum zu einem Auszuge der Armen aus der Stadt auf den Janiculus, den jenseits des Tiber belegenen Berg, wie es heißt infolge der Schuldennot (287 v. Chr.). Die kurz vorher erfolgte Ackerverteilung scheint also unzureichend gewesen zu sein. Von den Bedingungen aber, auf welche das Volk zurückkehrte, kennen wir nur eine politische Maßnahme. Die Gesetzanträge der Volkstribunen wurden gänzlich freigegeben, während sie bisher an das Gutachten des Senates gebunden waren (Gesetz des Hortensius). Dadurch war die demokratische Initiative viel ausrichtsreicher geworden als vordem. Waren auch in den Tribusversammlungen nach der Auffassung der Nachfolger des Appius Claudius nur die Grundbesitzer stimmberechtigt, so kam es doch innerhalb dieser nur auf die Kopfzahl an, so daß die kleinen Leute das Übergewicht hatten. In vereinzelten Fällen konnten auch wohl die vier städtischen Tribus, die der Grundbesitzlosen, das Zünglein an der Wage bilden. Die Hauptsache aber war die Unabhängigkeit der aus der plebejischen sich entwickelnden demokratischen Organisation von den konservativen Instanzen. Wollten diese jetzt noch Erfolge der Gegner vereiteln, so war ihre einzige Waffe die Gewinnung eines oder mehrerer der Volkstribunen, um

durch das kollegiale Einspruchsrecht die demokratische Aktion lahmlegen zu lassen.

Reformen des Flaminius. Man muß unbedingt anerkennen, daß die herrschende Partei sich in der nun folgenden Zeit der großen äußeren Kriege ihrer großen Aufgabe wohl gewachsen zeigte. Die Menge bewies sich für die gute Führung dankbar, indem sie im ganzen wenig Neigung zu einer energischen Opposition hervortreten ließ. Einen entscheidenden Vorstoß hat sie eigentlich nur nach der Beendigung des ersten Krieges gegen Karthago gemacht, als sie in der Person des C. Flaminius einen Führer gefunden hatte, welcher als Volkstribun, als Prätor, als Konsul und als Zensor sich das Vertrauen des Volkes in solch hohem Grade zu erwerben wußte, daß man ihm nach den Niederlagen des zweiten Karthagischen Krieges — freilich zu seinem Verderben — wieder die Führung übertrug. Flaminius erinnert in manchen Zügen an Appius Claudius. Wie dieser war er auf die Großmachtstellung Roms bedacht. Er erweiterte das Bürgergebiet, indem er große Massen auf dem den Kelten abgenommenen Grenzgebiete ansiedelte; er sorgte als Zensor durch die Anlegung einer Heerstraße, welche noch heute seinen Namen trägt, für eine bequeme Verbindung mit diesem Gebiete. In Rom schmückte er die Vorstadt am Tiber, das Quartier der kleinen Leute, mit prächtigen Bauten.

Von politischen Änderungen ist auf ihn aller Wahrscheinlichkeit nach die Umgestaltung der Zenturienordnung zurückzuführen, nach welcher die Zenturien, wenigstens die der ersten Vermögensklasse, nicht mehr auf der Grundlage der Gesamtbürgerschaft, sondern der einzelnen Tribus zusammengesetzt wurden. Obgleich die Einzelheiten dieser Neuordnung nicht genügend aufgeklärt sind, ihr demokratischer Charakter kann nicht angezweifelt werden, und auch so viel ist sicher, daß die erste Klasse nicht mehr im Vereine mit den ihr nahestehenden 18 Ritterzenturien die Majorität ausmachte. Außerdem gehörten jetzt acht städtische Zenturien der ersten Klasse an, wodurch gleichfalls die Partei der Großgrundbesitzer geschwächt wurde. Im Gegensatz zu Appius Claudius haftet Flaminius aber ein demagogisch-streberhafter Zug an, welcher vor allem in gewissen Inkonsequenzen zutage tritt, mit welchen er sich dem Standpunkte der politisch weniger einsichtsvollen Menge unterordnete. Dazu gehört, daß er die Freigelassenen wieder auf

die städtischen Tribus beschränkte. Es geht hieraus übrigens hervor, daß die reaktionären Maßregeln des Fabius auch nicht von Dauer gewesen sind. Flaminius opferte hierdurch gerade den für Roms Kulturentwickelung wichtigsten Stand dem beschränkten Kleinbürgertume. Ferner unterstützte er den sinnlosen, aber trotzdem siegreichen Antrag eines Volkstribunen, welcher den Senatoren den Besitz größerer Kauffahrteischiffe untersagte. Ganz abgesehen davon, daß dieses Gesetz leicht zu umgehen war und umgangen wurde, bestärkte er damit das Standesgefühl des Senates und machte ihn zu einer einseitig agrarischen Interessenvertretung. Gerade die Umgehung dieses Gesetzes hat wesentlich zur Ausbreitung der römischen Weltmacht beigetragen; die überseeischen Geschäfte der römischen Senatoren, wenn auch meist durch Strohmänner betrieben, sind mehr als einmal der mächtige Hebel für politische Unternehmungen gewesen. Daß Flaminius sich durch sein Vorgehen in den höheren Kreisen gründlich verhaßt machte, kann uns nach allem nicht wundern. Wohl wenige Charakterbilder sind von der konservativen Geschichtschreibung so gehässig verzerrt worden wie das seinige.

5. Die neuen Aristokratien. Amtsadel und Kapital.

Der neue Amtsadel. Die demokratischen Erfolge bilden jedoch nur Einzelerscheinungen; im allgemeinen sind die Fortschritte einer neuen aus diesen Verhältnissen sich bildenden Aristokratie nicht zu bestreiten. Aus den Reihen der Wohlhabenden gingen in großer Anzahl Feldherren und Staatsmänner hervor, auf welche das Volk mit dankbarer Bewunderung sah. In ihren Familien speicherte sich ein Schatz fachmännischer Überlieferung auf, welcher ihren Sprößlingen einen natürlichen Vorsprung vor den Söhnen anderer Familien gab. Der Sohn begleitete den Vater ins Feld und bildete sich in seinem Stabe zum Offizier, zum Feldherrn; er begleitete ihn in den Senat und gewann früh die Fähigkeit, politisch zu denken und zu reden; er begleitete ihn auf Gesandtschaften und schulte sich bei ihm zum Diplomaten. Bereitwillig gab das römische Volk in der langen Zeit der äußeren Kriege seine Stimme für die Nachkommen der großen Feldherren und Staatsmänner ab, und der unmittelbare Erfolg hat diese Selbstbeschränkung auch oft genug

belohnt. So wurden die höheren, die „kurulischen" Ämter in einigen Familien nahezu erblich, und die Zugehörigkeit zu diesem Amtsadel, der Nobilität, wurde mit der Zeit eine der besten Empfehlungen für die politische Laufbahn.

Anderseits traten schon in früher Zeit die sachlichen Rücksichten hinter den persönlichen zurück, und so mußte sich schließlich eine Cliquenwirtschaft daraus entwickeln. Aber nun war die Stellung dieser Nobilität nicht mehr so leicht zu erschüttern. Die große Masse stimmte schon gewohnheitsmäßig für die bekannten, gefeierten Namen und war auch durch die Annahme wirtschaftlicher Vorteile in ein Abhängigkeitsverhältnis zu jenen geraten. Die freiwillige Klientel, welche auf materieller Unterstützung durch den Patron und auf politischer durch den Klienten beruhte, nahm immer größere Ausdehnung an. Und gerade durch den Schein der Freiwilligkeit schloß sie die Parteien um so fester aneinander.

Verschärfung der gesellschaftlichen Unterschiede. Trotz dieser geschäftlichen Beziehungen zwischen hoch und niedrig wurden die gesellschaftlichen Unterschiede aber immer größer. Der Besitzende sagte sich von den altväterischen, einfachen, bäuerischen Lebensgewohnheiten los. Der Zusammenstoß mit Völkern höherer Bildungsstufe, mit den Karthagern, Griechen, Ägyptern, Asiaten, lehrte auch die Römer diese Kultur schätzen und pflegen. Die Lebensführung der führenden Klassen nahm den hellenistischen Schliff an, wie Appius Claudius ihn Rom hatte verleihen wollen. Dem gemeinen Manne, welcher diese neuen Moden noch nicht mitmachen konnte, stach das veränderte, glänzende Wesen der Vornehmen gewaltig in die Augen. Er fing an, diese Leute, welche so ganz anders aussahen, sprachen und empfanden als er, als höhere, privilegierte Wesen zu betrachten. Und wenn diese höheren Wesen sich gar herabließen, mit ihm in Verbindung zu treten, ihm von ihrem Überflusse zu spenden, so glaubte er alles erhalten zu haben, worauf er irgend Anspruch erheben konnte. Dieser allgemein menschliche Zug der Servilität gegen den äußeren Glanz, dieses Bedürfnis nach Abglanz brachte vornehmlich die uns sonst unbegreiflichen Erfolge der Nobilität bei Abstimmungen hervor. Darum erfüllte auch die Einführung der geheimen Abstimmung in den Volksversammlungen durchaus nicht die auf sie gesetzten Hoffnungen. Ganz abgesehen davon, daß die Abhängigen beim Siege ihrer Herren be-

sondere Vorteile zu erwarten hatten, hingen sie doch auch mit einem guten Stück ihres Herzens an den vornehmen Erscheinungen. Die schlimmsten wirtschaftlichen Krisen gehörten dazu, um das Volk von der Anbetung dieser seiner Götzenbilder zurückzubringen. Die großen Tribunen, welche im letzten Jahrhundert der Republik zum Wohle des Volkes die Mißwirtschaft der Nobilität brechen wollten, sind nicht in letzter Hinsicht daran gescheitert, daß sie nicht als Herren, sondern als Gleichgestellte, ja als Diener des Volkes auftraten. Erst Cäsar hat der Herrschaft der Nobilität mit ihren eigenen Mitteln ein Ende bereiten können.

Zwei Hauptklassen dieses Herrentums haben besondere Bedeutung erreicht. Die eine war eben im Anschlusse an jenen Amtsadel die Nobilität. Dadurch, daß sie einen so wichtigen Machtfaktor wie den Senat stellte, hatte sie das wirksamste Mittel in der Hand, um die Politik ihren persönlichen Interessen dienstbar zu machen. Freilich war es bei der beschränkten Anzahl von Senatoren — die Normalzahl betrug 300 — nicht möglich, allen Angehörigen dieser Familien den Sitz im Senate zu verschaffen. Indessen der Standesbegriff war weiter als der Rechtsbegriff. Auch der in seiner politischen Laufbahn weniger glückliche Adlige konnte auf Wahrung seiner Interessen durch seine Verwandten und Freunde rechnen und wurde gesellschaftlich als vollkommen ebenbürtig behandelt, wenn er auch auf die nach Gesetz und Brauch den Senatoren zustehenden Ehrenrechte keinen Anspruch hatte, z. B. auf die auszeichnende Tunika, den Senatorenschuh, den besseren Theaterplatz. Bezeichnend ist aber das Vorhandensein dieser Vorrechte schon an sich und besonders, daß ein so hervortretendes wie die Sonderplätze bei den öffentlichen Spielen ihnen durch Volksbeschluß eingeräumt wurde. Das spricht mindestens für einen bedeutenden Rückgang eben jenes demokratischen Geistes, aus welchem heraus die ganze Großmachtspolitik geboren war.

Die Staatspachtungen. Dabei verlangte das Volk doch immerhin gewisse Bürgschaften, um die schrankenlose Ausbeutung der Staatsmittel zugunsten einzelner möglichst zu verhindern. So untersagte man ihnen die Beteiligung an den Staatspachtungen, d. h. an den Geschäften zwischen dem Staate und Privatleuten. Die römische Finanzverwaltung war nämlich mit Beamten überaus sparsam. Wo es nur irgend anging, überließ sie sowohl Einnahmen als Aus-

gaben an Privatpersonen, welche gegen Empfang oder Zahlung einer Pauschalsumme die Einziehung der Außenstände oder die Erstellung der Arbeiten übernahmen. Verpachtet wurden auf diese Weise die Salinen von Ostia — freilich unter staatlicher Festsetzung des Salzpreises —, die Einziehung des Hutgeldes von der Gemeindeweide, die Hafenzölle, die Abgaben der Provinzen. Die Pächter nannte man Publicani, und diese trieben unter staatlichem Schutze die Gefälle ein. Die Einnahmen wurden an den Meistbietenden vergeben, die Ausgaben an den Mindestfordernden verpachtet, und zwar nicht nur die bedeutenderen, wie die Erstellung größerer Gebäude und Straßen, sondern selbst solch geringe Posten wie die Fütterung der auf dem Kapitol unterhaltenen heiligen Gänse. Für beide Fälle, d. h. sowohl für die Übernahme der Einnahmen als der Ausgaben war eine gewisse Höhe des Vermögens als Sicherheit erforderlich. So konnte sich nur das Großkapital an diesen Geschäften beteiligen; ja, für so große Unternehmungen, wie die Übernahme der Steuern ganzer Provinzen, reichte oft der Kredit eines einzelnen gar nicht aus, und es entstanden Aktiengesellschaften mit großem Geschäftspersonal, den heutigen nicht gar so unähnlich.

Für den Senat bot dieses System unbedingt große Vorteile. Er war von vornherein seiner Einnahme sicher, und seine Arbeit war in höchstem Grade vereinfacht. Die Steuerzahler dagegen waren weniger zufrieden. Privatleute, welche mit ihrem eigenen Geldbeutel bei der Erhebung der Steuern interessiert sind, verfahren viel rücksichtsloser als die Staatsgewalt, welche in jedem Steuerzahler ein Glied des Ganzen oder, wenn es sich um Provinzialen handelt, ein Vermögensobjekt des souveränen Volkes anerkennt. Die Staatsgewalt muß an die Zukunft denken; eine augenblickliche Mehreinnahme kann die Steuerkraft des Landes auf Jahre hinaus vernichten, der private Steuerpächter treibt Raubbau in der Zeit seines Kontraktes, den zu erneuern er sich wohl hütet, sobald er keinen Nutzen mehr davon erwartet. Auch Defraudationen fallen Privatleute weniger leicht zum Opfer als Beamte, zumal die jährlich wechselnden römischen; Privatleute kennen die Kniffe der unsicheren Zahler besser, zumal unter den römischen Steuerpächtern dunkle Ehrenmänner nicht so selten waren. Der Staat hatte somit alle Ursache, sich genau die Leute anzusehen, mit welchen

er derartige Verträge abschloß, besonders seitdem unredliche Pächter ihn in schwere Verluste gebracht hatten.[1])

Die Senatoren wären nun insofern für diese Staatspachtungen die rechten Männer gewesen, als die politische Laufbahn immer ein beträchtliches Vermögen voraussetzte, und gegen gemeine Betrugsfälle doch in dem Standesbewußtsein und in der Standesehre eine gewisse Bürgschaft vorhanden war. Da aber die Verdingungen von den Beamten unter Aufsicht des Senates abgeschlossen wurden, hätte leicht das ganze Geschäft zu einer inneren Angelegenheit des Senates werden können. Beide Kontrahenten wären in denselben Personen vereinigt gewesen, und das hätte die bedenklichsten Folgen haben müssen. Auch heute dürfen Mitglieder der kommunalen Körperschaften sich an Submissionen ihrer Gemeinde nicht beteiligen. Durch das Verbot suchte man zu verhindern, daß sich nicht schließlich der Senat in eine große Aktiengesellschaft zur Ausbeutung des gesamten unterworfenen Gebietes verwandelte. Mit der Zeit aber wurde auch dieses Verbot durch die Vorschiebung von Strohmännern umgangen, die sich dann mit einem geringen Gewinnanteil begnügten. Auch galt das Gesetz nur für die Senatoren selbst, nicht für die anderen Mitglieder der Nobilität, welche gleichwohl gesellschaftlich dem Senatorenstande zugerechnet wurden. Also Raum zur Cliquenwirtschaft war immer noch reichlich vorhanden.

Indessen auch außerhalb der Nobilität gab es reiche Leute, welche ihr gerade bei den Staatspachtungen erfolgreiche Konkurrenz mach-

1) Zu den Staatspächtern gehörten auch die Armeelieferanten. Im zweiten Punischen Kriege hatten zwei Kapitalisten, Titus Pomponius und Marcus Postumius, sich im Bunde mit noch anderen angeboten, die Verpflegung des spanischen Heeres zu übernehmen, und zwar auf Kredit. Alles war von dem Patriotismus des römischen Kapitals entzückt, und die Bedingung, daß der Staat das Seerisiko übernehmen sollte, fand man nur berechtigt. Die Lieferanten aber beluden ihre Schiffe mit Ballast und ließen sie dann auf offenem Meere anbohren. Die Ladung versank und der Staat wurde ersatzpflichtig gemacht. Zwei Jahre lang wurde dieses Spiel fortgesetzt, und als dann die Volkstribunen die Anklage erhoben, suchten die Schuldigen mittels einer bewaffneten Bande das Verfahren zu verhindern. Auf die Dauer gelang das natürlich nicht. Der Vollstreckung des Todesurteils entzogen sich die Schuldigen durch die Flucht, während ihr eingezogenes Vermögen dem Staate einigermaßen Genugtuung für die Gaunerei gab.

ten. Diese unabhängige Geldmacht, weder durch Standespflichten noch durch Standesvorurteile behindert, erwies sich hier sogar als der überlegene Teil, schon dadurch, daß er alle Zeit und alle Kraft für diese Geschäfte zur Verfügung hatte.

Der Ritterstand. Die Geldmacht, die zweite Herrenklasse des republikanischen Rom, wird gewöhnlich als der Ritterstand bezeichnet. Diese Bezeichnung stimmt aber nur insofern, als Ritter und Kapitalist oft in einer Person vereinigt waren. Wenn der römische Bankier sich lieber seiner Ritterwürde erinnerte als seines Geschäfts, so ist das auch nach neueren Erfahrungen keine auffallende Erscheinung. Staatsrechtlich paßt der Ausdruck Ritter nur auf die 1800 bei der Schatzung von den Zensoren den Ritterzenturien zugeteilten Bürger, welche aber schon früh den Reiterdienst den italischen Bundesgenossen überließen. Aber als man ihrer noch bedurfte, war die Zahl von 1800 Reitern, welche allein auf staatliche Stellung eines Pferdes Anspruch hatten, nicht ausreichend, und die Zensoren bestimmten die reichsten Bürger zu Kavalleriedienst mit eigenem Pferde. Hierdurch bildete sich die Anschauung, daß die Zugehörigkeit zum Ritterstande auf einer gewissen Höhe des Vermögens beruhte, in republikanischer Zeit von ungefähr 80000 Mark. Also rechnete man dem Ritterstande gesellschaftlich viele Leute zu, welche nie ein Pferd bestiegen hatten, sondern nur nach ihrem Vermögen recht wohl berittenen Dienst hätten tun können. Anderseits gehörten dem Ritterstande staatsrechtlich Leute an, welche gesellschaftlich dem Senatorenstande angehörten, wie auch zuweilen ein Mitglied der Ritterschaft zu Amt und Senatssitz kommen konnte, ohne darum sofort der Nobilität beigezählt zu werden. In älterer Zeit stimmten die Senatoren sogar in den Ritterzenturien; erst vom jüngeren Gracchus scheinen diese beiden Würden für unvereinbar erklärt worden zu sein. Aber Söhne, Brüder und sonstige Verwandte der Senatoren dürfen wir nach ihren Vermögensverhältnissen gewiß in dieser Stellung erwarten. Bei Anwendung des Wortes Ritterstand muß man sich daher stets fragen, ob es sich um den rechtlich geschlossenen, privilegierten Stand, die 1800 Mitglieder der Ritterzenturien, handelt oder um die Gruppe der Kapitalisten. Allerdings hatten diese in den Ritterzenturien die Mehrheit, so daß die Begriffe leicht ineinander fließen konnten.

Zwischen beiden Ständen stellten sich schnell Eifersüchteleien und

ernstere Feindseligkeiten ein. Den Senatoren waren die Ritter an geschäftlichen Fähigkeiten überlegen, zumal sie nicht durch gesetzliche Verbote behindert waren; die Ritter wurmte es, daß für die Senatoren so manche fette Pfründe, so manche Auszeichnung zu haben war, nach welcher ihre Gier und ihre Eitelkeit vergebens verlangten. Vor allem aber waren bei den geschäftlichen Berührungen Zerwürfnisse kaum zu vermeiden. Beamte und Senatoren mußten die Verträge mit ihnen abschließen. Da gab es ein Feilschen und Handeln, ein Drücken und Schrauben, daß Grund zu Verstimmungen stets reichlich vorhanden war. In den außeritalischen Besitzungen vollends, in welchen ebenso die Beamten wie die Ritter auf ihre Rechnung kommen wollten, gerieten beide Stände oft genug hart aneinander. Die Statthalter, d. h. durchweg Mitglieder der Nobilität, hatten bei Streitigkeiten zwischen Steuerzahlern und Steuerpächtern die Entscheidung und anderseits in den Rittern eine lästige Kontrolle ihrer eigenen Ausbeutungstätigkeit. In den Erpressungsprozessen, welche gegen viele der römischen Statthalter angestrengt wurden und fast gegen jeden mit Recht hätten angestrengt werden können, war die Entscheidung oftmals von den Aussagen der Steuerpächter abhängig. Indessen waren beide Stände aufeinander angewiesen. Es war ein schlauer Schachzug des genialen Hauptes der proletarischen Bewegung, des jüngeren Gracchus, als er durch Darbietung großer Vorteile an den Ritterstand das Bündnis von Amt und Kapital sprengte. Für beide Teile ist ihr Hader in der Revolutionszeit verderblich gewesen; zuzeiten werden sie sich dessen auch bewußt und verbinden sich gegen den gemeinsamen Feind, die demokratisch-proletarische Bewegung.

6. Das Proletariat.

Der dauernde Kriegszustand. Die Ausscheidung dieser privilegierten Stände hatte ein Gegenbild in dem Niedergange, in der Verelendung der großen Massen, auf deren Kosten schließlich jene nur ihre Vorteile erreichen konnten. Wenn Beamte, Senatoren und Ritter in ihrer Gewinnsucht die Rücksicht auf das Ganze völlig aus dem Auge ließen, wenn sie ihre Aufträge vernachlässigten, mitunter sogar schamlose Heuchelei damit trieben — römische Feldherren aus den alten Beamtenfamilien machten z. B. in den Kriegen ge-

gen die Seeräuber und gegen den Numiderhäuptling **Jugurtha** für Geschenke mit den Feinden gemeinsame Sache —, wenn ferner die Ritter als Steuerpächter und Lieferanten den Staat geradezu betrogen oder durch Erpressungen die wirtschaftliche Existenz der Steuerzahler auf lange Jahre hinaus ruinierten, dann war der geschädigte Teil doch allemal das Volk, welches Gut und Blut aufgeopfert hatte, diese ergiebigen Erwerbsquellen erkämpft hatte. Bei einer derartig ungleichen Verteilung der politischen Lasten und Vorteile mußte trotz der verfassungsmäßigen Gleichstellung die Sonderung der Gesellschaftsschichten immer schärfer werden.

Doch als dann diese Unterschiede einen gewissen Grad erreicht hatten, sagte man sich auch in Rom angesichts des angerichteten Schadens, daß jene bevorzugte Stellung des Senatoren- und Ritterstandes doch nur auf der Duldung beruhte, nicht auf verfassungsmäßiger Überlegenheit. In der Menge regte sich wieder das Gefühl dafür, daß sie doch eigentlich das souveräne Volk von Rom wäre, daß ihr von Rechts wegen jene Schätze gehörten, welche sie in den Taschen der wenigen Reichen und Vornehmen verschwinden sähe. Nur der andauernde Kriegszustand hatte es ihr verwehrt, rechtzeitig ihre Forderungen auf den ihr zukommenden Beuteanteil geltend zu machen. Immer war das Vaterland in Gefahr, und in solchem Augenblicke schweigen die Sonderinteressen der Menge gewöhnlich zuallererst. Auch in Rom zogen bei der Menge die patriotischen Phrasen, mit welchen die Nobilität ihre Interessenpolitik verhüllte, und die soziale Frage trat geduldig in den Hintergrund.

Die großen endgültigen Siege, durch welche Nordafrika und Griechenland in römische Provinzen verwandelt wurden (146 v. Chr.), änderten aber die Sachlage. Jetzt war Roms Großmachtstellung ernsthaften Angriffen nicht mehr ausgesetzt; selbst **Germanen**, **Parther** und der geniale **Mithradates** von Pontus mochten wohl den Besitzstand an seinen äußersten Grenzen gefährden, aber nicht die Existenz und die Stellung des Weltreiches. Jetzt gab es wieder Raum für die soziale Frage, und von jetzt an wurde sie wieder zum Brennpunkte der römischen Geschichte, wie vordem die Großmachtspolitik. Lawinengleich schwoll die Bewegung an, bis sie unter ihrem Sturze die alte Senats- und Ritterherrlichkeit begrub und den Grund für die moderne Monarchie, den auf demokratischer Grundlage aufgebauten Cäsarismus mit seinem wohlgeord-

neten Verwaltungssystem bereitete. An der sozialen Frage ging die römische Republik zugrunde; und mit Recht. Die Aristokratie hat hier ernten wollen, was die Demokratie gesät hatte. Infolge der aristokratisch-kapitalistischen Interessenwirtschaft hatte sich die Großmachtspolitik aus einer Volkspolitik in eine Standespolitik verwandelt und den Ausbau des demokratischen Gedankens verhindert. Als Roms Weltherrschaft zur Tatsache geworden, stand die große Mehrzahl des Volkes neben ihrem wohlgelungenen Werke, mit leeren Händen, hungernd und heimatlos, voller Neid auf die wenigen glücklichen Gewinner, — und was das schlimmste war, auch unfähig, diese Güter wirklich in demokratischem Geiste zu gebrauchen und zu verwalten.

Rückgang des Bauernstandes. Das römisch-italische Volk war seiner ganzen Vergangenheit nach ein Bauernvolk. Wie sah es jetzt aber mit seiner Hauptnahrungsquelle, mit dem Landbau, aus? Die verschiedensten Gründe hatten zusammengewirkt, um den freien Bauernstand zu ruinieren. In erster Reihe ist das dem großen inneren Widerspruch zwischen Bauernvolk und Großmachtspolitik zuzuschreiben. Die Landarbeit erfordert mehr als jede andere die persönliche Hingabe des Besitzers; sie verwehrt ihm das Ausschauen in die Ferne, ja sie muß ihn geradezu konservativ machen, während die Eroberungspolitik im Gegenteil eine fortschrittliche Idee ist, welche eine geringere Anhänglichkeit an das Wurzelland voraussetzt und auch geradezu dazu führen soll, in die Besitzverhältnisse eine größere Beweglichkeit zu bringen. Die Eroberungspolitik stellt auch an das Volk Anforderungen, welche ein Bauernvolk, wenn es seiner Natur treu bleiben will, schlechthin nicht erfüllen kann. Zu Eroberungen gehören vor allem Kriege. Solange es sich nur um die Unterwerfung Italiens handelte, mochte das wohl noch angehen. Da war es verhältnismäßig leicht, einen Wechsel eintreten zu lassen, wenn ein Aufgebot länger unter den Waffen gestanden hatte, als es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlaubten. Nach der Unterwerfung Italiens wurde die Sache aber viel schlimmer. Der Kriegszustand war nahezu ununterbrochen, und der Kriegsschauplatz lag immer entfernter, so daß der Landmann oft jahrelang bei der Fahne bleiben mußte, während die Wirtschaft daheim der Frau und den unmündigen Kindern überlassen blieb. Mußten doch zur Niederhaltung der celtiberischen Stämme in Spa-

nien Tausende von italischen Bauern sechs Jahre lang unter den Waffen bleiben, nur weil die Ablösung den Regierenden in Rom zu kostspielig erschien. Und dies wenige Jahre nach dem Syrischen Kriege, welcher der Staatskasse allein an Kriegskontributionen nahezu 70 Millionen Mark eingebracht hatte.

Selbstverständlich räumten auch die Feldzüge gehörig unter dem Bauernstande auf. Der zweite Punische Krieg soll sogar die Hälfte aller römischen Bürger hingerafft haben. War so der Bauernhof um seinen Herrn gekommen, so war es geradezu unvermeidlich, daß die Bauernfamilie ihr Anwesen aufgab; und als Käufer konnten natürlich nur kapitalkräftige Leute in Betracht kommen. Allzu hohe Preise werden nicht gezahlt worden sein. Gebot die Notlage den Verkauf, so konnte der Käufer den Preis diktieren. Nicht einmal die Konkurrenz kann ihn stark getrieben haben, da bei der Kleinheit der Bauerngüter nur die nächsten Nachbarn in Betracht kamen. Für die Schaffung von großen Güterkomplexen, von Latifundien, war dies die geeignetste Zeit.

Auch wenn der Bauersmann nach jahrelanger Abwesenheit glücklich wieder heimkehrte, konnte er nur selten dem Angebote der Großgrundbesitzer widerstehen. Der Krieg hatte die fleißige Bauernnatur demoralisiert. Der Eigentumssinn, die zähe, feste Hingabe an den Besitz, die innere moralische Verpflichtung, aus dem ihm gehörigen Stücke nun auch alles zu machen, was in seinen Kräften stand, diese in der römischen Bauernnatur so mächtig hervortretenden Eigenschaften mußten bedenklich ins Wanken kommen, wenn der Bauer selbst als Krieger an so vielen Orten die Höfe geplündert, die Saaten zerstört, die Bauern getötet oder in die Sklaverei geschleppt hatte. Eine gewisse Gleichgültigkeit gegen den Besitz, eine Geringschätzung der friedlichen Arbeit setzte sich in seinem Gemüte fest, und dem siegreichen Kriegsmanne paßte es dann gar nicht mehr, auf seiner Scholle die Arbeit zu verrichten, welche der verachtete Gegner ebensogut hätte verrichten können. Zum Verteidigungskrieg ist der Bauer der rechte Mann, der beste Soldat, nicht nur der tapferste in der Verteidigung seines Besitzes, sondern auch der zuchtliebendste und gemütvollste. Für Eroberungskriege eignet er sich aber nicht; entweder geht er dann widerwillig mit, oder aber er opfert seine Bauernnatur. So ist es der italischen Bauernschaft gegangen. Aus den Bauern wurden Berufssoldaten, welche auch nach Ablei-

stung ihrer pflichtmäßigen Dienstjahre freiwillig beim Heere blieben, um nach Beute zu fahnden. Wurde ihnen am Ende ihrer Kriegerlaufbahn auch die Pension in Gestalt eines Landgutes ausgezahlt, so war dies immer schon ein größerer Besitz als der eines italischen Kleinbauern, und überdies zeigte sich oft genug der Empfänger unfähig, diesen Besitz durch planmäßige Arbeit zu erhalten.

Die Begüterten ihrerseits suchten den Kriegsdienst nach Möglichkeit von sich abzuwälzen. Durch das Angebot der um ihren Besitz gekommenen Kleinbauern waren die Heere immer vollzählig, und diese krieggewohnten, verwilderten Horden waren auch in den Händen des Feldherrn ein recht brauchbares Werkzeug, so daß gegen diese Umgestaltung des Heerwesens von keiner Seite Einspruch erhoben wurde. Mit dem alten freien Bauernstande schwand auch die alte Dreieinigkeit von Bauer, Bürger und Soldat.

Was sagte aber die alte römische Verfassung dazu? Die Verpflichtung des Bürgers zum Kriegsdienste bestand fort; und es war doch kein haltbarer Zustand, daß ein Teil der Bürgerschaft diese Verpflichtung einfach ignorierte, während der andere, welcher hierbei seine Rechnung zu finden hoffte, sie in verstärktem Maße erfüllte. Das war aber mehr der Fehler der Verfassung als der Menschen. Rom hatte seine alte Bauernverfassung beibehalten, wie sehr sich auch die Verhältnisse geändert hatten, wie wenig auch die neuen Verhältnisse zu den alten Formen stimmen wollten. Es verhielt sich mit dem Heerwesen nicht viel anders als mit der Regierung überhaupt. Hier war auch nach wie vor für alle gewichtigeren Maßnahmen, besonders für Wahlen und Gesetzgebung das einzige Organ die Volksversammlung. Das paßte aber doch nur, solange das Staatsgebiet beschränkt und übersichtlich war, solange alle Landesteile bei den Abstimmungen einigermaßen gleichmäßig vertreten waren. Aber jetzt war durch die Volksabstimmung die Regierung einer durch Zufälle zusammengewehten Menge preisgegeben, welche ohne Arbeit, ohne Pflicht, ohne ein sie an das Vaterland fesselndes Band mit ihrem Stimmrechte Handel trieb, indem sie es gegen Entgelt den Strebern und Spekulanten zur Verfügung stellte. Es war eine nur billigenswerte Korrektur, wenn man — zwar nicht staatsrechtlich, aber gewohnheitsmäßig — alle Entscheidungen, soweit nicht die Verfassung den Volksbeschluß geradezu vorschrieb, dem Senat überließ. Ähnlich also wie der Senat aus der

beratenden Körperschaft zur regierenden geworden, wurde unter dem Drucke der Verhältnisse das Volksheer zu einem Söldnerheer. Die äußeren Formen bleiben unangetastet, wenn die Verhältnisse ihnen auch schon längst entwachsen sind; auf Schleichwegen oder auch mit offenbarer Rechtsverletzung trägt man den neuen Verhältnissen Rechnung, ehe man sie durch Abänderung der vom Alter geheiligten Form anerkennt.

Sklavenwirtschaft. Der Kriegszustand nun, mit seinen immer wieder auf den Bauernstand zurückgreifenden Rekrutierungen war die Hauptursache zu dem Rückgange und schließlich zum Verfall der kleinen Landwirtschaft. Dazu hatte der Ackerbau aufgehört, eine lohnende Erwerbsquelle zu sein. Das neu erworbene Untertanenland, die sogenannten Provinzen, besonders Sizilien, waren Rom, d. h. Italien, an Produktivität weit überlegen, so daß der Bedarf für die Verpflegung des Heeres und der größeren Städte fast durchweg mit außeritalischem Getreide gedeckt wurde. Auf Verkauf konnte der Bauer nur in nächster Umgebung seiner Stelle rechnen, und hier konnte er wieder mit dem Angebote des Großgrundbesitzes nicht konkurrieren, der auf dieses Absatzgebiet angewiesen war, da er das lohnendere, das Heer und die großen Städte, eben dem ausländischen Korn hatte überlassen müssen. Der Großbetrieb konnte aber viel billiger arbeiten als die Bauernwirtschaft; denn das Vordringen Roms nach außen, die Bekanntschaft mit den entwickelteren Kulturformen der Karthager, Griechen und des antiken Musterstaates Ägypten hatte die Einführung des Plantagenbetriebes, der Sklavenwirtschaft zur Folge gehabt, die uns den Gegensatz von Privat- und Volkswirtschaft in seiner ganzen Schärfe vor Augen führt.

Die Sklaverei und ihre Verwendung in der Landwirtschaft war in Rom schon seit alter Zeit bekannt. Aber solange Rom noch nicht selbst kaufkräftig am Weltverkehre teilnahm, solange sich seine Sklavenschaft in der Hauptsache aus den italischen Kriegsgefangenen zusammensetzte, so lange trug die römische Sklavenwirtschaft auch noch nicht das abschreckende Gepräge der späteren Zeit. Man hatte noch wenig Bedarf nach fremder Arbeitskraft, um die notwendige Nahrungsmenge herauszuwirtschaften, und jeder Römer hielt es für seine Pflicht, mit voller Arbeitskraft mitzuarbeiten. Bei dem geringen Bedarfe machte man auch nur wenig Sklaven. Diese we-

nigen wurden dann als Ackerknechte oder Hirten von wohlhabenden Bürgern verwendet. Die Behandlung wird sich auch wenig von der freier Knechte unterschieden haben. Aber in diesem Verhältnisse lag der Keim zu einer großen Entwickelung. Die Unterstützung des Grundbesitzers durch ein paar Sklaven, welche nur für den allerbescheidensten Lebensunterhalt seine Arbeiten besorgten, gab ihm einen Vorsprung, welcher nur mit der echt römischen Konsequenz verfolgt zu werden brauchte, um zu den allerschreiendsten Mißverhältnissen zu führen. Und hierzu bot sich die Gelegenheit, als später große Scharen stammfremder, zumal außeritalischer Kriegsgefangener auf den römischen Sklavenmarkt geworfen wurden, und noch mehr, als das in wenigen Händen sich ansammelnde Kapital auch gestattete, Menschenkraft auf den großen Sklavenmärkten des Ostens einzuhandeln.[1])

Mit Hilfe dieser Arbeitskräfte konnte der Großgrundbesitz das alte System der Pächterwirtschaft aufgeben und das ganze Besitztum für eigene Rechnung bewirtschaften. Ein Pächter wollte doch standesgemäß als römischer Bürger leben, heiraten, Frau und Kinder erhalten und ihnen sogar gern noch etwas hinterlassen; da durfte die Pacht eben nicht zu hoch bemessen sein. Sklaven brachten dem Grundherrn schon mehr ein als den bescheidenen Pachtschilling, in dessen Eintreibung man auch nicht allzu rücksichtslos vorgehen durfte, um den Pächter nicht in das Lager der politischen Gegner zu treiben. Kurz, der römische Großgrundbesitz hatte allen Grund, das neue Wirtschaftssystem freudig zu begrüßen, und schloß sich ihm rückhaltlos an.

1) Das Anlagekapital war nicht übermäßig hoch. Wenn der alte Cato, der römische Musterbauer, für einen tüchtigen Ackerknecht 1500 Denare (ungefähr 1150 Mark) bezahlte, so war das schon sehr viel und beweist, daß ein guter Wirt an diesem Punkte nicht sparen zu dürfen glaubte. Im zweiten Punischen Kriege verkaufte Hannibal seine römischen Gefangenen nach Griechenland zu einem Durchschnittspreise von etwa 500 Denaren; das dürfen wir als den normalen Satz jener Zeit betrachten. Die Unterhaltungskosten waren gleichfalls sehr mäßig. Nicht das Bedürfnis des Sklaven war hier maßgebend, sondern nur die Unterhaltung und Steigerung seiner Arbeitskraft. Der alte Cato (gestorben 149 v. Chr.) gibt in seinem Bauernspiegel Anweisungen, wie man sich ihre Ernährung recht billig machen könnte; sie sind alles eher als menschenfreundlich. Durchschnittlich erhielt der Sklave alle sechs Tage einen römischen Scheffel (8,75 l) Weizen, der zu Ciceros Zeit etwa 55 Pfennige (3 Sesterzen) kostete.

Verfall der Landwirtschaft. Indessen der Plantagenbetrieb rächte sich. Das Land verödete, d. h. die freie Landbevölkerung schrumpfte immer mehr zusammen; und da die Hauptabsatzgebiete für Getreide, die größeren Städte und das Heer, von dem billigeren außeritalischen Getreide gespeist wurden, so lohnte der Ackerbau selbst im Großbetriebe nicht mehr recht und wurde allmählich durch die billigere Viehzucht verdrängt, die weniger Anforderungen an den Fleiß und an die Geschicklichkeit der Sklaven stellte. Zumal in den Gebirgslandschaften lohnte selbst mäßige Viehzucht besser als guter Ackerbau. Privatwirtschaftlich ist das ebenso richtig wie volkswirtschaftlich falsch. Der einzelne kann wohl aus einer gewissen Menge Weideland mehr herausschlagen als aus der gleichen Menge Ackerland. Aber aus dem Ackerlande findet eine ungleich größere Anzahl arbeitender Menschen noch mit ihren Unterhalt. Doch derartige Bedenken erkennt der einzelne nie an; dazu gehört immer ein Eingreifen des berufenen Hüters der Volkswohlfahrt, des Staates. Auch Wein- und Ölbau warfen dem Eigentümer einen reichlicheren Ertrag ab und wirkten so mit zur immer größeren Einschränkung des Ackerbaues. „Die großen Güter haben Italien zugrunde gerichtet."

So mußte die ganze innere Entwickelung, wie sie Roms Aufstieg zur Weltmacht begleitete, den ursprünglichen Bauerncharakter des Volkes verwischen. Wohl hat man wiederholentlich versucht, diese Entwickelung durch künstliche Mittel aufzuhalten, aber damit immer nur die Äußerungen, nicht die Wurzel des Übels bekämpft. Die einseitige Ackerwirtschaft paßt wohl für einen Kleinstaat, solange er nur den ungestörten Besitz seiner Scholle verlangt und auf höhere Kultur ganz verzichtet. Zu größeren Verhältnissen aber gehört in allererster Reihe Arbeitsteilung, und diese ist durch die Reformversuche sogar immer verhindert worden. Damit war natürlich erst recht nicht geholfen, wenn wohlwollende Gesetzgeber die Großgrundbesitzer zu zwingen versuchten, neben ihren Sklaven auch freie Arbeiter zu beschäftigen. Ein derartiges Gesetz war geradezu undurchführbar. Der Besitzer wollte die ihm hieraus erwachsenden Mehrkosten vermeiden, und dem Arbeiter paßte es nicht, denselben Dienst zu verrichten wie die von ihm tief verachteten Sklaven. Derartige Bestimmungen waren ebenso wie die Schaffung neuer Bauernstellen nichts besseres als Palliativmittel, die für den Augenblick

beruhigend wirken, aber niemals eine wahre Gesundung herbeiführen.

Anwachsen des städtischen Proletariats. Klientel. Wohin sollten sich aber diese nach Tausenden zählenden verkrachten Bauernexistenzen wenden? Wenn sie nicht dem Rufe eines werbenden Feldherrn folgen wollten, hatten sie kaum eine andere Wahl als nach der Hauptstadt zu ziehen. Die Landstädte, Marktflecken, Kolonien usw. waren nichts anderes als große Dörfer; ihr Lebenselement war die Landwirtschaft. In der Hauptstadt, welche durch die Ansammlung des Beamtenadels und der Ritterschaft mit ihrer vorgeschrittenen Lebensführung wirklich immer mehr die Physiognomie eines Kulturzentrums annahm, konnte ihre Kraft noch am ersten Verwendung finden. In der ersten Zeit mag auch den Stadtgängern das Glück hold gewesen sein. Ihr Beispiel lockte Nachfolger in großer Menge an, bis schließlich auch die Hauptstadt für diese wenig produktive Gesellschaft nicht mehr Raum genug bot. So entstand ein städtisches Proletariat schlimmster Art, das aber als politischer Faktor die allergrößte Bedeutung gewinnt.

Diese in Rom zusammenströmende Menge war eben nicht nur besitz- und erwerbsloses Proletariat, ein Haufen hungernder, frierender und obdachloser Existenzen, sondern gleichzeitig der Träger der weltbeherrschenden römischen Souveränität, der mit seinen Abstimmungen die Geschicke der anderen Völker entschied und die fetten Ämter und Würden, das Ziel der Wünsche für jedes Mitglied der privilegierten Stände, zu vergeben hatte. Hierdurch war die Menge ein Faktor, mit welchem die Machthaber jetzt vorsichtig rechnen mußten, viel mehr als in den Zeiten des alten Bauernstandes. Die römische Aristokratie erkannte auch sehr bald, welch großen Vorteil bei dem Wettlaufe um Konsulat und Prätur derjenige hätte, welcher diesen Machtfaktor richtig zu benutzen verstand. Die alte Einrichtung der Klientel bot eine vortreffliche Handhabe, um sich dieser Bundesgenossenschaft zu versichern. Patron und Klientel mußten ja nicht im Verhältnis von Eigentümer und Pächter zueinander stehen, wie in der Vorzeit. Die Klientel wurde jetzt eine viel beweglichere Einrichtung. Der P a t r o n gab seinem Schützlinge nicht mehr Arbeit in Gestalt einer Gutsparzelle, sondern er reichte ihm die notwendigsten Lebensbedürfnisse ohne jede Arbeit in Form von Nahrungsmitteln, Kleidungsstücken, auch Geld, und hierfür hatte

dieser die Pflicht, seine politischen Rechte im Sinne des Patrons auszuüben. Einklagbar waren diese gegenseitigen Verpflichtungen natürlich nicht. Aber beide waren zu innig aneinander interessiert, als daß sie sich hätten mißtrauen müssen. Die Klientenunterstützungen waren gewiß nicht bedeutend; bei der Bedürfnislosigkeit des Südländers reichten sie indessen für das Notwendigste voll aus, besonders für die Stillung des bißchen Hunger. An Wohnung und Kleidung waren die Anforderungen sogar im Verhältnis noch geringer.

So weit ist nach römischen Begriffen von Bestechung auch noch gar nicht zu reden. Die politische Tätigkeit war nach der damaligen Auffassung eben nichts anderes als Verfolgung des persönlichen Interesses, und so war die Klientel ein natürliches politisches Bündnis zwischen Kleinen und Großen. Der Patron sorgte für das Auskommen der kleinen Existenzen, welche sich ihm anvertraut, und da erforderte es schon die politische Klugheit, seine Ziele nach Möglichkeit zu fördern. Aber mit den Klientengeldern waren die Einnahmen des Proletariates noch nicht erschöpft. Die Streber mußten es sich auch etwas kosten lassen, wenn sie den Senatssitz und die noch ergiebigeren Provinzialstatthalterposten, in späterer Zeit den Wirkungskreis der abtretenden Konsuln und Prätoren, für sich erringen wollten. Da mußte schon mit ganz anderen Mitteln gearbeitet werden als mit ein paar Dutzend Klienten. Sollte die politische Laufbahn eines römischen Aristokraten ihren würdigen und einträglichen Abschluß erhalten, so war Bestechung fast unumgänglich. Die Anzahl der Stellen war im Verhältnisse zu der der Bewerber doch recht beschränkt. Wenn auch durch gesetzliche Vorschriften über Mindestalter, Wiederholung und Zwischenzeiten die Konkurrenz bis zu einem gewissen Grade beschränkt war[1]), so blieben doch noch Anwärter genug, so daß der Wahlkampf oft in

1) Das niedrigste Amt, dessen Bekleidung für die politische Laufbahn vorgeschrieben war, die Quästur, erforderte die vorherige Ableistung von zehn Feldzügen, war danach, da die Dienstpflicht mit dem 18. Lebensjahre begann, für das 28. Lebensjahr erreichbar. Zwischen der Bekleidung der höheren, der sogenannten kurulischen Ämter, sollten immer mindestens zwei Jahre liegen. Das Mindestalter für die (nicht obligatorische) Ädilität war das 37., für die Prätur somit das 40., für das Konsulat das 43. Lebensjahr. Für das Volkstribunat gab es keine bindende Vorschrift. In der Regel wurde es zwischen Quästur und Ädilität bekleidet.

einen Wettlauf um die Gunst des Proletariats ausartete, während politische Meinungsverschiedenheiten unter den Nebenbuhlern kaum in Betracht kamen. Große Massenabfütterungen, Kornverteilungen, Mietserlasse und, zur Befriedigung des Unterhaltungstriebes, glanzvolle Spiele, das waren die schier unvermeidlichen Hebel bei politischen Wahlen. Welche Ausbreitung dieses System erreichte, das lehren uns die zahlreichen politischen Prozesse wegen Amtserschleichung und wegen Bildung von diesem Zwecke dienenden, durch das Gesetz verbotenen Vereinen. Diese Prozesse spielen sich wohlgemerkt zumeist innerhalb derselben Partei ab, sie werden von den unglücklichen Bewerbern gegen ihre glücklicheren Rivalen als das letzte Mittel versucht, ihnen die fette Beute abzujagen. Auf diese Weise konnte freilich der städtische Pöbel leben. Aber es war ein Leben in unwürdiger, trauriger Verkommenheit, ohne jede Aussicht auf eine gesündere Zukunft.

III. Der soziale Krieg im letzten Jahrhundert der römischen Republik.

7. Die rückschrittlich-agrarischen Reformversuche.

Die ersten Reformversuche des Licinius Crassus und Lälius. Wie aber sich aus diesem Meere des Unheils hinausfinden? Als nach den glücklichen Kriegen gegen Karthago und den hellenistischen Osten die äußere Politik nicht mehr so unausgesetzt die Gemüter beunruhigte, begannen ernstere Naturen diese Frage ins Auge zu fassen. Das Allheilmittel erschien ihnen die Neubelebung des gefeierten, alten italischen Bauernstandes. Man hoffte, die alte Dreieinheit von Bauer, Bürger und Soldat würde stark genug sein, dem wirtschaftlichen Verfalle Einhalt zu gebieten. Aber man ließ hierbei verschiedene wesentliche Punkte außer acht.

Die Schwärmer und Idealisten, welche derartige Pläne hegten und von ihrer Durchführbarkeit auch ehrlich überzeugt waren, gehörten der Aristokratie an. Aber sie waren weiße Raben. Hätte der gesamte Adel so gedacht und die zu diesem Werke notwendigen Opfer nicht gescheut, so wäre ohne Zweifel die Dauer, die Lebensfähigkeit der Republik bedeutend erhöht worden, vielleicht sogar um Jahrhunderte. Dieses Opfers war aber die Aristokratie nicht fähig; ein

derartiger Idealismus findet sich immer nur bei einzelnen; der Stand gibt sein Interesse aber niemals auf. Jedes Opfer wäre auch vergeblich gewesen, wenn Rom nicht gleichzeitig seinen geschichtlichen Beruf, seine Weltpolitik aufgegeben hätte. Ein Weiterschreiten in der Eroberungspolitik hätte unfehlbar dieselben Schäden aufs neue hervorgebracht. Solche Bestrebungen waren, wie gut sie auch gemeint waren, durchaus rückschrittlich. Statt nach der höheren, die neuen Mittel ausnutzenden Kulturform zu streben, eine neue Gesellschaftsordnung auf die Mannigfaltigkeit der produktiven und rezeptiven Fähigkeiten hin zu begründen, wollte man sich durch Scheuklappen den von Osten her mächtig hereinstürmenden Eindrücken entziehen und dabei immer weiter Güter ansammeln, mit welchen man nichts anfangen wollte, noch konnte, noch sollte.

Und noch ein Weiteres unterschätzten jene ersten Vertreter der römischen Sozialreform. Immer noch stand man auf dem Boden des Stadtstaates. War auch der Besitz des Bürgerrechtes von dem Wohnorte unabhängig, so war seine Ausübung doch ganz allein in Rom möglich. Je entfernter ein Bürger von Rom wohnte, um so wertloser wurde sein Staatsanteil. Hier bedurfte es einer Dezentralisation. Aber damit stand man wieder vor einem mit der damaligen politischen Erfahrung unlösbaren Problem. Nur ein Genie konnte die Lösung finden.

Die ersten Versuche verliefen ganz erfolglos, so einer des Tribunen Licinius Crassus (145 v. Chr.), welcher kleine Anwesen von sieben Morgen verteilt wissen wollte. Kurz darauf machte ein Angehöriger der römischen Aristokratie Gajus Lälius (140 v. Chr.), der intime Freund des gefeiertsten Römers seiner Zeit, des jüngeren Scipio Africanus, des Zerstörers von Karthago, einen höchst beachtenswerten Vorschlag.

Der Staat hatte einen über ganz Italien zerstreuten, besonders in Kampanien starken Grundbesitz. Dieses Domanialland wurde auf Grund des oben (s. S. 29) geschilderten Okkupationsrechtes von römischen Bürgern nicht nur, sondern auch von Bundesgenossen bewirtschaftet, rechtlich gegen eine vom Ertrage zu leistende Abgabe, tatsächlich aber in den meisten Fällen ganz zinsfrei. Von solcher Okkupation konnten jedoch nur kapitalkräftige Existenzen Gebrauch machen. Diese verfügten daher über sehr große Territorien, welche nicht ihr Eigentum waren, sondern streng genommen dem Staate ge-

hörten. Lälius warf nun die Frage auf, ob es nicht angesichts der Verelendung der Massen an der Zeit wäre, das dem Staate gehörige Land für seine bedürftigen Bürger zurückzufordern. Das hieß aber Besitz herausgeben, welchen die Besitzer seit Geschlechtern, vielleicht seit Jahrhunderten ihrem Familiengute zugerechnet hatten, in welchen sie auch große Summen von Arbeit und Kapital hineingesteckt, den sie vielfach erst aus Ödland zu Kulturland umgeschaffen hatten. Kaum hatte Lälius seine Anregung gegeben, da erhob sich unter den Besitzenden ein Schrei der Entrüstung. Der Urheber des Gedankens merkte mit Schrecken, daß ein Weiterschreiten Rom das unerhörte und undenkbare Schauspiel eines Bürgerkrieges bereiten würde. Auf Zureden seiner Freunde stand er von seinem Vorhaben ab und erhielt zum Danke von ihnen den Beinamen „der Verständige".

Tiberius Gracchus. Aber nur wenige Jahre darauf feierte derselbe Gedanke seine Auferstehung, dieses Mal getragen von einer energischen, für diese Idee begeisterten Natur, und zwar wieder von einem Mitgliede der Nobilität. Fast durchgängig gehen die Führer der aufstrebenden unterdrückten Klassen aus den Privilegierten oder Wohlhabenden hervor: Mirabeau, Sieyès, Lassalle und die Mehrzahl der heutigen Sozialistenführer. Auch Tiberius Sempronius Gracchus hätte nach Geburt und Begabung recht wohl seinen vollen Anteil am Herrentische genießen können. Sein Vater hatte die höchsten Ämter bekleidet, seine Mutter war die Tochter des älteren Scipio Africanus, der Hannibal besiegt und Karthagos Macht für alle Zeiten gebrochen hatte. Seine Schwester war die Gattin des jüngeren Scipio Africanus, der Karthago und Numantia erobert hatte. Tiberius Gracchus selbst hatte sich als Offizier und als Quästor bereits ausgezeichnet und schon deutliche Beweise von der Gunst des Volkes erhalten, so daß er mit den besten Hoffnungen auf Erfolg die übliche staatsmännische Laufbahn der römischen Adligen hätte einschlagen können.

Das Ackergesetz. Sein Ehrgeiz war jedoch von edlerer Art. Aus dem Kriegsdienste nach Rom zurückgekehrt, fand er in dem verkommenen städtischen Pöbel so manchen alten Kriegsgenossen wieder, den er mit seinem Bürgertume unwürdigen Handel treiben sah. Wie tief ihn gerade dieser Eindruck bewegte, das spricht sich am beredtesten in seiner begeisterten Rede für sein Ackergesetz

aus: „Von den wilden Tieren, welche Italien bewohnen, hat ein jegliches seine Höhle, sein Lager, seinen Schlupfwinkel; die Bürger aber, welche für Italien kämpfen und sterben, haben nichts — außer Licht und Luft. Ohne Haus, ohne Stätte irren sie mit Weib und Kind umher. Unsere Feldherren aber lügen, wenn sie in den Schlachten die Soldaten auffordern, die Heiligtümer und die Gräber gegen die Feinde zu verteidigen. Von so vielen Römern hat kein einziger einen väterlichen Altar oder einen Grabhügel seiner Vorfahren. Für fremde Schwelgerei, für fremden Reichtum kämpfen und sterben diese sogenannten Herren der Erde, die auch nicht eine Scholle ihr eigen nennen." Hier sah Tiberius Gracchus eine seines warmen Herzens und hochstrebenden Geistes würdige Aufgabe. Im Alter von dreißig Jahren (133 v. Chr.) bewarb er sich darum um das Volkstribunat; er ward gewählt und machte sich in Übereinstimmung mit einem Kreise hochangesehener, einsichtiger und edeldenkender Standesgenossen sofort daran, den von seinem Schöpfer wieder verworfenen Plan des Lälius aufzunehmen. Entgegen dem Brauche brachte er seinen Gesetzentwurf sofort vor das Volk, ohne ihn vorher dem Senate zur Begutachtung und zu etwaigen Abänderungen vorzulegen. Dazu hatte er freilich nach dem Hortensischen Gesetze (s. S. 64) ein gutes Recht, aber politisch klug war es nicht. Aber Gracchus mochte sich sagen, es sei immer noch weniger mißlich, den Schritt ohne Zustimmung des Senats als gegen seinen Willen zu tun. Auch hätte die Senatsberatung zu Abschwächungen und Einschränkungen geführt, durch welche das Gesetz an Wirksamkeit erheblich verloren hätte.

Das Gesetz verlangte, es solle k e i n e m Bürger oder Bundesgenossen gestattet sein, m e h r a l s 500 M o r g e n S t a a t s e i g e n t u m im Besitz zu halten und obenein noch je 250 Morgen für die beiden ältesten Söhne. Dafür sollte dieses Land aber in freies Eigentum verwandelt werden, und außerdem sollte den alten Besitzern für die Verbesserungen eine angemessene Entschädigung gewährt werden. Das auf diese Weise wieder dem Staat zufallende Land aber sollte in Bauerngüter zu je 30 Morgen aufgeteilt und an bedürftige Bürger abgegeben werden, jedoch nicht als Eigentum, sondern als unveräußerlicher, abgabepflichtiger Besitz.

Wir sehen also, Tiberius Gracchus suchte, so gut es eben anging, auch den Interessen der Besitzenden gerecht zu werden. Allem An-

scheine nach beantragte er sogar nicht einmal etwas völlig Neues, sondern nur die Durchführung eines älteren Gesetzes, vielleicht sogar des in Vergessenheit gekommenen Grundgesetzes über das Gemeindeland. Der heftige Widerstand der Besitzenden zeigt aber, in welchem Maße man sich über diese Bestimmungen bisher hinweggesetzt hatte. Denn wenn Gracchus jedem außer seinem Privatbesitze immer noch 500—1000 Morgen Staatsland belassen wollte, so müssen doch immer noch ansehnliche Komplexe für die Landverteilung abgefallen sein; um ein paar kleiner Abtretungen willen wäre doch kaum ein solcher Sturm entfacht worden. Indessen aller Widerstand erwies sich als vergeblich. Scharenweise fanden sich die kleinen verkrachten oder hart am Abgrunde stehenden Existenzen vom Lande zur Abstimmung in der Stadt ein; ja die feurige Beredsamkeit des begeisterten Schwärmers brachte es sogar fertig, das städtische Proletariat für seine Idee zu entflammen, in ihm den Wunsch nach einer menschenwürdigen Existenz und Befreiung von dem müßigen Klientenleben wachzurufen.

Octavius. Wie begeistert nun auch das Volk seinen Worten Beifall spendete, so verlief die Durchbringung des Gesetzes doch nicht so glatt, wie Gracchus es sich in seinem Sanguinismus gedacht hatte. Als es zur Abstimmung kam, erhob einer seiner Kollegen, Marcus Octavius, wie Gracchus ein Angehöriger der Nobilität, kraft seines Tribunenrechtes gegen die Abstimmung Einspruch. Verfassungsmäßig wie dieser Einspruch war, hätte Gracchus, wenn er auf dem Rechtsboden bleiben wollte, seinen Reformversuch auf ein späteres Jahr aufschieben müssen. In seiner fanatischen Begeisterung für sein Gesetz aber, in seiner felsenfesten Überzeugung, daß hiermit dem unaufhaltsam wachsenden Massenelende Einhalt getan werden könnte, entschloß er sich, selbst gegen die Verfassung Octavius' Widerstand zu brechen. Er stellte beim Volke den Antrag, Octavius seines Amtes zu entsetzen. Das Volk hatte sich bereits so sehr für seinen Führer begeistert, daß es Octavius' Absetzung aussprach und einen unbedingten Gracchaner an seine Stelle wählte. Jetzt nahmen die Tribus das Ackergesetz mit großer Mehrheit an, und zwar unter Hinweglassung der Bestimmung, nach welcher die Besitzer für die angebrachten Verbesserungen entschädigt werden sollten. Ob Gracchus diese Abänderung des ursprünglichen Entwurfes in der Erbitterung über den Widerstand der Besitzenden vorgenommen hat

oder aus Furcht vor übermäßigen bis zur Unerfüllbarkeit gesteigerten Forderungen, ist nicht zu entscheiden. Jedenfalls wurde bei den Besitzenden das Gesetz dadurch noch verhaßter.

Durchführung des Ackergesetzes. Der erste Erfolg war auf diese Weise erreicht. Aber jetzt kam die größte Schwierigkeit, die Durchführung dieses Gesetzes. In einer Beziehung hatte Gracchus allerdings unerwartetes Glück. Mit der Anweisung des Landes war den mittellosen Bürgern noch immer nicht seine Bewirtschaftung ermöglicht. Es fehlte am notwendigsten Inventar, am Saatkorn, an Mitteln, um bis zur nächsten Ernte leben zu können. Hierzu waren Summen notwendig, wie sie wohl bisher niemals in der inneren römischen Politik erforderlich gewesen waren, wie sie wohl auch kaum die römische Staatskasse so leicht hätte anweisen können. Da war es denn eine Rettung aus aller Verlegenheit, daß der um diese Zeit gerade sterbende König Attalos III. von Pergamon, ein ergebener Freund der Römer, das römische Volk zum Erben seines überaus reichen Nachlasses einsetzte. Wenigstens wurde das in Rom behauptet, während eine pergamenische Nationalpartei das Testament als Fälschung bezeichnete. Jedenfalls kam kurz nach der Annahme des gracchischen Antrages der pergamenische Gesandte nach Rom, um die Erbschaft zu übergeben, und sofort legte auch Tiberius Gracchus seine Hand darauf, indem er beim Volke beantragte, die großen Summen auf die Beschaffung des Wirtschaftsinventars für die neugeschaffenen Bauernstellen zu verwenden. Die Nobilität mochte hiergegen an Mitteln anwenden, was sie wollte — sie verbreitete sogar das alberne Gerücht, der pergamenische Gesandte hätte Gracchus einen Königspurpur überbracht —, die Tribus sprachen zu dem Antrage ein freudiges Ja, und so war auch diese drückende Frage gelöst.

Nicht so leicht war aber eine zweite Schwierigkeit zu heben, nämlich die Feststellung der nach dem neuen Gesetze aufzuteilenden Ländereien. Das war eine sehr komplizierte Aufgabe, da das Staatsland vielfach bereits seit Jahrhunderten sich in privater Bewirtschaftung befand. Gracchus ließ zu diesem Zwecke von der Volksversammlung eine Dreimännerkommission erwählen, welche dieses Werk unverzüglich in Angriff nehmen sollte. Ihre Mitglieder wurden außer ihm selbst sein noch ganz jugendlicher Bruder Gaius und sein Schwiegervater Appius Claudius, dessen Vorfahr

einst durch seine Reformen Rom den Weg zur Großmacht zu ebnen versucht hatte. War von der Energie, der Tüchtigkeit und der Selbstlosigkeit dieser Männer auch eine dem Sinne des Gesetzes entsprechende Ausführung ihres Auftrages zu erwarten, so vergrößerte doch die Zusammensetzung der Kommission aus nahen Verwandten des Antragstellers die ohnehin bei den Besitzenden herrschende Verstimmung. Die Kommission wurde vom Senate denn auch mit schneidendem Hohne behandelt; man strich ihr die für außerordentliche Beamte, welche außerhalb der Stadt zu fungieren hatten, üblichen Ausstattungsgelder und wies ihr Diäten an, welche nicht viel über den Verdienst eines Tagelöhners hinausgingen. Ohne sich viel auf Streitigkeiten über solch äußerliche Dinge einzulassen, gingen Gracchus und die Seinen ans Werk; aber sie waren noch nicht weit damit vorgeschritten, als wenigstens Tiberius Gracchus' Tätigkeit einen schnellen gewaltsamen Abschluß finden sollte.

Tiberius Gracchus wußte sehr wohl, wie sehr er die Mächtigsten gereizt hatte, und daß die Vernichtung seiner Person ein Herzenswunsch der römischen Aristokratie war. Noch schirmte ihn die Unverletzlichkeit der Volkstribunen als ein starker Schild, welcher jedes gegen ihn gerichtete Geschoß unfehlbar auf den Schützen zurückgeschleudert hätte. Er beschloß darum, sich aufs neue um das Tribunat für das folgende Jahr zu bewerben. Den Gesetzen scheint dies nicht gerade widersprochen zu haben, wohl aber dem damaligen Brauche, ja den Begriffen von politischem Takt und Anstand, und so verstieß Gracchus' zweite Bewerbung mindestens gegen das allseitig anerkannte Gewohnheitsrecht. Selbst innerhalb des in sachlicher Beziehung Gracchus geneigten Tribunenkollegiums wagte man am Wahltage trotz der Zustimmung des Volkes nicht, sich über die stürmischen Proteste der Gegner einfach hinwegzusetzen. Noch ehe es zur Abstimmung kam, erhob sich ein wüster Tumult. Der Senat, der sich in einem Tempel nahe dem Wahlplatze versammelt hatte, lauerte auf den Moment, in welchem er sich unter dem Scheine des Rechts des verhaßten Tribuns entledigen konnte. Als nun Gracchus einmal nach seinem Kopfe deutete, um auf die Lebensgefahr hinzuweisen, in der er sich zur Zeit befand, legten seine Feinde das aus, als hätte er mit dieser Gebärde das Diadem verlangt. Wie albern auch diese Erfindung war, dem wild empörten Adel war sie gut genug. Ihr Wortführer Scipio Nasica forderte Gracchus'

Tod, und als der Konsul diesem Begehren nicht stattgeben wollte, brach die ganze Adelspartei unter Scipio Nasicas Führung aus dem Tempel heraus und stürmte, Stuhlbeine, Knüttel und ähnliche Waffen schwingend, gegen die Anhänger des Gracchus. Die Gracchaner hatten diesen Angriff am allerwenigsten erwartet. Sie getrauten sich nicht, die Vornehmsten des Reiches mit denselben Waffen zu empfangen. Wie gelähmt ließen sie sich hinschlachten. Dreihundert von ihnen, darunter ihr Führer, deckten das Feld.

Die Aristokratie triumphierte. Sie hielt an dem Märchen von den monarchischen Gelüsten des Ermordeten fest und behandelte ihn und seinen Anhang als Hochverräter. Seinem Leichnam wurde die Bestattung versagt, und vielen seiner Anhänger wurde wegen Komplotts gegen die Republik der Prozeß gemacht; scharenweise wurden sie im Kerker erdrosselt, während sein Mörder Scipio Nasica mit der Würde eines Oberpriesters belohnt wurde.

8. Die italische Frage. Der erste Vorstoß der monarchischen Lösung.

Revolution und Reaktion. Das bei den Tribunatswahlen des Jahres 133 vergossene Bürgerblut bedeutet einen Markstein in der inneren Entwickelung Roms. Revolutionäre Durchbrechung der Verfassungsformen auf der einen und blutige Unterdrückung auf der anderen Seite werden die Merkmale für das folgende Jahrhundert römischer Geschichte. Nicht früher findet dies verzweifelte Ringen von Revolution und Reaktion ein Ende, als bis die neuen politischen und wirtschaftlichen Ideen ihren entscheidenden Sieg erkämpft haben. Waren sie, zumal die letzteren, damit auch bei weitem noch nicht durchgeführt, so war doch auch die wirtschaftliche Entwickelung durch die Aufrichtung der Monarchie in feste, sichere Bahnen geleitet, in welchen aristokratische Reaktionsgelüste ihr nichts mehr anhaben konnten, in welchen Raum geschaffen wurde für das Weltbürgertum, wie es uns aus den vielen großen wohlhabenden Städten der orientalischen und barbarischen Provinzen anspricht, das schließlich auch seine äußere Anerkennung in der Verleihung des römischen Bürgerrechtes an alle Bewohner des römischen Reiches gefunden hat.

Es ist nicht anzunehmen, daß Tiberius Gracchus sich eine der-

artige Entwickelung auch nur hat träumen lassen. Ihm war es einzig darum zu tun, wieder ein gesundes Kernland zu schaffen, und allen Ernstes wiegte er sich in der Hoffnung, daß eine Neubelebung des alten Bauernstandes eine solide Grundlage für die junge Weltmacht abgeben könnte. Um ein Bedeutendes näher kommen jenem Ziele aber die Pläne seines ihm an Begabung und Energie überlegenen Bruders Gaius, welcher ein Jahrzehnt nach ihm das Tribunat bekleidete und durch möglichst tiefgreifende und umfassende Maßregeln nicht nur die gegenwärtigen Mißstände aus der Welt zu schaffen, sondern auch ihre Wiederkehr für alle Zukunft zu verhüten suchte.

Welchen Lauf hatte aber inzwischen die Reformbewegung in Rom genommen? Trotzdem die Aristokratie ihre Erbitterung und ihre Rachsucht an der Anhängerschaft des Toten ausließ, blieb sein Werk unangetastet. Man hielt eben nach außen hin daran fest, daß man gegen die monarchischen Gelüste des Tribuns zur Gewalt gegriffen hätte, aber loyal dem ausgesprochenen Volkswillen sich unterordnete. Das Geschäft ging unaufhaltsam vorwärts; die neuen Bauern traten allenthalben ihren Besitz an. Wenn die Bürgerliste jener Zeit einen Zuwachs von nahezu 80000 Köpfen zeigt, während vorher ein Rückgang vorhanden war, so gibt dies einen Begriff von der Wirkung des Ackergesetzes.

Die **gemäßigte Reformpartei**, an der Spitze der „verständige" Lälius, war der Ansicht, daß man auf dieser neuen Grundlage wieder einmal eine Zeitlang in Frieden leben könnte. Durch die Unveräußerlichkeit der Güter glaubte man sich in selbstgefälliger Kurzsichtigkeit geborgen, ohne mit der gerade unter materiell günstigeren Verhältnissen gesteigerten Fortpflanzung zu rechnen, ohne an die Machtlosigkeit der neuen mittellosen Besitzer gegenüber wirtschaftlichen Krisen, Unglücksfällen, Mißernten usw. zu denken oder gar den Wert der Freizügigkeit zu erkennen. Dieser Partei erschien als das Nächste und Wichtigste, der weiteren Tätigkeit der Kommission ein Ende zu machen. Innerhalb des Bürgergebietes war die Aufgabe durchgeführt, und die Kommission hatte bereits begonnen, auch im Gebiete der „Bundesgenossen", wie die italischen Nichtbürger genannt wurden, die dort ehemals eingezogenen und vielfach an Bundesgenossen verpachteten Ländereien für ihre Zwecke zu verwenden. Damit rührte sie aber an eine der heikelsten Fragen, der

nach dem Verhältnis der Bundesgenossen zu Rom; und nur dieser Anregung bedurfte es, um sie von jetzt ab zu einem der wesentlichsten Bestandteile der sozialen Frage Italiens zu machen.

Die Bundesgenossenfrage. Die Stellung der italischen Bundesgenossen zu Rom war seit dem Hannibalischen Kriege (202 v. Chr.) nach den Verträgen so günstig, als im Altertume überhaupt Bundesgenossen der Vormacht gegenüber gestellt sein konnten. Der Bund beruhte hauptsächlich auf der Gemeinsamkeit des Heeres. Von Steuern und Fronden waren die Italiker befreit, und da fanden sie weiter nichts dabei, wenn sie in Zeiten gemeinsamer Gefahr die römische Überlegenheit durch ihre Heeresfolge anerkennen mußten. Aber diese Verpflichtung wurde um vieles drückender, wenn es nicht mehr galt, einen nahen, gemeinsamen Feind abzuwehren, sondern wenn es sich darum handelte, für die gnädigen Herren und Oberen in Rom neue Ausbeutungsobjekte mit schweren Opfern zu erkämpfen und dem stadtrömischen Proletarier billiges Brot und glänzende Schauspiele zu verschaffen. Denn wenn auch das römische Aufgebot sich zu dieser Zeit schon vielfach aus Proletariern zusammensetzte, bei den Bundesgenossen war ein derartiges Übergewicht der Proletarier noch nicht vorhanden. Ihre Kontingente aber mußten sie in vertragsmäßiger Vollzähligkeit stellen, und da konnte auf die Unabkömmlichkeit des Bauern, auf die wirtschaftlichen Schädigungen keine Rücksicht genommen werden. An den Erfolgen hatten sie aber nur bescheidenen Anteil, kaum mehr als das bißchen Kriegsbeute, und auch hierin wurden sie immer noch hinter den römischen Soldaten zurückgesetzt. Das wog die Nachteile der römischen Weltpolitik bei weitem nicht auf. Neidvoll sahen sie die Vorteile, welche die römische Bürgerschaft aus ihr zog, und die Erlangung des Bürgerrechtes wurde das Ziel ihrer Wünsche. Freilich waren nicht alle Bundesgenossen so kurzsichtig, daß sie diesem recht zweifelhaften Gewinne nachgestrebt hätten. Solange man nicht mit dem Prinzip des Stadtstaates zu brechen wußte, bedeutete der Besitz des Bürgerrechtes für die entfernt Wohnenden blutwenig. Ein Teil der Bundesgenossen verwarf darum auch jede Weltpolitik und trachtete nach völliger Loslösung von diesem kostspieligen Bunde.

Auf der anderen Seite war die römische Bürgerschaft wenig geneigt, jenem Wunsche zu willfahren. Ihnen erschien die Verleihung des Bürgerrechtes an alle Italiker als eine Entwertung der Staats-

aktie um mehr als fünfzig Prozent. Nur die einsichtigsten, weitestblickenden römischen Staatsmänner sahen ein, daß mit dem Aussaugungssysteme gebrochen werden müßte, daß das alte Ideal des einseitig konsumierenden Staates sich überlebt hätte, und daß der römische Stadtstaat als Grundlage des Weltreiches viel zu schwach wäre; nur diese wirklich politisch veranlagten Männer waren in Rom für das Begehren der Bundesgenossen zu haben.

Zunächst war die Frage, ob die Einziehung des Gemeindelandes an den Besitzungen der Bundesgenossen haltmachen sollte. Wenn nicht, so war es unumgänglich notwendig, sie mit dem römischen Bürgerrechte zu begaben, sie auch zu Teilhabern an den Vorteilen der Weltpolitik zu machen. Dabei hätte Rom immer noch gewonnen. Denn ganz so schlimm wie im Bürgergebiete stand es hier mit dem Rückgange des Bauernstandes noch nicht. Eine beträchtliche Anzahl von Bürgern hätte hier immer noch Versorgung finden können. Hätte man aber ohne diese Entschädigung einfach das in bundesgenössischen Händen befindliche Gemeindeland zugunsten bürgerlicher Proletarier konfisziert, so hätte man damit eine allgemeine Erhebung der Geschädigten heraufbeschworen. Zu einem italischen Kriege aber war Rom am allerwenigsten gerüstet. Schon mit Hilfe der Bundesgenossen konnte man kaum der damals die Provinzen durchtobenden Sklavenaufstände Herr werden.

An der Verschonung von dem Gracchischen Gesetze lag aber den Bundesgenossen gar nichts. Denn gerade jetzt verlangten viele von ihnen ungestüm nach dem römischen Bürgerrechte, obgleich sie mit der Erlangung desselben zugleich dem Gracchischen Gesetze unterworfen gewesen wären. Der Preis war ihnen aber nicht zu hoch, und überdies konnte auch ihnen eine Besitzregulierung gewiß nicht schaden. Die Agitation wurde so lebhaft, daß der Senat die in Rom Ansässigen von ihnen aus der Stadt weisen ließ, um sie so der Fühlung mit den römischen Volkstribunen, den Begünstigern ihrer Ansprüche, zu berauben. Es war dem Senate gelungen, einen Volkstribun zur Einbringung dieses Ausweisungsantrags beim Volke zu bestimmen, und trotz des Abratens seiner bewährten Führer nahm dieses in seiner Engherzigkeit den Antrag an, während es sich ganz energisch dem Antrage eines eifrigen Gracchaners, des Fulvius Flaccus, widersetzte, welcher den Bundesgenossen den Erwerb des Bürgerrechtes zu erleichtern suchte.

Die Ablehnung dieses Antrages war das Signal zum Kriege. Eine der mächtigsten bundesgenössischen Gemeinden, Fregellä, erklärte sich hierauf ihrer Bundespflichten ledig, wohl in der Hoffnung auf Anschluß anderer Gemeinden. Es fehlte jedoch noch an jeder Organisation unter den Italikern, und so blieb der erwartete Zuzug aus. Vereinzelt war Fregellä der römischen Macht nicht gewachsen, zumal Verräter die Stadt den Belagerern in die Hände spielten. Wohl hat das furchtbare römische Strafgericht die Gemeinde vollständig vernichtet. Aber die Bundesgenossenfrage hatte ihre Bluttaufe erhalten wie die soziale durch die Ermordung des Gracchus; und so war die Gewähr gegeben, daß die Frage einst ihre durchgreifende Lösung finden würde.

Gaius Gracchus, der Bruder des ermordeten Tribuns, war es, welcher diese beiden Fragen in ihrem unlöslichen Zusammenhange und in ihrer ganzen Tragweite begriff. Er sah auch klar, daß die bisher angewandten Mittel nur die Symptome verschleiernde Palliativmittel wären, und daß zu einer gründlichen Abhilfe vor allem eine neue Grundlage des sozialen Lebens in Form einer neuen Verfassung gehörte. Aber noch war der Zeitpunkt nicht gekommen, um auch alles in Tatsachen umzusetzen, was ihm notwendig erschien. Zuvörderst bedurfte es eines maskierten Anmarsches, um das Volk nach und nach an die neuen, den Verhältnissen angemessenen politischen Begriffe zu gewöhnen. Solange der Parlamentarismus noch nicht erfunden war, ließ sich die wirtschaftliche Befreiung der Massen nur dann erreichen, wenn diese sich festgeschlossen einem mächtigen Willen unterordneten, wenn sie darauf verzichteten, ihre Kraft in unfruchtbarer Kannegießerei über Reichspolitik zu vergeuden, und sich dafür mit aller Energie den näheren praktischen Interessen des Lebens, der sozialen, kommunalen und produktiven Arbeit im kleineren Rahmen zuwendeten. Die Volkssouveränität mit ihrem Hauptorgane, der Volksversammlung, war schon jetzt das größte Unrecht gegen die vom Zentrum entfernter Wohnenden und dadurch ein politischer Unsinn. Wie erst, wenn man einmal dem Begehren der Bundesgenossen nach Aufnahme in den Bürgerverband würde nachgeben müssen? Schutz gegen Pöbelherrschaft und gegen Adelsherrschaft war in gleicher Weise vonnöten, und bieten konnte diesen einzig und allein die Einzelherrschaft.

Indessen Einzelherrschaft, Königtum, Tyrannis, das war nicht

die Losung, unter welcher Gaius Gracchus damals seinem Programm hätte zum Siege verhelfen können. Noch hundert Jahre später durfte Cäsar Augustus die Römer nicht merken lassen, daß die Republik eigentlich aufgehört hatte zu existieren. Gracchus machte sich darum behutsam an die Vorarbeiten, indem er sich bemühte, einerseits die Grundlage für eine Einzelgewalt herzustellen und anderseits die bestehenden Gewalten ihrer Macht und ihres Ansehens zu berauben, beides weniger auf dem geräuschvollen Wege der Gesetzgebung als durch die möglichst stille Schaffung von Präzedenzfällen, welche nur öfters wiederholt zu werden brauchten, um zu Bestandteilen des in Rom so mächtigen Gewohnheitsrechtes zu werden.

Die Grundlage für seine Tätigkeit bildete das Volkstribunat. Er bekleidete dieses zwei Jahre hintereinander (123/2), obgleich kurz vorher ein Antrag, welcher die Zulässigkeit dieser fortgesetzten Amtsführung festsetzen wollte, abgelehnt worden war. Ihm genügte, daß kein Gesetz sie ausdrücklich verbot. Seine Feinde wagten nicht, sich zu widersetzen, und begnügten sich mit der armseligen Ausrede, es hätte an Bewerbern gefehlt. Er bewarb sich sogar noch ein drittes Jahr um das Amt und gab so deutlich zu verstehen, wie er sich die rechtliche Begründung für die notwendige Einzelherrschaft dachte. Unterlag er auch dieses Mal, so hatte er doch den Weg gewiesen, welchen ein Jahrhundert später mit besserem Erfolge Augustus gegangen ist.

Wenn wir die Tätigkeit des Gaius Gracchus, zumal die gesetzgeberische, im einzelnen betrachten, ohne zu berücksichtigen, daß die meisten seiner Gesetze nur vorübergehende Kampfgesetze sein sollten, so müßte uns diese in vielen Punkten demagogisch, planlos und verkehrt erscheinen. Wie sein Bruder erstrebte auch er eine wirtschaftliche Kräftigung des italischen Bauernstandes; er suchte noch weiteres Gelände für diesen Zweck zu gewinnen, beschränkte sich aber keineswegs auf Italien, wo sich ja doch mit der Zeit das verfügbare Land erschöpfen mußte. Ganz besonders viel versprach er sich von der Kolonie Junonia, welche er in Afrika auf der Stätte des alten Karthago anlegte. Und in der Tat, ein blühendes Karthago als Bestandteil des dezentralisierten römischen Reiches mußte einem weitblickenden Staatsmanne ein überaus lockendes Zukunftsbild sein. Durch eine planvolle Kolonisation in den Provinzen konnte

auch am ersten eine Romanisierung derselben, ein organisches Zusammenwachsen mit dem Hauptlande herbeigeführt werden, wodurch sie freilich ihren Charakter als Ausbeutungsobjekt verloren hätten.

Auf der anderen Seite scheute aber Gracchus sich nicht, durch Zugeständnisse an die Tagesströmungen den Erfolg seiner eigenen Gesetze abzuschwächen. Während er durch seine Kolonisationspolitik dem Anwachsen des Proletariates zu steuern suchte, gab er ihm selbst die Möglichkeit in der Hauptstadt fortzuvegetieren durch die gesetzliche Einführung von regelmäßigen Getreideverteilungen, d. h. Abgabe von Brotkorn zur Hälfte des Marktpreises, während solche Maßregeln bisher nur zu außerordentlichen Beihilfen in Notzeiten getroffen worden waren. Ihre Regelmäßigkeit war eine Beteiligung des städtischen Proletariats an den Einnahmen, welche Rom aus den Provinzen bezog, und so lag eine Ungerechtigkeit nur insofern vor, als dieser Anteil nur in Rom verabreicht wurde, während den Auswärtswohnenden dieser Vorteil entging. Gracchus' Absicht war es, hierdurch die Unabhängigkeit der Bürger zu stärken, die Anerbietungen der Streber wirkungslos zu machen und den unwürdigen Handel mit dem Stimmrechte aus der Welt zu schaffen. Indessen so bedeutend konnte die staatliche Unterstützung nicht ausfallen, daß nicht daneben noch die privaten Anerbietungen ihren Reiz hätten behaupten sollen. Und ferner zog diese Maßregel immer neue Proletarierscharen von dem Lande nach der Stadt, während die Ackergesetze ja doch die Verminderung des Stadtproletariates herbeiführen sollten. Aber noch konnte Gaius Gracchus dieses städtische Proletariat nicht missen. Er bedurfte eines am Platze befindlichen, verfassungsmäßig anerkannten Machtfaktors, um seine persönliche, außerhalb der Verfassung stehende Machtstellung zu behaupten. Doch liegen für solche Inkonsequenzen immer große, sachliche Beweggründe vor, nicht kleinliche, egoistische wie Herrschbegier oder gar Rachsucht. Man merkt es an der Gründlichkeit sowie an dem weiten Ausholen, daß Gracchus gar nicht darauf rechnete, selbst noch die volle Durchführung seines Programms zu erleben. Wären seine Ziele persönliche gewesen, so hätte er gerade damals auf dem Wege offener Empörung weit eher auf einen Erfolg rechnen können. Das hungernde römische Proletariat, die murrenden italischen Bundesgenossen, die vielfach schon in offenem Aufstande befindlichen Sklavenhaufen, das waren Machtfaktoren, welche leicht

mit der Senatsherrlichkeit hätten fertig werden können. Aber ein solcher Erfolg hätte nicht von Dauer sein können; er hätte allein an der Persönlichkeit des Führers gehaftet. Eine Anarchie wollte Gracchus jedoch am allerwenigsten, und so überließ er es einer späteren, reiferen Zeit zu ernten, was er gesät hatte.

Taktische Maßregeln. Ebenso konnte auch sein Versuch, die enge Verbindung von Amtsmacht und Kapital, von Senatoren- und Ritterstand zu sprengen, erst im Laufe der Zeit nachhaltige Wirkungen hervorrufen. Für die Entwickelung von Handel und Industrie konnte die Kapitalsmacht gewiß noch große Bedeutung erlangen. Für die damaligen Kapitalisten aber hatte Gaius Gracchus schwerlich große Sympathien. Aber doch gab er sich die erdenklichste Mühe, sie zu Verbündeten seiner Politik zu machen. Er beantragte, ihnen die Vorrechte und Abzeichen des Senatorenstandes zu verleihen, und erzielte so auf wohlfeile Art eine Verstimmung zwischen den beiden bisherigen Verbündeten. Noch tiefer griff er, indem er die bisher aus Senatoren bestehenden Geschworenengerichte dem Ritterstande übertrug. Dieses Richteramt aber hatte seine wesentlichste Bedeutung bei den Klagen der Provinzbewohner gegen habgierige Statthalter, und gerade damals waren einige dieser Statthalter trotz offenbarer Schuld von ihren Standesgenossen freigesprochen worden. In den Provinzen stießen auch die Interessen der senatorischen Statthalter oft hart mit denen der Steuerpächter aus dem Ritterstande zusammen, und da war es eine sehr gegründete Befürchtung, daß nunmehr diese Gerichtshöfe immer im Sinne der Steuerpächter gegen die Beamten entscheiden würden. Auch hier ging Gracchus bis zur Verleugnung seiner wirtschaftspolitischen Grundsätze. Die Provinz Asien, d. h. die pergamenische Erbschaft, welche bis dahin sehr vorsichtig behandelt worden war, überließ er den Steuerpächtern zur Aussaugung; und so gründlich besorgten diese ihre Arbeit, daß sich ein Menschenalter später die Erbitterung der Provinzialen in einem allgemeinen Römermassaker Luft machte. Seinen nächsten Zweck hat Gracchus hier freilich erreicht. Der Kapitalistenstand erlangte ein Selbstgefühl, welches ihm bisher angesichts der senatorischen Privilegien gefehlt hatte, während der Senatorenstand zu seinem tiefen Schmerz sah, daß jetzt noch andere Leute der Masse durch ihr Auftreten imponieren konnten.

Daß Gracchus mit einigen Gesetzen auch die **Macht der Beamten beschränkte**, so in bezug auf die Aushebung zum Kriegsdienste und auf den Strafvollzug, das ist der Sache nach noch weniger erheblich, als es für den ganzen seine Gesetzgebung durchwehenden Geist bezeichnend ist. Von weit größerer Bedeutung ist es aber, daß er der mehr auf Gewohnheit als auf Gesetz beruhenden Regierungsgewalt des Senates den Boden zu entziehen suchte. Mit Recht sagte er sich, daß das vom Volke dem Senate bisher geschenkte Vertrauen, diese Abtretung der Regierungsgeschäfte, die vorzüglichste Stütze des Senatorenstandes wäre. Um dieses vielfach unverdiente Vertrauen zu zerstören, hat er aber nicht auf dem Wege der Verfassungsänderung eingegriffen, sondern sich damit begnügt, Präzedenzfälle zu schaffen, welche sich für die Zukunft als überaus fruchtbar erwiesen. Verfassungsmäßig war er vollkommen im Rechte, wenn er, ohne den Senat zu befragen, Gesetzesanträge dem Volke vorlegte, und wenn dies auch dem anerkannten Brauche zuwiderlief, machte er doch von diesem Rechte den ausgedehntesten Gebrauch. Grundsätzlich zog er Regierungsgeschäfte der verschiedensten Art vor die Tribusversammlung, ganz besonders auf dem Gebiete des bisher meist der alleinigen Entscheidung des Senates überlassenen Finanzwesens; so nahm er sich durch Vermittlung der Volksversammlung auch mit besonderem Eifer der öffentlichen Arbeiten, Straßenbauten u. a. an, wodurch er zugleich einer großen Menge von Leuten zu Arbeit und Verdienst verhalf. Dadurch entwand er erstens den Senatoren die Möglichkeit, diese Geschäfte zu ihrem persönlichen Vorteile auszunutzen, zweitens aber stärkte er das Selbstgefühl des Volkes, das nunmehr zu dem Glauben kam, es könnte der politischen Bevormundung durch die stolzen Ratsherren recht wohl entbehren.

Mißerfolge. Auf diese Weise hätte das große Ziel, der Ausgleich zwischen der äußeren Macht und den inneren politischen und sozialen Verhältnissen, gewiß nicht schnell, aber doch mit Sicherheit erreicht werden können. Alles schien im besten Gange. In den beiden Jahren seines Tribunats war **Gaius Gracchus** als das Haupt des Kollegiums anerkannt, und nur wenig wurde er durch die um ihre Existenz zitternde Adelspartei gehemmt. Ja, es ging so gut, daß Gracchus die Festigkeit seiner Stellung überschätzte und dem Volke schon einen ihm an sich unsympathischen Antrag glaubte zumuten

zu dürfen. Aber hierbei zeigte es sich in vollster Klarheit, daß der römische Stadtpöbel weder für die mächtige Persönlichkeit des großen Staatsmannes empfänglich war, noch für seine weitsichtige Politik das mindeste Verständnis besaß. Solange ein unmittelbarer, materieller Nutzen aus seinen Anträgen hervorzugehen schien, so lange stimmte das Volk begeistert zu; wenn man aber sogar einen, wenn auch noch so kleinen und nur vorübergehenden Ausfall glaubte befürchten zu müssen, so war das enge Band zwischen Führer und Masse plötzlich gelöst. Nun wollte Gracchus, trotzdem das Italikergesetz des Fulvius Flaccus wenige Jahre vorher ein ganz entschiedenes „Nein" gefunden hatte, doch wieder eine Lösung dieser brennenden Frage versuchen, jedenfalls weil er klar sah, wie nahe und wie groß die hier Roms Sicherheit bedrohende Gefahr, zumal in einer Zeit des inneren Unfriedens, wäre. Er versuchte es mit einem provisorischen Vermittelungsvorschlage. Nur die Latiner, d. h. die am engsten mit Rom verbündeten und auch jetzt schon in vieler Beziehung bevorrechteten Bundesgenossen, sollten das volle Bürgerrecht, die anderen Italiker aber nur die bisherigen latinischen Privilegien erhalten. Aber auch dieser Vorschlag scheiterte an der Engherzigkeit der Menge und kostete Gracchus einen guten Teil seiner Volkstümlichkeit.

Die Senatspartei hatte hieran aber gesehen, daß Gracchus seine gebietende Stellung nicht seiner Persönlichkeit, auch nicht seinem Endziele verdankte, sondern den kleinlichen materiellen Vorteilen, welche seine Anträge hin und wieder der Masse verschafften. Es war daher ein sehr gescheiter Einfall, Gracchus durch Überbietung seiner demagogischen Zugmittel beim Volke auszustechen. Einen willigen Arm fand der Senat in dem Volkstribun Marcus Livius Drusus, einem adligen Streber, der in der Bekleidung des Volkstribunates den Grund für seine politische Laufbahn zu legen suchte. Gracchus befand sich gerade in Afrika, um dort auf der Stätte des alten Karthago die Kolonie Junonia einzurichten. Livius Drusus stellte jetzt den Antrag, anstatt der von Gracchus vorgeschlagenen außeritalischen Kolonien zwölf italische zu begründen, was ohne eine empfindliche Schädigung der Bundesgenossen allerdings nicht möglich gewesen wäre. Der Menge machte das wenig aus; ihr war es natürlich viel lieber, die Versorgung im Stammlande zu erhalten, als dieserhalb auswandern zu müssen. Livius Drusus selbst freilich

wußte sehr wohl, welche geradezu unüberwindlichen Schwierigkeiten sich der Durchführung seines Antrages entgegenstellen würden. Schlauerweise erklärte er darum, keinesfalls in die Ausführungskommission eintreten zu wollen, und schlug dabei noch einen sehr guten Eindruck heraus, da die Gracchen die Ausführungskommissionen am liebsten mit Angehörigen ihrer Familie besetzten und dadurch schon Unwillen erregt hatten. Dazu wurde noch durch grausige Märchen von Stürmen und wilden Tieren, welche die Grenzen der neuen Kolonie Junonia aufgewühlt und die angefangenen Bauten zerstört hätten, der Menge bange gemacht, und die Augurn verfehlten nicht den Aberglauben zu bestärken, indem sie hieraus die feindselige Stimmung der Götter gegen die neue Kolonie folgerten.

Als Gracchus aus Afrika zurückkehrte, fand er seinen Platz im Herzen des Volkes durch Livius Drusus besetzt, und als er sich aufs neue, d. h. zum dritten Male, um das Tribunat bewarb, wurde er nicht wieder gewählt. Als er so seiner äußeren Machtstellung verlustig gegangen war, hielt es der Senat für angebracht, mit dem Werke der Reaktion zu beginnen, zumal einer der neuen Konsuln ein rücksichtsloser energischer Feind der gracchischen Politik war, Lucius Opimius, der Eroberer von Fregellä. Der Kampf kam zum Ausbruche bei dem Antrage, die Kolonie Junonia wieder aufzuheben. Die Szenen, wie sie bei der Ermordung des älteren Gracchus sich abgespielt hatten, wiederholten sich in verstärktem Maßstabe. Mehrere hundert Gracchaner wurden getötet, darunter die beiden bedeutendsten Vertreter der Reformpolitik Gaius Gracchus und Fulvius Flaccus.

Die Reaktion wütete. Überall suchte sie nach Anhängern der Ermordeten. Scharenweise wurden sie prozessiert, und gegen dreitausend von ihnen sollen im Kerker erdrosselt worden sein. Teilweise sparte man sich sogar jedes ordentliche Gerichtsverfahren, und als ein Tribun den Konsul deswegen zur Rechenschaft zog, sprach das eingeschüchterte Volk diesen sogar frei. Die Leichen warf man in den Fluß; die Hinterlassenschaft wurde eingezogen; der Witwe des Gracchus nahm man selbst ihre Mitgift. Sogar das Tragen von Trauerabzeichen wurde den Hinterbliebenen untersagt. Der blutigste Hohn aber war es, daß der Konsul Lucius Opimius diese Metzelei als einen Sieg feiern und zu seinem Andenken der

„Eintracht“ auf dem Forum einen prächtigen Tempel errichten durfte. Nur wenige Jahre später wurde freilich der Sieger Opimius verurteilt, weil er als Feldherr im Kriege gegen den Numiderfürsten Jugurtha sich von diesem hatte bestechen lassen, und so mußte dieser Vorkämpfer des Adels sein Leben in der Verbannung beschließen.

9. Reaktion und Revolution bis zum Ausbruche des Italikerkrieges.

Schicksal des Ackergesetzes. Die Senatsherrschaft schien wieder hergestellt. Aber gerade nach der blutigen Unterdrückung der Reformversuche wurde es für aller Augen klar, daß der römische Adel nicht mehr imstande war, seine Regierungsfähigkeit zu bewähren. Wenn er ungescheut seiner Herzensneigung hätte folgen dürfen, er würde sicherlich alle die verhaßten Neuerungen aus der Welt geschafft haben. Doch das gelang ihm nur in sehr beschränktem Maße. So wurde das Ackergesetz, welches durch die Bedingung der Unverkäuflichkeit auf der einen Seite dem Großgrundbesitze einen unangenehmen Riegel vorschob, anderseits auch die persönliche Freiheit der neuen Besitzer beeinträchtigte, zwar nicht rückgängig, aber doch allmählich durch Aufhebung der Beschränkungen wirkungslos gemacht.

Die Getreidespenden mußte die Senatspartei bestehen lassen. Gaius Gracchus hatte das Volk anspruchsvoll gemacht. Die Kornspenden wurden schnell zu einem sicheren Zug- und Beschwichtigungsmittel in den Händen der Regierenden. Zuweilen beantragte die Senatspartei selbst eine Erhöhung der Spende, während ein solches Entgegenkommen auf demokratischer Seite Widerspruch hervorrufen konnte; ein Volkstribun, welcher später noch viel von sich reden machte, Gaius Marius, eröffnete seine Laufbahn würdig mit einem solchen Widerspruche.

Auch der Ritterstand behauptete seine Privilegien, zumal die Geschworenengerichte. Die Reaktion war im wesentlichen an die zeitweilige Führerlosigkeit ihrer Gegner geknüpft. Das Volk ließ wieder dem Senate freie Hand, und die alte Interessenwirtschaft durfte sich wieder breit machen. Doch allzu lange sollte das nicht andauern.

Marius. Bisher war die äußere Politik von der Volkspartei als das eigentliche Feld des Senatorenstandes respektiert worden. Jetzt gaben zwei Kriege dem neuen Führer des Proletariats, eben jenem Gaius Marius, gerade auf diesem Gebiete das Ansehen des alten Adels zu brechen Gelegenheit. In Nordafrika, in Numidien, hatte ein Thronprätendent, Jugurtha, die unter römischem Schutze stehenden rechtmäßigen Herrscher verdrängt, und von Norden her drohte ein die Existenz des Reiches gefährdender Einbruch germanischer und gallischer Stämme, der Cimbern und Teutonen, das Vorspiel der Völkerwanderung. Im Jugurthinischen Kriege haben die altadligen Konsuln und Feldherrn an Bestechlichkeit und Unfähigkeit alles Erdenkliche geleistet. Als zwei Menschenalter später der Geschichtschreiber Sallust, ein Freund und Adjutant Cäsars, die Verkommenheit des alten Senatsregimentes im schärfsten Lichte zeigen wollte, schrieb er eine Geschichte des Jugurthinischen Krieges. Auch in den Germanenkriegen gab es unsaubere Geschichten, z. B. die Unterschlagung von Kriegsbeute durch den Feldherrn; aber vor allem brachte hier die Untüchtigkeit der Feldherren Rom in die allergrößte Gefahr. Aus beiden Kriegen kehrte als sieggekrönter Triumphator der neue Vertrauensmann des Volkes heim, Gaius Marius, derselbe, in dessen Anfängen man schon die Wiederkehr der Gracchen begrüßt hatte. Ein Sohn des Volkes, der Sproß einer armen Klientenfamilie auf dem Triumphwagen, welchen man bisher für privilegierten Besitz der hohen Adelsfamilien gehalten hatte! Mag auch im Numidischen Kriege der Triumph ihm als ein Geschenk des Glückes und seines tüchtigen Vorgängers in den Schoß gefallen sein, im Cimbernkriege war er tatsächlich der Retter Roms gewesen, und mit Recht begrüßte ihn die Dankbarkeit der Bevölkerung als den „dritten Gründer Roms“.

Im Feldlager war aber mit Marius eine verhängnisvolle Veränderung vorgegangen. Von dem besonnenen Politiker, der er als Tribun gewesen, war nichts mehr übrig. Der starke Duft der Kriegslorbeeren hatte seinen nüchternen Verstand umnebelt. Seines demokratischen Ursprunges vergaß er ebenso wie seiner demokratischen Pflichten und vergeudete seine Kräfte in eitlem Kulte seiner Persönlichkeit. Mit Jubel hatte das Volk ihn auf den Schild erhoben und durch stetige Wiederwahl in gefährlicher Zeit ihm sein vollstes Vertrauen bewiesen. Auch nach Beendigung jener Kriege wurde ihm

für das Jahr 100 v. Chr. zum sechsten Male das Konsulat verliehen. Diese Wahl war nichts anderes als die Aufforderung des Volkes, wie vorher den äußeren Feind so jetzt auch den inneren, die Senatspartei, unschädlich zu machen. Die geistigen Führer der Volkspartei, der Tribun Appuleius Saturninus und der Prätor Servilius Glaucia, hofften unter dem Abglanze seiner Herrlichkeit ihr großes Programm durchführen zu können. Fehlte auch Marius zu einem Gracchus so gut wie alles, der Überblick über die ganze Staatsmaschinerie, der Einblick in die Ursachen der sozialen Krisis und nicht zum wenigsten die selbstlose Hingabe an die politische Aufgabe, so verfügte er doch über viel bedeutendere Machtmittel als seine Vorgänger. Unter Marius hatte sich die Umwandlung vom Bürgerheere zum Söldnerheere erst vollständig vollzogen; er hatte ein planvolles Werbesystem durch Aushebungskommissare betreiben lassen, und auf dieses Heer glaubte er auch bei seinen innerpolitischen Plänen unbedingt zählen zu können. Dieser Macht sich zu versichern war sein nächstes Ziel; auf sie gestützt, hoffte er auch den Traum seiner Eitelkeit, die Einzelherrschaft — denn diese Lösung der politischen Verwicklungen lag jetzt schon in der Luft — erreichen zu können. Die wirklich politisch begabten Führer der Volkspartei, Saturninus und Glaucia, die selbst auf diese Stellung niemals rechnen konnten, waren durchaus geneigt, Marius die Wege zu ebnen. Sie wußten, daß Marius als Repräsentationsfigur für sie von unschätzbarem Wert wäre, daß sie aber auf sozialpolitischem Gebiete ihn wie eine Puppe würden schieben müssen.

Anträge des Saturninus. Saturninus begriff die gracchischen Ideen in ihrer Tragweite und hielt nach den Siegen des Marius sie auch für durchführbar. Schon in seinem ersten Tribunate beantragte er, das im Jugurthinischen Kriege eroberte Land an die Eroberer, die Veteranen des marianischen Heeres, zu verteilen und zwar in Gütern von 100 Morgen. In seinem zweiten Tribunate legte er einen noch viel umfassenderen Kolonisationsplan vor. Er beantragte die Anlage von Kolonien in Griechenland, Makedonien, Sizilien und vor allem in Gallien, von wo durch die marianischen Siege eben erst die germanischen Stämme vertrieben worden waren, und wo schon in Narbo, dem heutigen Narbonne, seit 18 Jahren eine römische Bürgerkolonie bestand. Das erforderliche Inventar sollte aus den eingezogenen

Vermögen der wegen Unterschleifs verurteilten Aristokraten bestritten werden. Da die Durchführung dieses Riesenprojekts Marius anvertraut werden sollte, und da die Kolonisten sich zum großen Teile aus seinen alten Soldaten zusammensetzen sollten, wäre auf lange hinaus Marius der Herr von Rom geworden oder vielmehr durch ihn die revolutionäre demokratische Partei, deren wesentlichstes Ziel die Dezentralisation der Herrschaft war.

Der Hauptfehler, welchen Saturninus beging, war taktischer Art. Seine Absichten traten in seinem Kolonialgesetz so unverhüllt zutage, daß auch die Kreise, welche Gracchus noch Gefolgschaft geleistet hatten, kopfscheu wurden. Wirklich zuverlässig waren eigentlich nur die Veteranen des marianischen Heeres; sie sollten ja den unmittelbaren Nutzen zu allererst spüren, und dann war ihnen eine Herrscherstellung ihres verehrten Feldherrn durchaus kein unsympathischer Gedanke. Aber Ritterschaft und Stadtproletariat waren wenig mit diesem Plane einverstanden. Der Ritterschaft wäre durch den Ausgleich von Provinzen und Italien ihr glänzendstes Geschäft verdorben worden. Das Stadtproletariat aber schenkte den adeligen Wortführern nur allzuwillig Gehör, wenn diese ihnen das faule Leben in Rom mit seinen Kornspenden und Zirkusvorstellungen als das würdige Ideal eines souveränen römischen Bürgers priesen und dagegen das Bauernleben in den fernen Provinzen mit den abschreckendsten Farben ausmalten. Ferner aber hatte Saturninus in seinem Plane auch der italischen Bundesgenossen gedacht, und das genügte, um die Nervosität des Pöbels im höchsten Grade zu erregen; damit hatte er selbst seinen Gegnern das beste Agitationsmittel in die Hand gegeben. Da verschlug ein neues demagogisches Gesetz über die Kornverteilung nichts, wiewohl er den Preis auf etwa ein Fünfzehntel des Marktpreises herabsetzte. Über diesen Punkt ließen die Aristokraten doch schließlich immer noch mit sich reden.

Als es zur gemeinsamen Abstimmung über das Kolonial- und das Korngesetz kam, und von verschiedenen Seiten Einspruch erhoben wurde, achtete Saturninus dessen nicht. Es kam zu wüsten Lärmszenen, ja Schlägereien. Saturninus verkündete die Annahme der Gesetze, und um den Sieg zu vervollständigen, wurde dem Senate aufgegeben, Mann für Mann das neue Gesetz zu beschwören.

Marius war nicht der Mann der Konsequenz; er war zum selbstsüchtigen Streber geworden. Zwischen beiden Parteien lavierend,

hoffte er um so sicherer zum Ziele zu gelangen. Sein zweideutiges Benehmen hatte die Beziehungen zwischen ihm und seinen Verbündeten Saturninus und Glaucia empfindlich gestört. Doch einigte man sich über das nächste Amtsjahr, auch hier wieder mit der nachgerade üblichen Nichtachtung der Verfassung, indem der Prätor Glaucia sich gegen das Gesetz um das Konsulat bewarb, während Saturninus aufs neue das Tribunat bekleiden sollte. Zu welchen Mitteln Saturninus greifen mußte, um seinen Kredit beim Volke zu heben, lehrt das Auftreten des „falschen Gracchus", der ein Sohn des Gaius Gracchus zu sein vorgab. Wiewohl die gracchische Familie mit Empörung den Schwindler von sich zurückwies, klammerte sich die Menge an den gefeierten Namen und wählte ihn mit Saturninus zusammen zu Tribunen. Dagegen hatte Glaucias Gegenkandidat, ein gemäßigter Demokrat, Gaius Memmius, bessere Aussichten, und da er anders nicht zu beseitigen war, ließ Glaucia ihn am Wahltage auf dem Markte erschlagen. Das war gewiß nicht der Weg zum Siege der Revolution. Der Senat verhängte den Belagerungszustand und rief die Bürgerschaft zu den Waffen. Marius selbst mußte die Maßregeln gegen seine eigenen Verbündeten leiten, wenn er sich nicht mit ihren Gewalttaten einverstanden erklären wollte. Am 10. Dezember, dem Tage, an welchem die neugewählten Tribunen ihr Amt antreten sollten, kam es zu einem überaus heftigen Straßenkampfe. Für die Revolution kämpften vor allem die Veteranen; aber es gebrach an einer ausreichenden Führung, und so siegten die vereinten bürgerlichen Parteien. Der Stadtpöbel war um so weniger geneigt, für die Revolution Partei zu ergreifen, als ja auch dieses Mal die Führer ohne Zugeständnisse an die Bundesgenossen nicht glaubten auskommen zu können. Saturninus, Glaucia, der falsche Gracchus und viele andere kamen um, während Marius durch die Preisgabe seiner alten Freunde der allgemeinen Mißachtung und politischen Ohnmacht anheimfiel. Die Gesetze des Saturninus — anfechtbar waren sie gewiß — wurden als Gewaltakte kassiert.

Livius Drusus. Einen bemerkenswerten Versuch, den sozialen Frieden herzustellen, machte ungefähr ein Jahrzehnt später wiederum ein Mitglied der höchsten römischen Aristokratie, Marcus Livius Drusus, dessen Vater einst als Tribun gegen Gaius Gracchus aufgetreten war. Wie seine ganze Zeit fühlte auch er, daß

nur die Monarchie eine Lösung der Fragen herbeiführen könnte. In einem Gefühl, das sich aus Eitelkeit und Idealismus ziemlich gleichmäßig zusammensetzte, hielt er sich für den edelsten aller Bürger und als solchen berufen, diese Stelle einzunehmen.

Für die *Ratlosigkeit der politischen Kreise* ist es bezeichnend, welche große Bedeutung diesem Dilettanten auf dem Gebiete der Staatskunst damals beigemessen wurde. Kaum war er unter dem Schutze der Nobilität zum Tribun gewählt, als er eine buntscheckige Fülle von Gesetzen, die jedem etwas bringen sollten, der Volksversammlung vorlegte. Der Erfolg war natürlich nur, daß er schließlich fast die ganze Bürgerschaft mit Ausnahme von einigen wohlmeinenden freikonservativen Doktrinären gegen sich hatte. *Adel* und Ritterschaft glaubte er dadurch versöhnen zu können, daß er die *Gerichte* an den *Senat* zurückgab, aber diesen durch *dreihundert neue Mitglieder* aus dem Ritterstande verstärkte. Aber weder wollte der alte Senatorenstand sich diese große Konkurrenz gefallen lassen, noch hatte die Ritterschaft Lust, durch den Eintritt in den Senat sich geschäftlich lahmlegen zu lassen. Und für die Zukunft war dem Ritterstande mit dieser Regelung selbstverständlich erst recht nicht gedient. Dem *Proletariate* bescherte er ein *Kolonial-* und ein *Korngesetz*. Was an Staatsland in Italien und Sizilien vorhanden war, sollte aufgeteilt werden. Die Beschränkung auf diesen Länderkomplex beweist aber, daß er gerade den Hauptgedanken des Gracchus und des Saturninus nicht erfaßt hatte. Auch hier war sein Hauptbestreben, der augenblicklichen Stimmung Rechnung zu tragen. Das Volk war für italisch-sizilische Kolonien natürlich viel eher zu haben als für überseeische. Die Kornspenden [1]) beantragte er ganz unentgeltlich zu machen, was freilich auf die

1) Wie teuer schon das Gracchische Gesetz dem Staat kam, erfahren wir aus einer Rede des jüngeren Cato vom Jahre 62 v. Chr. Danach beliefen sich die Kosten der Getreidespenden auf 30 Millionen Sesterzen (5½ Millionen Mark), wofür sich 10 Millionen römische Scheffel Weizen beschaffen ließen. Ebensoviel konnte man etwa durch den für den Empfang gezahlten Preis von anderthalb Sesterzen beschaffen. Da jeder Bürger monatlich fünf Scheffel zu diesem Preise beziehen durfte, so erhält man daraus die stattliche Menge von weit über 300000 Proletariern! Kurz darauf verzichtete der Staat auf jede Entschädigung (Gesetz des Clodius vom Jahre 58), was freilich eine Beschränkung der Empfänger zur Folge hatte. Cäsar setzte dann die Zahl derselben auf 150000 herunter.

Dauer ungeheure Summen verschlingen, ja geradezu die Finanzen ruinieren mußte, aber doch in den Ohren der Menge lieblich und verlockend klang. Und wirklich gelang es mit Hilfe der Menge, seine Anträge durchzubringen, allerdings nicht ohne daß auch dieses Mal die Verfassung vergewaltigt wurde.

So viel erkannte aber auch Livius Drusus, daß sein Werk völlig wertlos und undurchführbar sein müßte, wenn er nicht gleichzeitig die immer brennender werdende **Bundesgenossenfrage** zu einer Lösung brächte. Je mehr sich bei ihm der Gedanke seiner persönlichen Regentschaft festsetzte, um so mehr war er gezwungen, auch an diese wunde Stelle seine heilende Hand zu legen. Das Kolonialgesetz verschärfte die Lage noch erheblich, da die Bundesgenossen mit Recht fürchteten, daß die Kosten der Durchführung von ihnen würden getragen werden müssen. Drusus glaubte sich der Menge so sicher, daß er ihr das radikalste Mittel vorzuschlagen wagte, die Aufnahme aller Italiker in den Bürgerverband. Der Antrag war nicht frei von Eigennutz. Drusus verlangte von den Bundesgenossen einen Eid: „Dieselben Freunde und Feinde anzuerkennen wie Livius Drusus, ihr Leben, ihre Eltern und ihre Kinder preiszugeben, wenn es für Drusus und seine Eidgenossen ersprießlich ist; wenn das Bürgerrecht erreicht ist nach Drusus' Antrag, Rom für das Vaterland und Drusus für den größten Wohltäter zu halten." Damit sprach er es unverblümt aus, daß er sich in den Italikern eine Macht sichern wollte zur Stütze seiner persönlichen Herrschaft. Die Italiker waren auch ganz einverstanden damit. Sie erhofften alles Heil von Drusus, und als er in seinem Amtsjahre erkrankte, wurden allenthalben öffentliche Gebete und Gelübde für seine Genesung veranstaltet. Aber ehe noch der Antrag zum Gesetze wurde, fiel Drusus von Mörderhand, vom römischen Pöbel trotz seiner demagogischen Gesetze nicht betrauert; die Regierung erachtete es nicht einmal für notwendig, den Mörder zu ermitteln. Mord und Totschlag schienen bereits zu den erlaubten politischen Kampfmitteln zu gehören. Adel und Kapital gaben sogar unzweideutig zu erkennen, daß sie nur auf diesen Augenblick gewartet. Die Gesetze des Ermordeten wurden wegen der verfassungswidrigen Vorgänge bei ihrer Annahme kassiert, und um die Menge hiermit auszusöhnen, gingen die Geschworenengerichte gegen die Freunde des Drusus mit der Anklage vor, daß durch sie die Bundes-

genossen zur Empörung gegen den Vorort gereizt würden — und „Freunde der Bundesgenossen" betrachtete der Stadtpöbel als seine erbittertsten Feinde.

10. Der Sieg der Italiker. Unfähigkeit der römischen Demokratie. Herstellung der Senatsherrschaft.

Italikerkrieg. Den Bundesgenossen war es aber jetzt endlich zu viel. Ihre letzte Hoffnung war getäuscht, und so war die Ermordung ihres Fürsprechers das Signal zu einer allgemeinen Erhebung. In kurzer Zeit entbrannte der Krieg fast durch das ganze Gebiet. Die einzelnen Wechselfälle dieses gewaltigen Krieges gehn uns hier nichts an; wir sehen an ihnen nur, wie berechtigt das Selbstgefühl der Italiker gewesen ist. Nur durch Nachgiebigkeit konnte Rom sich retten, und um den Preis des Friedens mußte nach einjähriger Dauer des Krieges allen *italischen* Bundesgenossen, welche bis zu einer bestimmten Frist darum einkamen, das *römische Bürgerrecht* zugesichert werden. Ohne kleinliches Feilschen ging es auch hier nicht ab. Es erinnert lebhaft an die Taktik der Patrizier im Ständekampfe, wenn man die neuen Bürger auf eine kleine Anzahl von Bürgerbezirken (Tribus) beschränken wollte, um ihr Übergewicht bei den Abstimmungen nicht aufkommen zu lassen. Wenn auch ein großer Teil der Italiker trotz dieser Beschränkung den Frieden annahm, so war doch durch diese Halbheit immer noch Zündstoff übriggeblieben. Überhaupt aber war mit der Verleihung des Bürgerrechtes erst der Anfang zu einer Lösung der Italikerfrage gemacht worden. Die Form des Stadtstaates, bei welcher die Wahrnehmung der politischen Rechte von der persönlichen Anwesenheit am Vororte abhängig ist, hätte immer noch ausgereicht, der Stadt Rom und den Altbürgern die maßgebende Stellung im Staate zu sichern.[1]) Vor allem waren es die samnitischen und lukanischen Bauern, welche nicht die mindeste Lust hatten, mit diesem für sie rein äußerlichen Rechte vorlieb zu nehmen, das sie nur noch viel enger an die ihnen nur Lasten und Opfer auferlegende Weltpolitik kettete. Sie strebten nach einer Loslösung von diesem Reiche, in

1) Nur das Deputiertensystem hätte hier helfen können. Der Gedanke taucht im Altertum nur ein einziges Mal auf als das Projekt des genialen athenischen Staatsmannes, des Perikles.

welchem ein Bauernstamm immer nur Diener, niemals Herrscher sein konnte. Erst nach langen schweren Kämpfen anerkannten auch sie das geeinte italische Reich. Aber ihr Widerstand lehrt, daß die Verleihung des Bürgerrechtes wohl die Frage in ein neues Stadium gerückt, jedoch keineswegs gelöst hatte. Der übrigbleibende und bei weitem schwierigere Teil der Aufgabe war, für Italien eine Regierung, eine Verfassung, eine Verwaltung zu schaffen, welche den berechtigten Ansprüchen aller seiner Bürger gerecht wurde.

Doch auch innerhalb der Altbürgerschaft hatten sich unterdessen die Gegensätze wieder einmal scharf zugespitzt. Infolge des mit ungewöhnlicher Erbitterung geführten italischen Krieges waren die wirtschaftlichen Verhältnisse in erschreckender Weise zerrüttet worden, und dieses Mal waren, wie bei der damaligen Güterverteilung ohne weiteres begreiflich, gerade die Großgrundbesitzer, ihre Felder und ihre Herden in allererster Reihe betroffen worden. Die Großkapitalisten, d. h. also die Ritterschaft, waren, insofern sie ja auch bedeutende Teile ihres Vermögens in italischem Grundbesitze angelegt hatten, gewiß auch vielfach zu Schaden gekommen, aber sie konnten sich auf anderen Gebieten doch für diese Verluste entschädigen. Diese **wirtschaftliche Krisis** nun brachte Adel und Ritterstand aufs neue in heftigen Gegensatz. Die Kapitalisten suchten natürlich auf ihre Art aus der Lage der Dinge Nutzen zu ziehen, indem sie ihre Forderungen den damals nicht zahlungsfähigen Landwirten gegenüber mit aller Härte geltend machten. In ihrer Not wußten die letzteren sich nicht anders zu wehren als mit einer Auffrischung des alten sinnlosen Zinsverbotes, das gesetzlich trotz der großen Änderung in den wirtschaftlichen Verhältnissen noch nicht abgeschafft war (s. S. 52). Ja, nach dem Zwölftafelrechte durften die Gläubiger sogar auf den vierfachen Betrag der bereits gezahlten Zinsen verklagt werden. Der städtische Prätor, welchem diese Klagen unterstanden, **Asellio**, machte nach vergeblichen Vermittelungsversuchen bekannt, daß er in solchen Fällen nach dem Buchstaben des Zwölftafelrechtes entscheiden würde, so daß wirklich das Kapital sich in äußerster Gefahr befand. Wieder half man sich auf dem nachgerade nicht mehr ungewöhnlichen Wege des Totschlages. Auf offenem Markte wurde Asellio ermordet. Trotz einer ausgesetzten Belohnung blieb der Mörder unentdeckt. Ihren Zweck haben die Mörder jedenfalls erreicht; das alte Zinsverbot wagte niemand mehr

wieder in Kraft zu setzen. Das Proletariat war an dieser Kreditfrage kaum interessiert; bei der Ritterschaft konnte es bessere Geschäfte machen als bei dem Adel, und überdies war es mit der Regierung unzufrieden, weil sie die Ansprüche der Italiker nicht hatte zurückweisen können.

Sulpicius und Marius. Es war nicht leicht, aus diesem Chaos herauszuhelfen. Nur Dilettanten vom Schlage des Livius Drusus konnten sich einbilden, den Ausgang zu finden, solange die alten Verhältnisse sich noch nicht genügend zersetzt hatten. Ein ehrenwerter Optimist, aber unpraktischer Staatsmann war der gewaltigste Redner seiner Zeit, der Volkstribun Publius Sulpicius. Wie Drusus, mit welchem er befreundet gewesen, glaubte auch er durch den ethischen Gehalt seiner Anträge vollgültigen Anspruch auf das Gelingen seines Planes zu haben. Durch Abstellung der augenfälligsten Klagegründe suchte er die Entwicklung in ruhige Bahnen zu bringen. Der Mißwirtschaft des Beamtentums galt sein Antrag, daß jeder Senator seiner Würde verlustig gehen sollte, der mehr als 2000 Denare (ungefähr 1500 Mark) Schulden hätte; gewiß ein guter Gedanke, aber unter den damaligen Verhältnissen unausführbar. Er forderte Amnestie für die als Italikerfreunde verurteilten und verbannten Freunde des Drusus, wodurch er den Ritterstand aufs äußerste reizte, der in jenen Prozessen die ihm unliebsamen Politiker aus Rom entfernt hatte. Und schließlich drang er noch auf eine ernsthafte Durchführung der bürgerlichen Gleichheit sowohl den Italikern als auch den auf die vier städtischen Tribus beschränkten Freigelassenen gegenüber, d. h. er verlangte ihre Einreihung in sämtliche Stimmkörper, womit er es sich natürlich bei der großen Menge nach Möglichkeit verdarb. Unterstützung fand er dafür bei den ehemaligen Bundesgenossen und bei den Freigelassenen. Mit Gewalt wurden die Anträge durchgebracht, und so war neuer Kampfstoff geschaffen, während man alten hatte entfernen wollen.

Die monarchische Idee scheint Sulpicius nicht in seinen ursprünglichen Plan aufgenommen zu haben; die von ihm beabsichtigte Regenerierung des Senates erweckt vielmehr den Anschein, als hätte er noch an die Wiederherstellung des alten Senatsregimentes geglaubt. Die Nachricht, daß er eine Bande von 3000 Söldnern um sich geschart und aus Söhnen der Ritterfamilien einen ihm ergebenen Gegensenat gebildet hätte, geht auf die Memoiren seines

Todfeindes Sulla zurück, der in diesem Jahre das Konsulat bekleidete und dem stürmischen Vorgehen des Sulpicius gegenüber mehrfach in sehr schwierige und unrühmliche Situationen gekommen war. Aber im Laufe des Jahres sah Sulpicius doch ein, daß ohne einen starken Arm, der die guten Absichten in Taten umsetzen könnte, vergeblich Geist und Mut aufgewendet würden. Nicht daß er an einer gütlichen Lösung verzweifelt wäre, aber die Widerstrebenden mußten wissen, daß die neue Ordnung auch durch reale Machtfaktoren ausreichend gedeckt wäre. An Kriegsruhm aber konnte es kein anderer mit dem alten Gaius Marius aufnehmen. Im Bundesgenossenkriege hatte der Sieger von Afrika und Gallien neue Lorbeeren errungen; und wenn er auch als Politiker sich der eignen Partei gegenüber wenig bewährt, ja sie ehrlos verraten hatte, an der Spitze eines Heeres war er doch der geschätzteste Bundesgenosse. Ihn erkor sich Sulpicius zum Schützer seines Werkes.

Die auswärtigen Verhältnisse trugen viel dazu bei, die innere Lage noch mehr zu verwirren. Während im Lande der Krieg mit den Bundesgenossen tobte, hatte im Osten der geniale und energische Nachbar des römischen Reiches, König Mithradates von Pontus, den Besitzstand des Reiches in Frage gestellt. Er hatte kurzerhand von der römischen Provinz Asia Besitz ergriffen. Auf einen von ihm gegebenen Befehl waren alle in Asien befindlichen Italiker ermordet worden. Die Bevölkerung nahm ihn mit Jubel als einen Befreier auf; so hatte die römische Wirtschaft mit ihren habsüchtigen Beamten und Steuerpächtern sie ausgesogen. Schon begann er in Griechenland den römischen Provinzialbesitz einzuziehen. Immer noch standen die römischen Heere in Italien; die Unterwerfung von Samnium und Apulien war noch immer nicht geglückt. Der Konsul Lucius Cornelius Sulla sollte aber doch nunmehr mit den entbehrlichen Streitkräften nach Osten abziehen. Indessen aufs neue wurde sein Abmarsch verzögert.

Der Oberbefehl in Asien war auch für die inneren Verhältnisse, für Adel und Ritterschaft, von größter Wichtigkeit. Der Feldherr hätte nach glücklicher Beendigung des Krieges die Verfassung und Verwaltung des vollständig ruinierten Landes neu zu ordnen gehabt, und die Ritterschaft hatte allen Grund zu fürchten, daß Sulla, der als hochkonservativer Staatsmann bekannt war, hierbei wenig Rücksicht auf ihre Interessen nehmen würde. Es kam ihnen alles

darauf an, hier ein gefügiges Werkzeug ihrer Interessen hinzusenden, der freilich auch imstande sein mußte, den mächtigen Gegner niederzuschlagen. Auch ihr Blick richtete sich auf Marius. Daß er durch Verfolgung proletarischer Politik ihnen Schaden bringen könnte, glaubten sie nicht mehr befürchten zu müssen. In seinem sechsten Konsulate hatte er den Nachweis gänzlicher politischer Unfähigkeit erbracht. Sulpicius konnte diesem Wunsche der ihm sonst wenig sympathischen Ritterschaft wohl entgegenkommen. Marius' Ansehen konnte durch nichts mehr gefördert werden als durch Kriegserfolge im Osten; die Verbindung mit ihm gewann dadurch erheblich an Wert. Er setzte darum in der Volksversammlung durch, daß Marius an Stelle Sullas die Führung des Mithradatischen Krieges übernehme. Aber jetzt ward es klar, wie sich die Lage verändert hatte. Marius selbst hatte am meisten dazu beigetragen, das alte Bürgeraufgebot in ein Söldnerheer zu verwandeln, welchem der Feldherr das Vaterland ersetzte. Die Legionen Sullas verweigerten den Gehorsam; ja die Tribunen, welche Marius' Ernennung mitteilten, wurden in Stücke gerissen. Sulla gab nur der Stimmung seiner Soldaten nach, wenn er sie gegen die Hauptstadt führte. Rom wurde von Römern erstürmt, und Sulla stellte die Herrschaft des Senates wieder her. Das Tribunat wurde beschränkt, selbst die reformierte Zenturienverfassung durch die alte ersetzt (s. S. 65). Sozial geschah nichts als die Festsetzung eines Maximalzinsfußes, mit welcher vorwiegend den kreditbedürftigen adligen Gutsbesitzern gedient war. Die Sulpicischen Gesetze wurden kassiert, Sulpicius, Marius und noch andere Führer der Gegenpartei geächtet. Gelang es auch Marius auf langer abenteuerlicher Flucht sein Leben zu retten, so wurde Sulpicius doch ein Opfer seines politischen Kinderglaubens.

Sulla glaubte gründlich Ordnung geschafft zu haben, indem er gut soldatisch die Opposition mundtot gemacht hatte. Er fühlte sich seiner Sache so sicher, daß er die Wahl eines Gegners, des Lucius Cornelius Cinna, zum Konsul hinnahm und diesen nur die neuen Gesetze beschwören ließ. Doch kaum war Sulla nach Asien abgerückt, als der Ritterstand, dem durch Sulla alle politische Bedeutung entwunden war, sofort mit den Feindseligkeiten begann; das Proletariat, von Sulla als Feind behandelt, schloß sich an. Marius wurde zurückgerufen, und wieder tobte ein erbitterter Kampf um die Mauern und in den Straßen der Stadt. Die Revolution siegte.

An der Spitze ihres Heeres hielten Marius und Cinna ihren Einzug. Marius trat sein siebentes Konsulat an.

Trotzdem nun diese sogenannte Demokratie unter Cinnas Leitung vier Jahre lang die Herrschaft in Rom behauptete, haben die demokratischen Ideen in dieser Zeit, abgesehen von der Herstellung der Sulpicischen und der Abschaffung der Sullanischen Gesetze, auch nicht den mindesten Fortschritt zu verzeichnen. Ein bißchen Kornspende, ein bißchen Landverteilung, ein bißchen Generalbankerott, d. h. Verringerung aller Schulden, Mieten usw. um 75 Prozent, damit wollte man die verfahrene Wirtschaft wieder ins Geleise bringen. Im übrigen nahm man an der Senatspartei Rache. Sulla hatte durch die Ächtung seiner Gegner und die Einziehung ihrer Vermögen ein böses Beispiel gegeben. Marius und Cinna vergalten dies mit einem regelrechten Wüten gegen die Adelspartei. Fast alle hervorragenden Mitglieder derselben wurden, soweit sie nicht geflohen waren, getötet, während ihre eingezogenen Reichtümer dazu dienten, die marianischen Veteranen mit Land zu versorgen und die Kornspenden für das Stadtproletariat zu bestreiten. Der Ritterstand, dem ein solcher Umsturz der Besitzverhältnisse gewiß nicht sympathisch war, mußte notgedrungen bei der Revolutionspartei ausharren, damit diese sich nicht noch schließlich gegen ihn richtete. Wie es bei diesem Blutbade zugegangen sein muß, geht daraus hervor, daß der tüchtigste der marianischen Offiziere, Quintus Sertorius, seine eigenen Leute gegen diese Mordbanden zu Felde führte und an einem Tage 4000 „Marianer“ niedermachen ließ.

Aber ebenso schnell zerschellte dieses vorgeblich demokratische Regiment, als Sulla im Jahre 84 siegreich mit seinem Heere aus Asien wieder zurückkehrte. Wären nicht die Samniten und einige andere italische Volksstämme gewesen, welche noch vom Bundesgenossenkriege her unter den Waffen standen und von einer italischen Einheit immer noch nichts wissen wollten, seine römischen Gegner hätten seinen Einzug in Rom nicht lange aufgehalten. Da aber jene Stämme mit ihrer urwüchsigen, freilich mangelhaft geleiteten Bauernkraft ihm den Weg verlegten, durchtobten noch zwei Jahre lang erbitterte Kämpfe das arme Land, ehe Sulla die von den Feinden verlassene Hauptstadt nach einer letzten mörderischen Schlacht unter ihren Mauern in Besitz nehmen konnte. Daß die Herrschaft dieser rein zerstörenden Demokratie nicht von längerer Dauer gewesen ist,

muß man als ein Glück für die menschliche Kultur im allgemeinen und für die Demokratie im besonderen halten. Auch Sulla hat nach seinem Siege unter seinen Gegnern gewütet. Wie einst Marius und Cinna hat er durch Niedermetzelung, Ächtung und Beraubung der Besiegten Raum und Gut für seine Getreuen geschafft. Die Ritterschaft mußte jetzt ihr unnatürliches Bündnis mit dem Proletariate schwer büßen. Als Sulla dieser Rachepflicht genügt hatte, machte er in seiner Verfassung einen, wenn auch unzulänglichen, so doch aufrichtig und ernst gemeinten Versuch, eine lebensfähige Ordnung der Verhältnisse zu hinterlassen.

11. Die letzte aristokratische Verfassung und ihre Zersetzung.

Sullas Sieg. Die Reaktion. Sullas Verfassung war durchaus konservativ. Der Senat war in seinen Augen die einzige wirklich zuverlässige Körperschaft, deren Ansehen und deren Macht darum unter Einschränkung aller anderen Gewalten gehoben werden mußte. Die staatsrechtliche Geltung der Volkssouveränität wagte er freilich nicht aufzuheben. Bereitwillig erkannte er auch — abgesehen von einigen Strafverfügungen — alle Italiker als römische Bürger an; trug ja doch die Ausbreitung der Bürgerschaft über ganz Italien wesentlich dazu bei, die Volksversammlung, das Organ der Volkssouveränität, ihrer Bedeutung zu berauben. Mehr denn je waren jetzt Volk und hauptstädtischer Pöbel gleichbedeutende Begriffe, und so kam es vor allem darauf an, wer die Macht hatte, diesen Faktor nach seinem Willen zu lenken. Das Volkstribunat, welches diese Macht bisher in den Dienst der Opposition gestellt hatte, traf Sullas Arm darum am schwersten. Sulla machte die gesetzgeberische Initiative der Tribunen wieder von der Zustimmung des Senates abhängig. Selbst das alte Einspruchsrecht (s. S. 36) verkümmerte er ihnen, indem er den Mißbrauch desselben unter Strafe stellte. Ferner verbot er den Volkstribunen, sich späterhin um höhere Staatsämter zu bewerben. Junge Streber eröffneten vielfach ihre politische Laufbahn mit der Bekleidung des Tribunates. Wenn aber dies jetzt den Verzicht auf die einträglichen Statthalterschaften in sich schloß, so verlor das Amt durch das Fernbleiben der glänzend auftretenden Herren auch bei der Menge viel von seinem Ansehen.

Doch auch die in der Regel von der Aristokratie bekleideten Ämter beschränkte Sulla, um Ausschreitungen hervorragender Persönlichkeiten zu verhindern. Die höheren Ämter wurden an Italien gebunden, das nunmehr als friedliches Bürgergebiet eines Heeres nicht bedurfte. Erst nach Ablauf des ordentlichen Amtsjahres gingen die Konsuln und Prätoren als Prokonsuln und Proprätoren in die Provinzen, in welchen sie Verwaltung und Heerbefehl übernahmen. Fern von der Stadt, wo die Fühlung mit den Parteihäuptern eine recht lockere war, konnte der Heerbefehl nicht so leicht mißbraucht werden, und das Bürgergebiet durfte mit dem Heere in der Regel nicht betreten werden. Der Zensur nahm Sulla die Ergänzung des Senates. Den Senat brachte er auf 600 Mitglieder durch Ernennung seiner Kreaturen, und für den regelmäßigen Zuwachs sorgte er, indem er die Zahl der untersten Beamten, der Quästoren, auf zwanzig erhöhte und deren Aufnahme in den Senat anordnete. Dem Ritterstande entzog er die diesem von Gaius Gracchus verliehenen Privilegien, so besonders das Geschworenenamt, das er dem Senate wieder zurückgab.

Ferner regelte er das Kreditwesen durch Festsetzung eines Maximalzinsfußes und die Strafrechtspflege durch Vermehrung der Strafkammern. Als er sein Werk abgeschlossen und für die Zukunft sichergestellt glaubte, legte er, kaum sechzigjährig, seine Vollmachten nieder. Darin aber lag gerade sein größter Rechenfehler. Als Tyrann, Regent von Rom, hätte er dauerndere Wirkungen seines Eingreifens hinterlassen können. Aber das, was der jüngere Gracchus, Saturninus, Drusus klar erkannt hatten, daß nur eine Monarchie, vor der alle anderen Unterschiede zurückträten, und nicht eine aristokratische Republik Roms weltgeschichtliche Aufgaben erfüllen könnte, das war Sulla, der die Macht gehabt hätte, es auszuführen, niemals aufgegangen.

Sulla hatte seine Aufgabe als General aufgefaßt und gelöst. Gewöhnt an den blinden Gehorsam seiner Legionen glaubte er, daß auch ein Staatsmann nur ein Reglement festzusetzen und Organe zu seiner Durchführung zu schaffen hätte. Nicht aber hatte er eine wirtschaftliche Grundlage geschaffen, auf welcher sein Reglement hätte bestehen können. Abgesehen von seinem für das Proletariat wertlosen Kreditgesetze hatte er nur einen Rollenwechsel geschaffen. An die Stelle der marianischen Veteranen, der samnitischen und

anderer Kleinbauern traten seine Veteranen, während die Expropriierten als völlig mittel- und arbeitslose Proletarier dastanden. Dabei bedeutete dieser Rollenwechsel für den Kulturstand des Landes eine erhebliche Verschlimmerung. Die vertriebenen Besitzer, soweit es nicht marianische Veteranen waren, hatten als arbeitslustige und arbeitsgewohnte Bauern mit ihrem Besitze etwas anzufangen gewußt, während die an ihre Stelle tretenden neuen Herren verwilderte Krieger waren, die in kurzem zur Freude der landhungrigen Großgrundbesitzer abgewirtschaftet haben mußten. Die Vertriebenen konzentrierten sich in die größeren Städte, vorzugsweise nach Rom, wo sie wenigstens aus ihrem Bürgerrechte noch Kapital schlagen konnten, wenn sie nicht als Räuber und Wegelagerer ihren Unterhalt suchten. Die Unsicherheit auf den Landstraßen nahm in erschreckender Weise zu. Was blieb aber schließlich diesen um Besitz und Erwerb gebrachten Existenzen übrig? An Lohnarbeit war bei der Konkurrenz der Sklavenarbeit nicht ernstlich zu denken, und außerdem hatte Sulla noch die staatlichen Getreidespenden aufgehoben, welche zu einem großen Teile die Ernährung des Proletariates besorgt hatten.

So blieb denn die soziale Frage, welche die ganze Revolution heraufgerufen hatte, in der Schwebe, und kein Wunder, daß sie sich sehr bald für diese Vernachlässigung rächte.

Lepidus. Sulla mußte es selbst noch erleben, daß schon ein Jahr nach der vermeintlichen Vollendung aufs neue der Bürgerkrieg ausbrach. Die vertriebenen Bauern rotteten sich zusammen und versuchten den neuen Besitzern ihre alten Güter wieder zu entreißen. Sulla starb während dieser Wirren; aber noch ehe er die Augen geschlossen, hatte bereits einer seiner eifrigsten früheren Anhänger, Marcus Ämilius Lepidus, Konsul im Jahre 78, geradezu die Umstoßung der ganzen Gesetzgebung einschließlich der Ächtungen, Konfiskationen, Ansiedelungen usw. verlangt. Lepidus war durchaus nicht ein Muster von Verworfenheit, wie ihn die parteiische Überlieferung darstellt. Er hätte sonst schwerlich die Adelspartei, unter deren Schutze er glänzend Karriere gemacht hatte, verlassen, um in eine mindestens zweifelhafte Opposition zu treten. Er sah aber das wirtschaftliche Elend, welches die Sullanischen Ächtungen, Konfiskationen usw. angerichtet hatten, und war der Ansicht, daß an einen Frieden nicht zu denken wäre, solange Italien von vernichteten,

racheburstigen Existenzen erfüllt wäre. Die Senatspartei war über Lepidus' Sinnesänderung natürlich empört. Seine Wahl zum Konsul erfolgte bereits gegen den Willen seiner ehemaligen politischen Freunde. Als Konsul sollte er den in Etrurien ausgebrochenen Aufstand des Landproletariates unterdrücken, obgleich er im Herzen mit den Aufständischen sympathisierte. Er beschloß denn auch mit seinem Heere, dem die Aufständischen sich scharenweise anschlossen, einen gewaltsamen Versuch zur Erreichung seines Zieles zu machen, und rückte mit dieser ansehnlichen Macht vor Rom. In einer Schlacht unter den Mauern der Stadt wurde er aber geschlagen, und kurz darauf starb er auf Sardinien an der Schwindsucht. Nur eines hatte er erreicht. Die von Sulla abgeschafften Kornspenden wurden wieder eingeführt, eine Anerkennung, daß die Expropriierten einen gewissen Anspruch auf Entschädigung hatten.

Die Überzeugung von der Unhaltbarkeit der Sullanischen Verfassung ergriff aber immer weitere Kreise. Die Aristokratie ohne die Gegengewichte des Tribunates, der Zensur und der Rittergerichte entpuppte sich als das heilloseste aller Systeme. In den Prozessen gegen blutsaugerische Provinzialstatthalter wurden die abschreckendsten Bilder von der römischen Verwaltung und Rechtspflege entrollt. Man begann selbst im aristokratischen Lager sich nach einer Opposition zu sehnen. So versuchte ein Konsul des Jahres 75, Gaius Aurelius Cotta, die vorsullanische Verfassung wiederherzustellen. Doch vom Zorn des Adels eingeschüchtert, beantragte er selbst die Aufhebung seiner schon angenommenen Gesetze; allein die Bestimmung blieb bestehen, daß die Volkstribunen sich wieder um höhere Ämter bewerben durften.

Pompeius und Crassus. Den entscheidenden Schritt taten fünf Jahre darauf zwei Männer: Marcus Licinius Crassus und Gnäus Pompeius. Beide waren als sullanische Offiziere mit den höchsten Auszeichnungen beehrt worden. Aber beide hatten gerade die beste Gelegenheit gehabt, den Wert der bestehenden Ordnung kennen zu lernen; denn beide hatten sie soeben den Staat aus höchst gefahrvoller Lage befreit. Pompeius hatte in Spanien die letzten Reste der Marianer, die dort im Begriffe standen, unter Führung des tüchtigsten Offiziers dieser Partei, des Quintus Sertorius, einen selbständigen Staat zu begründen, endlich niedergekämpft, und in diesem Kriege hatte er über die Untüchtigkeit der römischen Regie-

rung viel zu klagen gehabt. Crassus dagegen war nach harten Kämpfen eines furchtbaren Sklavenaufstandes Herr geworden, gegen welchen zwei Jahre lang alle Anstrengungen der konsularischen Heere vergeblich gewesen waren. Wenn jemand, so mußte ihnen die Erkenntnis aufgehen, daß die Zukunft den großen demokratischen Ideen eines Gracchus, Saturninus, Sulpicius gehörte, daß nur die Einzelherrschaft eine Lösung dieser Wirren herbeiführen könnte. Beide konnten nach den damaligen Verhältnissen auch recht wohl zu dem Glauben kommen, daß sie gegenwärtig die einzigen in Frage kommenden Persönlichkeiten wären. Pompeius galt nach Sullas Tode als die erste militärische Autorität, überhaupt als die bedeutendste Persönlichkeit Roms. Crassus war wohl auch als Feldherr geschätzt, aber seine Macht war vor allem auf seinen schier unermeßlichen Reichtum begründet, den er hauptsächlich durch die Ausnutzung der Sullanischen Konfiskationen erworben hatte. Für beide war der Feind, dessen sie zuerst Herr werden mußten, die kurzsichtige Cliquenwirtschaft des Senates, und so führten sie trotz ihrer Rivalität diesen Kampf zunächst gemeinsam.

Für das Jahr 70 wurden sie zu Konsuln gewählt. Beide gegen die bestehenden Gesetze, denn Pompeius hatte das Mindestalter noch lange nicht erreicht, und Krassus hatte im Jahre vorher erst die Prätur bekleidet; doch war das Bedürfnis nach der von ihnen verheißenen Reform so lebhaft, daß man darüber hinwegsah. In der Tat haben sie mit der Ordnung, deren Mitbegründer sie gewesen sind, gründlich aufgeräumt. Den Zensoren wurde wieder Macht über den Senat gegeben, und noch im gleichen Jahre wurden 64 Senatoren, d. h. mehr als 10 Prozent, ihres Sitzes verlustig erklärt. Die Gerichte wurden zwar nicht ganz, aber doch zu zwei Dritteilen den Senatoren entzogen, indem diese sie mit den Rittern und den Ärartribunen, d. h. aus Volkswahl hervorgegangenen Vertrauensmännern der Tribus, teilen mußten. Schließlich wurde auch das Volkstribunat in seiner ganzen alten Macht und Unverantwortlichkeit wiederhergestellt.

Um einen festen Grund für die Einrichtung der mächtigen Zentralgewalt zu schaffen, dazu waren die Gesetze der beiden Nebenbuhler trefflich geeignet. Nur bei der Konkurrenz der verschiedenen Gewalten: Senat, Ritterschaft, Tribunat konnte die Einzelpersönlichkeit Geltung gewinnen, aber nicht bei der unbehinderten Cliquen-

wirtschaft einer derselben. Beide haben durch ihre Persönlichkeiten das Volk mit dem Gedanken der Monarchie vertraut gemacht. Auf Pompeius zumal richteten sich die kühnsten Hoffnungen, und die Menge war immer gern bereit, zur Mehrung seines Ansehens und seiner Macht das Ihrige beizutragen. Trotz des erbitterten Widerstandes der Senatspartei wurden ihm immer aufs neue Machtmittel an Geld und Soldaten zur Verfügung gestellt. War auch die ausgesprochene Bestimmung dieser Mittel jedesmal die Bekämpfung der äußeren Feinde, der Seeräuber und des nach Sullas Tode von neuem kampflüsternen Mithradates, so war doch von vornherein klar, daß Pompeius nach Erfüllung dieser Aufgaben die Macht nicht niederlegen würde, um im Senate einen Sitz wie alle anderen Senatoren einzunehmen und dort bei dem Gezänke der Interessenpolitiker seine Stimme für diesen oder jenen abzugeben. Vielmehr war bei dem damals üblichen Verhältnis von Heer und Feldherr zu erwarten, daß er auf sein Heer gestützt auch wirklich die Regentschaft übernehmen würde. Hatten doch sowohl er als Crassus bei Antritt ihres Konsulates nur sehr widerwillig ihre Heere entlassen, wie es durch die Verfassung vorgeschrieben war. Nun winkten ihm neue Lorbeeren, und nach diesen ließ sich eine solche Fügsamkeit nicht mehr beanspruchen.

12. Die Erhebung des Landproletariates.

Cicero und Catilina. Tot war indessen die wahre Demokratie, die soziale, auch nicht. Die proletarische Bewegung hatte lange genug im Volke gegoren, weniger in der Hauptstadt selbst, wo gerade bei den persönlichen Gegensätzen innerhalb der Parteien das Stimmrecht als Handelsartikel ziemlich hoch im Preise stand, als in den italischen Landschaften. Hier trieben sich immer noch Tausende der von Sulla vertriebenen Bauern als obdachlose, hungernde und frierende Landstreicher und Banditen herum, verstärkt durch die sullanischen Veteranen, welche sie einst verdrängt hatten, jetzt aber selbst dem immer mehr sich ausbreitenden Großgrundbesitz hatten weichen müssen. Während Pompeius noch in Asien gegen Mithradates im Felde stand, kam die soziale Krisis in Italien wieder einmal zu einem heftigen Ausbruche, und wiederum gehörten die Führer der Bewegung der hohen Aristokratie an.

Schon bei den revolutionären Reformversuchen des Sulpicius und des Lepidus hatten wir sehen können, welche gehässigen Zerrbilder eine parteiische Geschichtschreibung aus ihren politischen Gegnern zu machen versteht. Niemand wird aber in diesen Darstellungen mehr entstellt als der Hauptführer der proletarischen Bewegung der Jahre 63 v. Chr. Sein Name ruft noch heute fast allgemein die Empfindung von Verbrecherwahnsinn hervor; es ist der in alter und neuer Zeit mit den schwärzesten Farben geschilderte Lucius Sergius Catilina. Einem der ältesten Adelsgeschlechter entsprossen, hatte er sich als junger Offizier Sulla angeschlossen und gewiß auch der blinden Parteiwut jener Zeiten seinen Tribut gezollt. Er hatte mehrfach Strafexekutionen zu leiten, und man kann zugeben, daß er an Strenge und Grausamkeit hierbei zuweilen über das Unerläßliche hinausgegangen. Jedenfalls aber wurde er, als er mit anderen sullanischen Offizieren wegen dieser Exekutionen angeklagt wurde, allein freigesprochen.

Was uns über Catilinas Privatleben berichtet wird, wäre furchtbar, wenn es wahr wäre. Aber die Vorwürfe gegen ihn nehmen erst mit der Zeit an Schwere und Bestimmtheit zu. Dinge, welche seine Zeitgenossen trotz erbitterter Feindschaft nie erwähnen oder nur als ganz vage Mutmaßungen hinstellen, erscheinen später als unanfechtbare Tatsachen. Niemals ist er dieser Verbrechen wegen — er soll seine erste Frau und seinen Stiefsohn ermordet haben — vor Gericht gezogen worden, während man ihn sonst gerade durch gerichtliche Klagen — freilich stets vergeblich — zu diskreditieren suchte. Aber Catilinas Verworfenheit wurde zu einem Deklamationsthema; jeder glaubt ihn so abschreckend hinstellen zu müssen wie noch niemand vorher. Und doch kann sein Ruf vor seinem Revolutionsversuche nicht gar so schlimm gewesen sein, nicht einmal in den Augen seines erbittertsten Feindes Marcus Tullius Cicero. Als Catilina und Cicero sich um das Konsulat für das Jahr 63 v. Chr. bewarben, suchte Cicero eine Verbindung mit Catilina anzubahnen zum Zwecke gemeinsamer Bewerbung, worauf aber Catilina nicht einging. Ja, Cicero hatte sogar kurz vorher Catilinas Verteidigung übernommen, als seine Gegner ihn der Aussaugung der Provinz Afrika beschuldigt hatten, welche er nach Bekleidung der Prätur verwaltet hatte. Der vertrauenswürdigste Zeuge berichtet, daß Cicero auch wirklich Catilinas Sache geführt und durch eine

Rede seine Freisprechung mit herbeigeführt hätte. Leider ist diese Rede nicht erhalten; wir würden dann auch ein Lichtbild des Mannes besitzen, den wir aus den erhaltenen Quellen nur als Schreckgestalt kennen.

Wenn wir die Ursache für diese Darstellung Catilinas erkennen wollen, müssen wir von seiner Bewerbung um das Konsulat ausgehen. Er, der Sprößling eines altadligen Patriziergeschlechtes, mitten in der glänzendsten Karriere, unterlag bei der Konsulwahl eben jenem Cicero, einem strebsamen Emporkömmling aus einer wenig angesehenen Ritterfamilie. Diese befremdliche Tatsache findet ihre Erklärung in den schwebenden Fragen der inneren Politik. Hier bereitete sich nämlich etwas Großes vor. Die Einsicht, daß die Lage des Proletariates in Stadt und Land einer Abhilfe dringend bedürftig wäre, hatte zur Vorbereitung eines Gesetzentwurfes geführt, welcher in durchgreifendster Weise die Lösung dieser Frage in Angriff nahm.

Antrag des Rullus. Eingebracht wurde jener Entwurf von dem Volkstribun Publius Servilius Rullus, einem Fanatiker und Utopisten, der es aber ernst und ehrlich meinte. Rullus beantragte die Wahl eines Zehnmännerkollegiums, zunächst für fünf Jahre, welches die Besitzverhältnisse in Italien einer gründlichen Reform unterziehen sollte. Nicht nur sollte das gesamte Domanialland an Besitzlose verteilt werden; diese Kommission sollte auch die unbeschränkte Verfügung über sämtliche Finanzmittel des Staates erhalten, um durch Ankäufe innerhalb und außerhalb Italiens recht viele Bauernstellen zu schaffen. Durch die Übertragung der gesamten Finanzverwaltung an diese Kommission, durch die Inanspruchnahme sämtlicher öffentlicher Mittel für die Bedürfnisse des Proletariates erscheint dieses auch einmal in der Tat und nicht bloß in der Idee als das souveräne Volk von Rom.

Senatorenstand und Ritterschaft waren durch dieses Gesetz in gleicher Weise bedroht. Wenn sie auch gegen Zwangsverkauf oder gar Konfiskation sichergestellt waren, so hätte durch dieses Gesetz doch die Menge zu einer Macht im Staate werden müssen, welche nicht mehr durch so magere Köder, wie Klientengelder, Kornspenden oder Spiele zu regieren war. Vor allem aber, ihre großen Einnahmequellen drohten zu versiegen. Zölle, Zehnten, Kriegsbeute, Kontributionen sollten von nun an von jener Kommission im Dienste des

Proletariates verwendet werden. Selbst die bisher so gut wie völlig unabhängigen Feldherren und Provinzialstatthalter sollten von der Kommission aus in Zukunft einer genauen finanziellen Kontrolle unterworfen werden. Und es war klar, daß nach fünf Jahren dieses Amt zu einer permanenten Nebenregierung werden würde, neben welcher für den der Finanzleitung beraubten Senat nicht viel mehr als ein Schattendasein übrig bleiben könnte.

Die Forderungen des Rullus beruhten auf einer durchaus richtigen und gesunden politischen Auffassung. Wollte man die materiellen Erfolge der römischen Großmachtspolitik möglichst gerecht unter alle verteilen, so blieb kaum ein anderer Weg. Auch in diesem Plane lag wie in dem gracchischen und saturninischen Kolonialgesetz der große staatsmännische, aber damals den wenigsten faßbare Gedanke der Dezentralisation, die unmittelbar aus der Emanzipation der Italiker hätte hervorgehen müssen. Allerdings war das auch wieder für die Gegner der geeignetste Punkt, an welchem ihre Agitation einsetzen konnte. Adel und Ritterschaft, welche der gemeinsamen Gefahr gegenüber sich wieder so fest zusammenschlossen wie kaum jemals vorher, wußten sehr gut, daß man dem Stadtpöbel nur den Antrag in dieser Beleuchtung darzustellen brauchte. Jede Rücksicht auf die nichtstädtische Bevölkerung wurde hier mit scheelen Blicken angesehen. Catilina stand nun nach seinem bei Cicero und Sallust überlieferten Wahlprogramme ganz auf proletarischem, d. h. Rullischem Standpunkte. Beide privilegierte Stände entfalteten gegen seine Wahl die heftigste Agitation. Ihr gemeinsamer Kandidat war eben Cicero, der auch als der Vertreter dieses Ordnungskartells, wie er selbst es nannte, gegen den Kandidaten des revolutionären, d. h. des ländlichen Proletariates gewählt wurde. Wohl war der zweite Konsul, Gaius Antonius, ein Gesinnungsgenosse von Rullus und Catilina, aber unfähig und unentschlossen, dabei nicht einmal zuverlässig, vielmehr geneigt, um persönlicher Vorteile willen in das Lager der Gegner überzutreten. Er tat für das Gesetz nicht das mindeste, seit Cicero ihm eine lohnende Versorgung für das folgende Jahr in Aussicht gestellt hatte. Um so eifriger arbeitete Cicero dagegen. In seinen Antrittsreden an Senat und Volk bekämpft er es aufs entschiedenste. Beschämend für die große Masse der Stadtbevölkerung ist der Appell, welchen Cicero gerade an ihre niedrigsten Instinkte richtete. „Gehet nicht“, so ungefähr lautete seine Mah-

nung, „in die Kolonien des Rullus! Ihr werdet doch nicht um der harten Bauernarbeit willen die Vorteile aufgeben, welche ihr nur hier genießen könnt, euren Einfluß auf die Vornehmen, das ungebundene Leben, euer Stimmrecht, euer Ansehen, den Anblick der Stadt, des Forums, der Spiele, der Feste und was es hier sonst noch an Schönem gibt." Man sollte denken, daß diese Worte die böswillige Unterstellung eines politischen Gegners sind, aber sie finden sich in der von ihm gehaltenen und veröffentlichten Rede gegen Rullus, und wir haben hier ein authentisches Zeugnis über die politische Höhe des damaligen Ordnungskartells.

Und er hatte mit seinen Ausführungen Glück. Der Gesetzentwurf kam noch vor der Abstimmung zu Falle, und enttäuscht stand das italische Proletariat wieder einmal am Grabe einer Hoffnung.

Catilinas Verschwörung. Catilina gab aber die Sache hiermit noch nicht verloren. Er bewarb sich noch einmal auf Grund seines proletarischen Programmes für das nächste Jahr um das Konsulat. Scharenweise zogen die Besitzlosen aus allen Gauen Italiens zur Konsulwahl nach Rom; aber vergeblich: zwei eifrige Gegner jeder Reform wurden gewählt. Jetzt war es klar, daß auf dem verfassungsmäßigen Wege nichts zu erreichen war und eine Änderung nur auf dem Wege der Gewalt herbeigeführt werden konnte. An Mannschaft für eine bewaffnete Erhebung gebrach es nicht. Allenthalben streiften die Proletarierscharen durch das Land, Leben und Eigentum bedrohend. Catilina wollte diesen Weg vermeiden, solange es möglich war. Seine Gegner sehnten einen Ausbruch der Revolution herbei, um noch vor der Rückkehr des Pompeius mit diesem Teile ihrer Gegner aufräumen zu können. Cicero leistete an Provokationen das Äußerste und hatte auch schließlich Erfolg. Catilina verließ, nachdem er auch die revolutionäre Partei in der Stadt organisiert hatte, Rom und stellte sich in Etrurien an die Spitze der stärksten jener Banden. Er suchte die Bande zu einem wohlgeordneten Heere umzugestalten und mit den Insurgenten der anderen Landschaften sich über einen allgemeinen gegen Rom gerichteten Angriff zu verständigen. In Rom dagegen verhängte man den Belagerungszustand und rüstete verschiedene Heere aus, die in die bedrohten Landschaften abrückten. Gegen Catilinas Anhänger in der Stadt ging man sogar auf geradezu ungesetzliche Weise mit Einkerkerung und Hinrichtung vor. Der Krieg brach aus, noch ehe Cati-

lina die erforderlichen Vorbereitungen hätte treffen können. Noch einmal feierte das Ordnungskartell einen Sieg. Auf den Höhen von Fiesole bei Florenz wurde das Insurgentenheer aufgerieben; Catilina fiel, und wieder einmal war die proletarische Bewegung führerlos.

Gewiß ist Catilina, durch die Umstände und durch die Herausforderungen seiner Gegner gedrängt, Revolutionär geworden; aber schon war die gewaltsame Revolution ein unentbehrliches Werkzeug der politischen Entwicklung geworden. Wenn er ein Heer gegen Rom hat führen wollen, so hat er damit nichts anderes getan, als was vor ihm Sulla und Marius getan, und was sehr bald nach ihm Cäsar tun sollte. Dieserhalb darf man ganz gewiß nicht in Catilina einen Verbrecher sehen. Was er unternahm, das unternahm er im Dienste einer guten Sache, die ihm höher stand als die eigene Karriere. Seine Gegner aber erfanden die abgeschmacktesten Schauergeschichten, um die proletarische Bewegung ein für allemal zu diskreditieren, um die Partei des Proletariats als die der Anarchie zu brandmarken, um den eigenen Kampf gegen die Sozialreform als einen Kampf gegen den Umsturz erscheinen zu lassen.[1]) Wer all das für bare

1) Daß diese Methode in späterer Zeit Nachahmung fand, sei hier nur durch ein Beispiel belegt, welches dafür eine auffallende Verwandtschaft mit dem Falle Catilina zeigt, die sogenannte Verschwörung des Henzi in Bern gegen das verfassungswidrige oligarchische Regiment der bernischen Geschlechter. Auch Henzis Versuch schlug fehl; Henzi endete mit zweien seiner Freunde auf dem Schafott. Nun war Henzi gewiß Demokrat, aber beileibe nicht Terrorist oder Anarchist. Wenn man aber die gleichzeitigen Berichte über die Berner Vorgänge liest, so ist es, als wären sie fast wörtlich aus Ciceros und Sallusts Darstellungen der Catilinarischen Verschwörung übersetzt. Wie man die Catilinarier beschuldigte, sie hätten Rom an allen Ecken anzünden und in der allgemeinen Verwirrung sämtliche Senatoren niedermachen wollen, so schreibt eine Korrespondenz der Vossischen Zeitung über Henzi: „Die Absicht der Zusammenverschworenen war, alle Glieder der Regierung umzubringen, zu gleicher Zeit die Stadt an allen vier Ecken anzuzünden und sich der allgemeinen Verwirrung zu der Hauptabsicht des Komplottes, nämlich der Veränderung der Regierungsform, zu bedienen.“ Wie Cicero, so rühmen sich auch die Berner Machthaber der Sympathiekundgebungen der guten Bürger nach dem Scheitern des Komplotts. Wie man aber auch nach einer genauen Lektüre von Sallust und Cicero sich vergebens fragt, welche Anhaltepunkte dafür vorhanden gewesen sind, daß der politische Gegner durchaus als ein moralisches Scheusal anzusehen sei, so schreibt ein Baseler Korrespondent der Vossischen Zeitung: „Übrigens macht man nichts von dem Verbrechen der Zusammenverschwo-

Münze nehmen will, was Cicero, dessen Bruder Quintus Cicero, und der Vertreter der „bürgerlichen" Demokratie, Sallust, zu diesem Zwecke aufgebracht haben, der müßte folgerichtig auch Gaius Gracchus nach Ciceros Äußerungen oder Napoleon nach Wolfgang Menzel beurteilen. Aber wahrlich, wäre Catilinas Staatskunst auf Morden und Sengen hinausgelaufen, so würden sich nicht noch durch Jahre am Jahrestage seines Todes seine Anhänger auf seinem Grabe zusammengefunden haben, um das Andenken des ruhmvoll Gefallenen, von dem sie so viel erhofft hatten, fromm zu ehren, und schwerlich hätten auch bei den Wahlen für das Jahr 63 so viele Bürger zu gleicher Zeit für Catilina, den Reformfreund, und für Cicero, den Vertreter des Ordnungskartells, gestimmt.

Die sogenannte Catilinarische Verschwörung, deren einziges Ziel die Wahl des Parteihauptes zum Konsul war, war der einzige wirklich bedeutende Ausbruch der proletarischen Gärung in der nachsullanischen Zeit. Der Erfolg blieb aus, weil der Bewegung der richtige Mann fehlte, der mit fester Hand, praktischem Sinne und weitem Blicke auch in Opposition zu den herrschenden Gewalten die Zügel der Regierung hätte ergreifen können. Rullus und Catilina aber verkannten die Lage noch so sehr, daß sie die Sozialreform für vereinbar mit einem republikanischen Weltreiche hielten. Auch hatten sie beide nicht den Kredit bei der Menge, um sich mit monarchischen Bestrebungen hervorwagen zu können. Hätten sie Pompeius in ihren Reihen gehabt, so wäre ein Erfolg denkbar gewesen. Sie hatten, was Pompeius abging, um sich zum Herrn Roms aufzuwerfen: positive politische Ideen, und noch dazu zugkräftige, während dieser besaß, was ihnen abging: Besitz der Machtmittel, Vertrautheit mit ihrem Gebrauche und den durch seine Waffenerfolge begründeten Ruf der Unwiderstehlichkeit. Aber wie sehr auch die Aristokratie eine enge Verbindung von Pompeius und der Reformpartei fürchtete, die letztere wollte jenen gerade wegen seiner monarchischen Qualifikationen nicht und suchte in dem vorgeschlagenen Zehnmännerkollegium eine Gewalt zu schaffen, welche nicht nur die aristokratische Cliquenwirtschaft, sondern auch das monarchistische Strebertum in Schranken halten sollte.

---

renen bekannt, daß man erkennen könnte, worin es eigentlich bestanden habe." S. Lessings Werke, Bd. XI 2, S. 435 ff. (Hempel).

Schluß.

Die monarchische Lösung.

Cäsar. Pompeius war ebensowenig wie Sulla etwas anderes als Offizier, und damit waren die Vorbedingungen für einen Beherrscher des Weltreiches, für den Begründer einer Monarchie, erst zum geringsten Teile erfüllt. Die ebenso unerläßliche politische Begabung fehlte ihm. Ein Retter aus all diesen Irrungen und Wirrungen erstand für Rom aber in Gaius Julius Cäsar. Die Aristokratie war bankerott, und selbst ihr beredter Anwalt Cicero läßt deutlich genug merken, daß ihm der Gedanke einer Monarchie — er denkt an Pompeius — nicht unsympathisch wäre, wenn dieser nur dem Senat und seinen Anhängern ein milder Herr sein wollte. Zur Zeit der Catilinarischen Revolution stand Cäsar noch am Anfange seiner politischen Laufbahn. Obgleich aus hochadligem Geschlechte und durch seinen ganzen Kreis der Aristokratie angehörig, erkannte er doch, daß auf dieser Seite weder Ehre noch Macht zu holen wäre. Hier unter dem Zwange der Vetternwirtschaft hätte er verkümmern müssen; so ging er denn schon als ganz junger Anfänger in die Opposition und trug das Seinige dazu bei, um mit den letzten Resten der Sullanischen Reaktion aufzuräumen. Als Rullus und Catilina ihr soziales Programm entwickelten, schwieg er freilich; aber doch wußte alle Welt in Rom, daß er ähnlichen Bestrebungen huldigte. Aber er wußte, daß unter den alten, überlebten politischen Formen alle derartigen Anläufe wirkungslos bleiben müßten. Er durfte damals nur ganz im geheimen daran denken, an die Spitze der Revolution zu treten. Weder war er reich wie Crassus, noch hatte er eine solch glänzende militärische Laufbahn hinter sich wie Pompeius. Er mußte zunächst suchen, durch glänzende Waffenerfolge Pompeius Konkurrenz zu machen, den Nimbus seiner Unersetzlichkeit zu zerstören und durch glänzendes Auftreten — mochte er dabei auch noch so sehr in Schulden geraten — es dem persönlich weniger bedeutenden zweiten Konkurrenten, Crassus, gleich zu tun. Das waren die beiden in der Volksvorstellung lebhaftesten Begriffe vom Königtum, und Cäsar gelang es nach beiden Seiten hin dem römischen Volke die Anerkennung seiner Herrschernatur abzunötigen und da-

durch dem kargen Pompeius und dem weniger kriegstüchtigen Crassus einen Vorsprung abzugewinnen.

Vier Jahre nach Catilinas Untergange gelangte Cäsar zum Konsulat. Seine wichtigste Amtshandlung war die Austeilung der letzten großen Domänen, welche der Staat im fruchtbaren Kampanien besaß. Das war ein sicheres Zeichen dafür, wie sehr er den sozialen Inhalt des Catilinarischen Programmes billigte. Mit Cäsars Konsulat ist die aristokratische Partei für Rom abgetan. Alle anderen Fragen traten jetzt in den Hintergrund vor der einen: nach der Person, welche aus der Zahl der Bewerber um die Regentschaft siegreich hervorgehen würde. Die nächsten Jahre sind der Todeskampf der Republik. Sie hat sich verzweifelt gewehrt, aber lebensfähig wurde sie niemals wieder. Nicht einmal die Macht und das Ansehen des Pompeius haben vermocht, das ancien régime zu halten, ebensowenig wie das ancien régime ihn, als er sich reuig vor dem immer mächtiger werdenden Rivalen in die Arme des Senates flüchtete. Der Kampf endete mit dem Siege Cäsars, mit der Aufrichtung der Monarchie. Durch Meuchelmord suchte die Aristokratie ihm den Siegerpreis wieder zu entreißen. Doch ließ sich dem Kadaver der Republik neues Leben nicht mehr einhauchen. Nur aufs neue entbrannte der Streit um die Person des Herrschers. Die neuen Bewerber hielten gemeinsam ein furchtbares Strafgericht über die Partei der Mörder, die Feinde der Monarchie, um dann ihren Kampf als eine persönliche Angelegenheit auszutragen. Dreizehn Jahre später konnte Cäsars Adoptivsohn *Cäsar Octavianus Augustus* nach Besiegung seines letzten Nebenbuhlers, Marcus Antonius, die Regentschaft antreten und eine Dynastie begründen, welche sich ein Jahrhundert lang zu behaupten wußte, ehe sie abtrat, um einer neuen Platz zu machen.

Auflösung der Republik. Der Übergang von Republik zu Monarchie war nicht mit deutlich sichtbaren politischen und sozialen Umwälzungen verknüpft. Das Volk blieb souverän, und auch dem Senate wurden seine Vollmachten rechtlich nicht verkürzt. Der *Kaiser* war ein *außerordentlicher Beamter*, der aber kraft der *tribunizischen Gewalt* unverletzlich war, und der kraft des *Heeresbefehls* allen seinen Vorschlägen den nötigen Nachdruck verleihen konnte. Es dauerte noch Jahrhunderte, ehe die Monarchie auch der Form nach völlig hergestellt und die Vorstellung von dem

Fortbestande der Republik ganz verschwunden war. Aber darum bestand die Monarchie doch der Tat nach, und die Folgen hiervon waren überaus segensreiche.

Das wesentlichste Kennzeichen dieser neuen Monarchie war das Vorhandensein einer allerhöchsten, unverantwortlichen, lebenslänglichen Gewalt. Ihrem Träger gegenüber wurden allmählich alle gleich. Er hat das Recht über Leben und Tod; er kann als Schützer des Schwächsten auch den mächtigen Gegner desselben aus dem Felde schlagen; er darf eingreifen in alle Fragen der Verwaltung, der Rechtsprechung, des Heeresbefehls. Das bietet eine weit sicherere Gewähr für eine planmäßige, gerechte Regierung als die Cliquenherrschaft eines kleinen Volksteiles, die gegenseitigen Verpflichtungen und Durchstechereien der Beamten und Steuerpächter. Die Monarchie brachte eine Nivellierung in der Bevölkerung hervor, in welcher die ständischen Unterschiede ebenso wie die nationalen sich schnell verwischten. Hatten auch Senatoren und Ritter immer noch ihre bedeutenden Vorrechte, so war doch durch das kaiserliche Recht, diese Würden zu erteilen und zu entziehen, die Cliquenwirtschaft unterbunden.

Noch weit folgenschwerer war das Verblassen der nationalen Unterschiede. Wurden auch die Provinzen nicht systematisch kolonisiert, so brach sich doch immer mehr auch in den Massen die Erkenntnis durch, daß in den Provinzen jede arbeitswillige Kraft ein Betätigungsfeld fände. Was die großen Tribune zu früh angestrebt hatten und trotz aller krampfhaften Anstrengungen nicht hatten durchsetzen können, ging nunmehr, da es reif war, wie von selbst in Erfüllung. Man war um so mehr zur Auswanderung gezwungen, als das Stimmrecht aufhörte, Handelsartikel zu sein, seitdem der zweite Herrscher, Kaiser Tiberius, die politischen Geschäfte der Volksversammlung dem Senate übertragen hatte. Rom und Italien hörten endlich auf, sich von der Ausbeutung der unterworfenen Länder zu ernähren. Jetzt trat an jeden die Arbeit heran, wenn er leben, wenn er es zu etwas bringen wollte, und die Kosten der Regierung mußte der Italiker ebenso wie der Provinziale durch seine Steuern aufbringen. Dieser Zwang zur Arbeit war das Allheilmittel, welches Italien zur Gesundung führte. Und wenn Rom selbst auch gewiß noch als Pöbel- und Bettlerstadt ein Sammelpunkt müßiger Existenzen war, so teilt es dieses Los mit jeder Metropole. Anderseits erweckte aber auch die

neue Zentralgewalt mit ihrer dem ganzen Volke sichtbaren Hofhaltung neue, höhere Bedürfnisse, bei deren Befriedigung die lohnende Arbeit nicht zum Stillstande kam. Die Provinzen vollends, von ihren Quälgeistern befreit, entwickelten sich zu üppig blühenden Kulturländern, voller Arbeitslust und geistiger Regsamkeit. An die Stelle des alten beschränkten Stadtbürgertums trat das Reichsbürgertum, ja das Weltbürgertum. Der mächtige Wille in Rom hielt das Ganze als Einheit zusammen, aber innerhalb dieses Ganzen hatten die Glieder und Teile in ihren Kommunalverfassungen eine ausreichende Bewegungsfreiheit, so daß die Nachteile eines schablonenhaften Vonobenherabregierens verhindert wurden. Wenn auch die Kultur der römischen Kaiserzeit nicht solche in die Augen fallenden Blüten trieb, wie die an Einzelorten auf Kosten von außen zuströmender Mittel sich entwickelnden Spitzenkulturen, die Summe der Kultur steht in dieser oft geschmähten römischen Kaiserzeit viel höher, als sie im Zeitalter des Perikles, der italienischen Renaissance usw. gestanden. Und wer nichts anderes anerkennen will von dem, was jene Zeit hervorgebracht, wird doch zugestehen, daß in ihr der Gedanke der menschlichen Brüderlichkeit zuerst seinen Ausdruck fand in dem schließlich den ganzen Erdkreis umspannenden Bürgerrechte und in der ebenso umfassenden römischen Religion, dem Christentum.

G VIII. 21.

Die in diesen Anzeigen angegebenen Preise sind die ab 1. Juli 1921 gültigen als freibleibend zu betrachtenden Ladenpreise, zu denen die meinen Verlag vorzugsweise führenden Sortimentsbuchhandlungen zu liefern in der Lage und verpflichtet sind, und die ich selbst berechne. Sollten betreffs der Berechnung eines Buches meines Verlages irgendwelche Zweifel bestehen, so erbitte ich direkte Mitteilung an mich.

Das dichterische Kunstwerk

Grundbegriffe der Urteilsbildung in der Literaturgeschichte.
Von Prof. Dr. E. Ermatinger. (U. d. Pr. 1921.)

Das vorliegende Buch will die Grundbegriffe literaturgeschichtlicher Urteilsbildung bestimmen, es sucht den Begriff des Erlebnisses aufzuhellen, so eine Bestimmung des lyrischen, epischen, dramatischen Stiles zu geben, und enthält eine Fülle neuer Einsichten über den künstlerischen Prozeß und das Dichtwerk.

Von deutscher Art und Kunst

Eine Deutschkunde. Herausgegeben von Studienrat Dr. W. Hofstaetter.
3., verb. Aufl. Mit 42 Tafeln und 2 Karten. Geb. M. 35.-

„Das Geheimnis dieses Buches liegt darin, daß es uns die Kraft und Weisheit im Allernächsten sehen lehrt. Es zeigt uns den Weg in unser eigenes Reich und Leben, in Land und Dorf und Haus der Deutschen. Das ist nicht wenig und zugleich ist es ein Weg in unbekanntes Land fast auch für die meisten unter unseren Gebildeten." (Historische Zeitschrift.)

Volk und Vaterland

Schaffen und Schauen. Bd. 1. 4. Aufl. Geb. M. 35.-
Auch in 2 Teilbänden erhältlich. I. M. 20.-. II. M. 25.-

„Diese Art staatsbürgerlicher Bildung, wie sie uns hier vermittelt wird, erscheint als der wirkungsvollste Weg zur Erziehung vom bloßen Nationalgefühl zum Nationalbewußtsein." (Tägliche Rundschau.)

Des Menschen Sein und Werden

Schaffen und Schauen. Bd. 2. 3. Aufl. Geb. M. 35.-
Auch in 2 Teilbänden erhältlich. I. M. 15.-, II. M. 20.-

Führt in die tieferen Zusammenhänge der deutschen geistigen Welt der Gegenwart ein, – Werden, Wesen und Aufgaben unserer Kultur, wie ihre Voraussetzungen im leiblichen und geistigen Dasein des Menschen aufzeigend und zur vertiefteren Lebensführung anleitend.

Die Großmächte und die Weltkrise

Von Prof. Dr. R. Kjellén. Kart. M. 20.-, geb. M. 25.-

„Kjelléns Meisterschaft in der knappen Charakteristik ist bekannt und sein unbeugsames Eintreten für das Recht ebenso. So wird das neue Buch eine Schule der Selbsterkenntnis, aber auch des völkischen Willens." (Zeitschrift für Deutschkunde.)

Die deutsche Lyrik in ihrer geschichtl. Entwicklung

von Herder bis zur Gegenwart. Von Prof. Dr. E. Ermatinger. I. Bd. Von Herder bis zum Ausgang der Romantik. Geh. M. 40.-, geb. M. 45.-. II. Bd. Vom Ausgang der Romantik bis zur Gegenwart. Geh. M. 30.-, geb. M. 37.50.

„Der Reichtum an Gemütswerten deutscher und schweizerischer Dichtung ist das herrliche Erlebnis, das der Leser aus diesem nie ermüdenden, immer anregenden Werke entnimmt." (Neue Züricher Ztg.)

Aus Weimars Vermächtnis

„Nichts vom Vergänglichen, wie's auch geschah! Uns zu verewigen sind wir ja da." Im Sinne dieses Goetheschen Spruches soll in dieser Reihe zwanglos erscheinender Schriften versucht werden, das ewig Lebendige der größten Zeit deutschen Geisteslebens für Gegenwart und Zukunft fruchtbar zu machen. — Zunächst erschienen:

Schiller, Goethe u. das deutsche Menschheitsideal. Von Prof. D. K. Bornhausen. (Bd. 1.) Kart. M. 12.50

Lebensfragen in unserer klassischen Dichtung. Von Gymnasialdirektor Prof. H. Schurig. (Bd. 2.) Kart. M. 18.75

Verlag von B. G. Teubner in Leipzig und Berlin

Preise freibleibend